

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	10 (1897)
Artikel:	Die Volks- und Lateinschule in der Waldstatt Einsiedeln bis zur Helvetik
Autor:	Ochsner, Martin
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-157104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

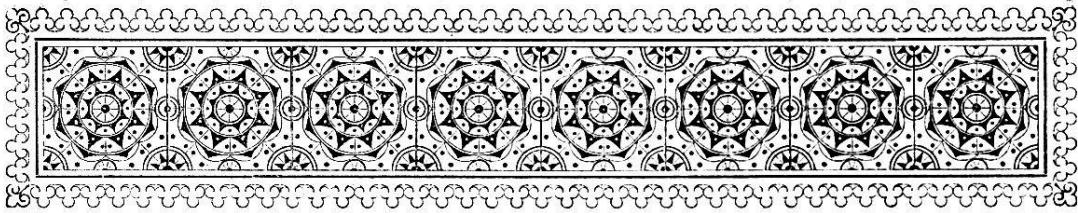
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Volks- und Lateinschule
in der
Waldstatt Einsiedeln
bis zur Helvetik:

Von
Martin Dähner.



I.

Einleitung.

Vom 10. Jahrhundert an haben wir sichere Kunde vom Bestande einer Schule im Kloster Einsiedeln. Sie war aber nicht eine Volksschule im Sinne der Jetzzeit, angepaßt den Erfordernissen des täglichen Lebens, sondern mehr eine Anstalt für Heranbildung junger Kleriker. Dieses Gepräge trug sie auch seit der Wiederherstellung des Stiftes unter Fürstabt Ludwig Blarer (1526—1544). Wohl fanden dann und wann Schüler Aufnahme, die nicht gesonnen waren, dem Ordensstande sich zu widmen, das Hauptziel aber blieb sich gleich: Schaffung einer Bildungsstätte fürs eigene Bedürfnis.¹⁾

Ursprung und erste Gestaltung der Volksschule in Einsiedeln liegen im Dunkel. Begreiflich. Sie ist ein Pflänzchen, das im Stillen unbeachtet sich entwickelte und erst erkannt wurde, wie die Farbenglut des Kelches sich zu Luft und Licht herausgewachsen. Der Umstand, daß wir Lehrkräften begegnen, die nicht zum Konvente gehören und schlechterdings als Schulmeister bezeichnet werden, rufen über deren Zugehörigkeit zum Stifte oder zum Dorfe Zweifel wach. Ohne Frage lassen sich ins Gotteshaus weisen: Magister Martin Disler²⁾, Cornelius Knopp

Anmerkung. Die Abkürzungen für die benutzten, ungedruckten Quellen finden sich am Schlusse.

¹⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln im Jahresberichte der Erziehungsanstalt Einsiedeln 1854/55, S. 26.

²⁾ J. B. B. S.

(1582, 1583, 1587), Gregor Pfau (1582, 1583)¹⁾, der Vater von Fürstabt Augustin I., Magister Andreas Hofmann, der nach Absterben seiner Ehefrau, Anna Ochsner, zum Pfarrer von Baden und Dekan des Rapperswiler Kapitels erwählt wurde²⁾) und jener wackere Peter Dietrich von Bregenz, der sich bei der Feuerbrunst 1577 also männlich gehalten, daß ohne seine „Gegenwärtigkeit“ dem Gotteshause ein großer Schaden in der Kustorei wäre geschehen, denn er ließ das Seine untergehen und hat den größern Teil der goldenen Stücke und schönen Ornate hinausgetragen.³⁾

In dem Stiftungsbriebe der auf nächsten Montag nach unserer H. Frauen Himmelfahrt 1536 von Johannes Ort errichteten Jahrzeit findet sich folgende Stelle: „... Dann vmb so sollen, vnd wollen wir, vnd vnser Nachkommen den Convent-Herren, oder Capellanen, den Priesteren, Frühmesser vnd Sant Johannis ein gutten Gulden geben, vnd ob ein Schulmeister, der nit ein Priester wer, ist er bey dem Amt, vnd hilft singen, so soll ihm drey Schilling darvon geben werden ...“⁴⁾ Im Zweifel bleibt, ob diese Bestimmung der Dorf- oder Klosterschule galt. Auf letztere dagegen bezog sich die am 10. Sept. 1547 von Abt Johann von Maulbronn gemachte Stiftung, wonach mit 3 Jüngern oder Schülern und einem Priester in der Kapelle das Salve Regina das Jahr hindurch gesungen werden soll.⁵⁾

Nebenbei tauchen gelegentlich Schulmeister auf, die ebenso bald wieder verschwinden, ohne sich über ihre bürgerliche oder lehramtliche Thätigkeit auszuweisen. Der gewaltige Andrang von Pilgern auf das große Fest der Engelweihe rief einer strammen Ordnung. Sie wurde gehandhabt durch die Klasse

¹⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 29.

²⁾ J. B. I. Sollte wohl heißen „Dekan des Regensberger Kapitels“. Bergl. Fricker: Geschichte der Stadt und Bäder zu Baden. Aarau 1880, S. 310.

³⁾ D A E Litt. C Num. 46 = Documenta Archivii Einsidlensis, Stift Einsiedeln 1665, 1670 u. s. w.

⁴⁾ D A E Litt. F Num. 13.

⁵⁾ D A E Litt. F Num. 15. — Bergl. P. Ringholz: Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Freiburg i. B. 1896. S. 182.

der Schirmer. Ihnen beigegeben findet sich 1544 und 1550 der Schulmeister, 1586 der Schulmeister im Dorf.¹⁾ Selbstverständlich machte man auch in Politik. In dem Streite, der wegen dem Ehrschatz zwischen dem Gotteshause und den Waldleuten entbrannt war, trat auf das Fest Epiphaniae 1547 der Schulmeister als Redner auf.²⁾ Möglicherweise ist er identisch mit Heinrich Öchsli, der nebst Andern von Fürstabt Joachim 1544 wegen Anstellung eines Sentens im Sihlthale zu Rate gezogen wurde.³⁾ Außerdem kennt das 16. Jahrhundert noch zwei weitere Schulmeister aus dem Geschlechte der Öchsli: der eine, Konrad genannt, bekleidete die Ämter eines Waldstattschreibers und Stiftskanzlers⁴⁾, der andere suchte Brot und Glück in der Fremde. Am 24. Febr. 1585 erließen Vogt und Rat von Einsiedeln eine Fürschrift für ihren Mitbürger Hans Öchsli, der in Einsiedeln etwelche Jahre mit Schreiben, auch im Gerichte der Waldstatt gute Dienste geleistet, desgleichen auch die Schule versehen hatte und sich klaglos betrug, nun aber sich im Lande Schwyz säßhaft machen will, wohin auch dessen Altvordern vor Zeiten gezogen, denen es etwa wohl und glücklich ergangen, zumal Hans Öchsli in Schwyz noch viele gute Herren und Freunde habe.⁵⁾

Das Jahr 1545 bringt die erste Kunde von „der alte schul“. Sie lag im Ehrlenbach. Als Eigentümer ist eingetragen alt Hans Albegger, oder, wie er anderwärts heißt, lang Hans Albegger.⁶⁾ Das Gebäude war mithin zu dieser Zeit bereits seinem Zwecke entfremdet und in Privatbesitz. Als Ersatz diente das Haus, so man von Dietli Hensler erworben. „Item die waltlütt gend 1 ü gelz von Jörg schnelli oder Zehender har,

¹⁾ D A E Litt. B Num. 2.

²⁾ D A E Litt. L Num. 30.

³⁾ D A E Litt. M Num. 39.

⁴⁾ Kälin: Aus dem Rechenbuche des Handelsmannes Joachim Weidmann, in den Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz 8. Heft, S. 106.

⁵⁾ Orig. Missib. Kantonsarchiv Schwyz Nr. 291. Cf. Mitteilung von Herrn Kanzleidirektor Kälin.

⁶⁾ U. I S. 7 und 45.

von der schul so dietli henslers selge waz. und statt just nütt daruff.“¹⁾ Dieses „der waldbluten hus da man schul haltet“ lag ebenfalls im Ehrlenbach, nahe der Gasse, so an die Lugaten geht.²⁾ Die erstbekannten Insassen erfreuten sich jedoch keines ungetrübten Leumundes. Donnerstag nach Corporis Christi 1558 klagt der Schulmeister mitsamt seiner Ehefrau Luzia Hebin von Wil zu Agtli Rüttiner, des kleinen Scherer, ungefährlich deswegen: wie sie vor der Schule gesessen, habe die Schererin geredet, sie, Schulmeisterin, sei eine onmächtige, „nüttsöllende“ Pfaffenhire. Nun sie nit weniger habe sich leider in etwas übersehen. Seitdem sie aber ihren Mann genommen, habe sie fromm und ehrlich sich gehalten.³⁾ Der Prozeß gelangte nicht zum Austrag, wahrscheinlich weil das klägerische Ehepaar den Waldstattstaub rechtzeitig von den Schuhen schüttelte. Schon am Sonntag Oculi des nämlichen Jahres erging nämlich im Rath das Mehr „von shulmeisters wäge dz er amen mine h. sole anzeigen — wz sin meinung ob er der shulmeister nuß sige oder nütt, und sol sölchs wider für die Rath kome, und vogt weidmans meinung auch verhoren — ob er zum vrblich gen oder nüt“. Es scheint kein günstiger Bericht eingelaufen zu sein, denn auf Sonntag Cantate wurde beschlossen, den Schulmeister auf Pfingsten zu verabschieden und dem Meister Antoni zu schreiben. Es ist Antonius von der Kirchen aus Luzern, der auf Sonntag nach St. Margareten Tag 1558 zum Schulmeister angenommen wurde.⁴⁾

Die einzige Thatache, daß die Waldstatt 1545 im Besitz eines zweiten Schulhauses sich befand, nachdem das erste in Privathände übergegangen, zwingt zum Schlusse, daß eine Schule geraume Zeit zuvor bestanden. Lehren und Lernen möchte ja jeder, der Lust und Liebe empfand. Aber gerade Einsiedeln hervorragende Stellung als Sammel- und Kreuzungspunkt der Waller, die zu Tausenden aus deutschen und welschen Gauen

¹⁾ II. I S. 47.

²⁾ G. R. II S. 6. — II. I S. 46.

³⁾ G. R. IV.

⁴⁾ R. P. I.

hinaufzogen zu unserer lb. Frau, mußte zur Erkenntnis führen, daß in diesem Völkergetriebe, dem die reichsten, materiellen Früchte in den Schoß fallen, der dem praktischen Geschick die durchgeschulten, geistigen Fähigkeiten aufgesprosst. Jahrzehnte werden verrauscht sein, bis dieser Gedanke sich Bahn gebrochen. Das Ergebnis war, daß der Staat die Schule in seinen Machtbereich zog. Es fehlte jedoch nicht an wackern Männern, die vor 1545 die Feder zu führen wußten. Erwähnt seien u. a. der obgenannte Stiftskanzler Konrad Öchsli, Ulrich Öchsli, päpstlicher Notar und geschworener Landschreiber zu Schwyz,¹⁾ Schulmeister Heinrich Öchsli²⁾ und der Handelsmann Joachim Weidmann.³⁾

Im Jahre 1516 kam Ulrich Zwingli als Pfarrer nach Einsiedeln. Während seines 10jährigen Aufenthaltes in Glarus hatte er dorten eine Schule gegründet, aus der eine Anzahl Männer hervorgingen, die nachher dem engern und weitern Vaterlande Bedeutendes leisteten.⁴⁾ Daß Zwingli in Einsiedeln mit Unterricht sich befaßte, ist nirgends erwähnt; es ist jedoch kaum anzunehmen, daß der Mann, der am Fuße des Glärnisch so herrliche Früchte zur Reife gezogen, im Meinradsthale droben nicht auch ein kleines Pflanzgärtlein angelegt. Gerade der freundschaftliche Verkehr, den er mit den hervorragendsten Waldleuten pflegte und der Umstand, daß diese seiner Anregung folgend in den hl. Schriften eifrig forschten, mag ein Fingerzeig sein, daß seine Lehrfreude noch nicht erlahmt war.⁵⁾ Auf ihn folgte an der Pfarrrei ein Eßässer, Leo Jud, der seine Übersetzung „Vom wahren und falschen Glauben“ den dortigen Waldschwestern weihte, mit der Bemerkung, wie er ihnen viele hübsche, nützliche und fruchtbare Büchlein in Deutsch gegeben, damit sie

¹⁾ D A E Litt. F Num. 15.

²⁾ D A E Litt. M Num. 39.

³⁾ Mitteilungen des histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 8, S. 99.

⁴⁾ Gottfried Heer: Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens, im Jahrbuch des histor. Vereins des Kts. Glarus. Heft 18, S. 14, 15.

⁵⁾ P. Müller: Diebold von Geroldseck. Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln, in den Mitteilungen des histor. Vereins des Kantons Schwyz, Heft 7, S. 36.

durch Lesen derselben möchten erlernen, worin wahre Frömmigkeit und Seligkeit des Menschen bestehe.¹⁾

Gegen Ende des Jahres 1522 siedelte Oswald Mykonius „ein gar gelerter Mann und trüber Schulmeister, aber grusam wunderlich“, für einige Monate von Luzern nach Einsiedeln über.²⁾ Es sind die wenig sonnigen Tage, die in dieser trüben, trostlosen Zeit das geistig erstarnte Leben der Waldstatt durchwärmen.

Nachdem die ersten Stürme der Reformation ausgetobt, machte man sich im katholischen Lager an die schon längst für nötig erachtete Auffrischung des sittlich-religiösen Lebens in Kirche und Staat. Am Konzil von Trient kamen auch die Schulverhältnisse zur Sprache. In Ausführung der dort gefassten Beschlüsse wurden bereits auf der Jahrrechnung=Tagsatzung zu Baden am 13. Juli 1565 die Räte des Bischofs von Konstanz vor den Boten der 7 katholischen Orte vorstellig: wie eine wesentliche Ursache der Zerrüttung in der Kirche gewesen, daß die Schulen in Abgang gekommen.³⁾ Am 9. Juni 1567 erließ Markus Sitticus, Kardinal und Bischof von Konstanz, durch ein mandatum generale auf den 1. Sept. desselben Jahres eine Einladung zur Diözesansynode in seine Kathedrale. An fünf auf einander folgenden Tagen wurden die Statuten durchberaten und am 4. April 1568 in ihrem ganzen Umfang veröffentlicht.⁴⁾ Soweit sie die Schulen beschlagen, lauten sie wesentlich: „In allen Pfarreien, besonders den stark bevölkerten, sollen Jugendlehrer sein. In kleineren Orten aber und solchen, die bisher keine Lehrer hatten und wo die Mittel für einen solchen fehlen, soll einer der dortigen Geistlichen gegen Entschädigung dazu verpflichtet sein. Wo aber keine Kapläne sind, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß an diesen Kirchen Per-

¹⁾ P. Müller: Diebold von Geroldseck, Pfleger des Gotteshauses Einsiedeln, in den Mitteilungen des histor. Vereins des Kantons Schwyz. Heft 7, S. 52.

²⁾ Ebenda S. 56.

³⁾ Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1850 u. ff. B. IV. S. 376.

⁴⁾ Segesser: Rechtsgeschichte. B. IV. S. 385 u. ff.

sonen als Sigristen angestellt werden, die imstande sind, die Jugend im Latein- und Deutschlesen, sowie im Kirchengesange und im deutschen Katechismus zu unterrichten. Die Pfarrer werden sich mit den Ortsbehörden oder der Gemeinde verständigen, daß diese Sigristen die Stelle als Schulmeister gegen Entschädigung aus dem Kirchenvermögen oder gegen Beiträge einzelner versehen, oder daß man ihnen die Schreiberstelle mit übertrage. Der Pfarrer soll die Schulen monatlich, der Dekan wenigstens halbjährlich besuchen; der Synode ist über den Zustand derselben jeweilen ausführlicher Bericht zu erstatten.“¹⁾ Einsiedeln besaß mindestens zwei Jahrzehnte zuvor seine Volkschule; allein die Bedeutung dieser Erlasse ist auch für die Waldstatt nicht zu unterschätzen. Fürstabt Joachim hatte persönlich, wenn auch nur kurze Zeit, an den Sitzungen des Kirchenrates teilgenommen und sich an der Konstanzer Synode vertreten lassen.²⁾ Die Berichte und Ratschläge, die er dorten vernommen, wird er auch für seine Waldleute zu beherzigen gewußt haben. Ferner zählte das neu aufblühende Stift gerade in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine stattliche Zahl von Mitgliedern, die, mit akademischen Würden bekleidet, von der Hochschule in die Klosterzelle zurückkehrten.³⁾ Im Jahre 1569 war an der Pfarrei der 1586 zum Fürstabte erwählte Ulrich Wittwiler, artium Magister, 1589 und 1592 Joachim Müller, Licentiatus Ss. Theologiæ und der freien Künste Meister.⁴⁾

¹⁾ Hunziker: Geschichte der Schweizerischen Volkschule, Zürich 1881.

B. I. S. 65.

²⁾ Segesser: Rechtsgeschichte B. IV. S. 327.

³⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 18, 19. — D A E Litt. C Num. 9, 10.

⁴⁾ D A E Litt. C Num. 41, 44, Litt. K Num. 23. — G. R. XIII.

II.

Charakter und Organisation der Schule. Schulleben.

In älterer Zeit besaß die Waldstatt nur einen, den Schulmeister, der neben dem Deutschen auch Unterricht im Latein erteilte. Des Schulmeisters halben ward beratschlagt, daß man es meinen gnädigen Herrn anzeigen, wie daß Leonard Zingg die Knaben besser lehre, denn der Schulmeister; derohalben man die deutschen Knaben zu ihm, Leonard, gehen lassen soll.¹⁾ In dem Wahlakte vom 24. Sept. 1657 findet sich die Stelle, daß Meinrad Wiser mit dem Beding angenommen sei, daß er die Jugend sowohl im Deutschen, als im Latein unterweisen soll.²⁾ Elf Jahre später wird durch Seckelmeister Zingg angezogen, wie der Schulmeister größern Lohn nehme, als wie bräuchlich, insonderheit von jenen, so Latein lernen. Gegen diese Zulage legte der Betroffene Verwahr ein: er nehme von den Deutschen, wie von den Lateinischen nit mehr denn 8 fl Fronfastengeld.³⁾ Noch 1713 verpflichtet sich Augustin Wikart, die Kinder sowohl in dem Lateinischen bis in die kleine Syntax, im Schreiben und Lesen, auch deutsch zu unterweisen.⁴⁾ Der Unterricht wurde wahrscheinlich gemeinsam, im nämlichen Lokale erteilt, fiel wohl auch für längere Zeit aus. So wird 1687 berichtet, daß in den vergangenen Jahren auch das Latein zugleich gelehrt, nun aber unterlassen worden sei.⁵⁾ Doppelte Verumständungen mögen hier mitgewirkt haben: schwacher Besuch und untaugliches Lehr-

¹⁾ R. B. II 5. Okt. 1586.

²⁾ S. B. I.

³⁾ R. B. VI 24. März 1670.

⁴⁾ R. B. VIII 28. Dez. 1713.

⁵⁾ S. B. III 28. Nov. 1687.

personal. In solchen Zeiten der Not nahm man Zuflucht zum Stifte.¹⁾

Im Jahre 1718 fand die Gründung einer eigenen lateinischen Schule statt unter Umständen, die hier berührt werden müssen. Gegen Ende Juli 1717 hat alt Vogt Johann Jakob Kälin ihr hochfürstl. Gnaden Abt Thomas vorgetragen, wie er eine gute Gelegenheit hätte, einen gewissen jungen Priester, Namens Karl Joseph Zelger, von Unterwalden gebürtig, in Kost und Logis zu behalten, und dann seine jungen Knaben durch ihn in den untern Schulen instruieren zu lassen. Und so die Dreikönigen-Wirtin ihren Knaben auch zu diesem Priester in sein Haus in die Schule schicken wollte, ihm die gnädigste Lizenz zu erteilen, gnädigst geschehen möchte. Dem hierauf ihr hochfürstl. Gnaden geantwortet: sie werden über diesen seinen bittlichen Vortrag, ehe sie ihm eine schließliche Antwort erteilen, sich informieren lassen, wer dieser Priester und von was für einem Wandel er sei. Nach einigen Tagen entsprach der Fürstabt der Bitte. Zelger hatte aber über die beschränkte Lizenz anderer Waldleute Knaben zu sich in seine Herberge aufgenommen und allda eine öffentliche Schule gehalten. Weil aber nochmalen den Eltern der Schullohn, als auf jedes Quartember für jeden Scholaren 1 Krone bares Geld zu bezahlen, etwas beschwerlich gefallen, also ist durch Antrieb dieser Eltern nochmalen vor einem Rate der Waldstatt Einsiedeln Anregung geschehen, man möchte zur Erleichterung des Schullohnes für diesen neuen Präceptor ein Salarium ausfinden. Wie denn, was hierüber vor dem Rate abgesetzt worden, hernach den 23. Dez. bei gehaltener Seckelrechnung die hiezu von den Waldleuten Deputierten, als Herr Vogt Joseph Schönbächler, Herr Vogt Joh. Jakob Wikart, Herr Statthalter Rudolf Fuchs und Rechner Dominik Kälin durch eine langmütige Proposition in Gegenwart ihr Hochw. P. Dekan Joachim Pfyffer von Altishofen, tit. Herrn P. Sebastian Reding von Biberegg, des fürstl. Stiftes Statthalter, Herrn Kanzler Jos. Anton Fässbind, Herrn Ammann Jörg Fuchs und

¹⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 26.

Herrn Sekretär Andreas Braunegger kommissionswise eröffnet und der Substanz nach folgenden Vortrag gemacht:

Es sei bekannt, wie in der Waldstatt Einsiedeln unter den Waldleuten gar keine gelehrten Leute seien; dagegen werde bei jegiger Zeit kein Brief bald mehr aufgesetzt, der nit halb lateinisch sei, und wenn ihr diesmaliger Schreiber abgehen sollte, hätte die Waldstatt keinen Schreiber, durch den sie einen rechten Brief an ihre hohe Obrigkeit schreiben lassen, oder die von dero an sie zu erlassenden Briefe verstehen könnte.

Zum andern wenn sie in der Waldstatt wiederum, wie unlängst, einen Malefikanten hätten, wäre bald niemand mehr, der die Stelle eines Klägers oder Fürsprechers vertreten könnte.

Zum dritten seien ihro fürstl. Gnaden mit ihnen nit getrostet; könne auch mit tauglichen Leuten ihr Gericht nit mehr besetzen.

Zum vierten seien sie in dem Rate ganz ungelehrt und können die Stellen dessen mit tauglichen Subjectis nit erfüllen.

Welches alles in letzter Ratsversammlung wohl betrachtet, dagegen auch erwogen worden, was für gute Ordnung und Zucht dermalen durch denjenigen Priester, so die Jugend in Herrn Vogt Johann Jakob Kälins Haus unterrichtet, gehalten und eingeführt werde. Weil aber die Kosten des Schullohnes den Partikularen, so ihre Kinder zu ihm schicken, zu bestreiten, gar zu beschwerlich, dagegen der Priester ohne Salarium nit minder nehmen, noch ferner hier verbleiben und die Kinder unterweisen wolle, also sei ein ehrsamter Rat, diesen Priester salarieren zu können, absonderlich bewogen worden, umso mehr, weil die jungen Knaben selbst, so dermalen unter seiner Obsorge stehen, kniesällig vor Rat erschienen und inständig gebeten, ihre Jugend betrachten und ihnen zu ihrem Vorhaben verhelfen zu wollen. Weswegen ein ehrsamter Rat, da die Botsbrüder (Zünfte) von ihrem jährlichen Interesse 10 Kronen diesem Priester an ein Salarium gewidmet, erkennt habe:

Erstlich, daß ihm hiefsür eine Behausung auf dem Rathause soll angewiesen werden.

Zum andern habe selbiger gefunden, man könne dem deutschen Schulmeister etwas von seinem Salarium nehmen und diesem Priester geben.

Drittens könnte etwas aus den Seckeln genommen und zu seiner vollkommenen Befriedigung auch dahin angewendet werden.

Nach vielfachen, zwischen Stift und Waldstatt gepflogenen Verhandlungen, die ihren Grund in den staatsrechtlich verwickelten Verhältnissen dieser Körperschaften zu einander hatten, fand die Angelegenheit am 19. Januar 1718 ihren Abschluß.¹⁾ Der Bestallungsbrief wurde aufgesetzt am 14. März des nämlichen Jahres.²⁾

* * *

Der gesamte Unterricht lief im Flecken Einsiedeln zusammen. Für den größern Teil der Landbevölkerung war es, zumal bei schlimmer Witterung, infolge der großen Entfernung und der schlechten Wege, beinahe unmöglich, die Kinder dorthin zu schicken. Darum brachte Vogt Gyr am Herbstgericht 1668 vor, wie daß man der Jugend zum besten Winterszeit über in etlichen Vierteln Schulen anstellen könnte; worüber durch das Mehr erkennt wurde, daß die Schulen baldmöglich anzustellen seien.³⁾ Dem Beschlusse wurde, wenigstens teilweise, nachgelebt. Denn anlässlich der Streue- und Rietrechnung 1685 wird auch die Schule zu Groß erwähnt und für nützlich und gut erachtet, dem Schulmeister den Gehalt zu verdoppeln.⁴⁾

Mit lobenswertem Eifer nahm sich des Volksunterrichtes vorab die Pfarrgeistlichkeit an. Sie war es, die immer und immer wieder darauf drang, auch die ländliche Bevölkerung zu tüchtigen Bürgern heranzubilden. Am Herbstgericht 1690 wurde die vom alten Pfarrer, P. Franz Xaver Meyer, gemachte Ord-

¹⁾ A. Sch. E. A. EQ. 6.

²⁾ Abjchriften sub B 10.

³⁾ S. P. I 12. Nov. 1668.

⁴⁾ A. Sch. E. A. EQ. 5.

nung abgelesen und nachher von dem damaligen Seelsorger, P. Beda Schwaller, die Ermahnung beigesügt, daß man das ganze Jahr in allen Vierteln durch die verordneten Schulmeister Schule halte, damit die Eltern ihre Kinder darin schicken können.¹⁾ Neben Groß hatte Willerzell frühzeitig eine Schule; denn der dorten im Amt gestandene Hans Martin Schönbächler weilt 1702 nicht mehr unter den Lebenden.²⁾ Ob Trachslau zu Ende 1698 bereits eine Schule besessen, ist nicht sicher.³⁾ Am 5. März 1703 wird Joseph Kälin, Häusi, zum Schulmeister in Euthal angenommen.⁴⁾ Im Jahre 1749 finden sich in den Filialen staatlich besoldete Lehrer in Trachslau, Ebel, Euthal und Willerzell; 1750 tritt Benrau hinzu.⁵⁾ 1766 werden sechs Landschulmeister erwähnt.⁶⁾ Zu diesen kommen um das Jahr 1781 zwei weitere Lehrkräfte in den sog. Binzen, d. h. in den nahe dem Flecken gelegenen Weilern Birchli und Horgenberg.⁷⁾

Der Unterricht auf dem Lande zwang nicht zum Wohnsitz in der betreffenden Filiale. Im Winter 1724/25 unterwies Leonz Eberle, ungeachtet seines Berufes als Waldstattschreiber, die wissensdurstige Jugend zu Groß.⁸⁾ Daß da der Stundenplan bedeutende Lücken aufwies, wird nicht stark befremden, ebenso wenig, daß man dem kargen Lohn zulieb sich nicht stark um diese Stellen stritt. Daher die vielen vakanten. Am Herbstgericht 1702 begehren die Willerzeller, daß man ihnen wegen der Schule wieder Ordnung schaffen wolle, damit ihre Kinder in dem einen und andern möchten instruiert werden, maßen ihr Schulmeister Hans Martin Schönbächler vor einem Jahre gestorben.⁹⁾ Ein ähnliches Gesuch stellen gleichzeitig die Bewohner

¹⁾ S. B. II 13. Nov. 1690.

²⁾ S. B. V 27. Nov. 1702.

³⁾ H. W.

⁴⁾ S. B. V.

⁵⁾ S. R. III 3. Dez. 1749, 9./10. Dez. 1750.

⁶⁾ Ebenda 3./5. Dez. 1766.

⁷⁾ S. R. IV 9./10. Mai 1782.

⁸⁾ S. B. VI 3. Nov. 1725.

⁹⁾ S. B. V 27. Nov. 1702.

von Groß.¹⁾ Fünf Jahre später adhortiert der Herr Pfarrer vor versammelter Landsgemeinde neuerdings: weil in den äußern Vierteln keine Schulmeister, welche die Kinder instruieren, finde er gut und nützlich, daß wie von altem her wiederum Schulmeister geordnet würden.²⁾ Zeitweilig versagte freilich das gesamte Filialen-Pädagogentum. Ratsherr Birchler trägt vor, wie schon seit zwei Jahren in den vier Vierteln aus Abgang der Schulmeister den Kindern sowohl im Schreiben und Lesen, als auch in den übrigen anständigen Unterweisungen ein merklicher Nachteil zugewachsen, also höchst notwendig sei, daß hinfür die Schulmeister in den erwähnten Vierteln wiederum sollen eingestellt werden. Ist dennach auf Einraten ihro Hochw. Herrn Pfarrers von ihro Hochw. Herrn Dekan und der ganzen wohlversammelten Session einhellig erkennit worden, daß, weil die Unterweisung der Kinder der Grund alles Guten sei, so sollen hinfür einige taugliche Schulmeister ausgesucht werden.³⁾

* * *

Der Unterricht fußte auf religiöser Grundlage. Er ging von der Kirche aus und führte zur Kirche zurück; eine konfessionslose Schule war undenkbar. Das erste und vornehmste Lehrfach bildete mithin die religiöse Unterweisung. Es sollen auch die Eltern ihre Kinder alle Sonntage um 12 Uhr in die Kinderlehre schicken und mit allem Ernst zu selbiger anhalten; im widrigen Falle, und so dies nit geschieht, werden nicht allein die Kinder, sondern auch die Eltern nach ihrem Wohlverdienen ohne alle Gnade abgestrafft.⁴⁾ Anderwärts heißt es, daß die gemeine Jugend unter 16 Jahren schuldig sein soll, der Kinderlehre und dem Rosenkranze fleißig beizuwohnen, und falls der eine oder andere während dem Gottesdienste sich auf der Gasse aufhielte, oder denselben „hinterschleichte“, sollen die Eltern in

¹⁾ S. B. IV.

²⁾ S. B. IV 4. Mai 1707.

³⁾ S. B. IX 18. Nov. 1755.

⁴⁾ D A E Litt. K Num. 104.

der Kinder Fußstapfen treten und von Vogt und Räten mit unnachlässiger Buße bestraft werden.¹⁾ Trotz wiederholtem Mahnen und Drohen blieb der Besuch zeitweilig sehr schwach. Schulmeister Küriger zeigt nämlich an, daß er die Kinder, welche er in der Schule habe, nit zum vierten Teile in den Gottesdienst bringen möge; wenn er dann sie zur Exekution anhalten wolle und abstrafe, thun die Eltern solchergestalten, als wenn er ungebührlich mit ihnen umgehe.²⁾ Seinem ganzen Ärger macht aber der Spitalvogt Lust, wenn er klagt: wie bei dem in Schwung gehenden Bettel die Kinder nit weder in die Kirche, noch Kinderlehre zu gehen gehalten und also übel erzogen werden, daß sie nit wissen, warum sie auf der Welt, ob sie lutherisch oder katholisch.³⁾ Während der Woche, sonderheitlich am Samstag nachmittags hatte ein Schulmeister den Kindern über jenen Teil Unterricht zu geben, der am Sonntage darauf zur Behandlung kommen möchte, zu welchem Zwecke er sich nur der Bücher bedienen durste, die von der Geistlichkeit vorgeschrieben waren. Die deutschen Knaben mußten alle Sonn- und Feiertage Predigt, Pfarrmesse und Christenlehre, am Samstag das Salve Regina und den Rosenkranz besuchen. Es hatte aber ein Schulmeister nicht nur die ihm anvertrauten Kinder, sondern die gesamte Jugend in der Kirche zu beobachten und sie von aller Unanständigkeit abzumahnen.⁴⁾ Den Polizeidienst versahen hier nebst dem Lehrer, Bettelvogt, Wächter und Läufer. Letzterer bezog „wegen die Kinder in die Kinderlehre zu Jagen“ eine jährliche Belohnung von 4 ₮ 10 ₰.⁵⁾ Man suchte aber auch der lb. Jugend die Notwendigkeit des religiösen Unterrichtes so überzeugend beizubringen, daß die Session sich genötigt sah, die beiden Wächter zu ermahnen, die Kinder in der Christenlehre hinfür nicht mehr mit dem Stecken zu schlagen.⁶⁾

¹⁾ S. P. I 29. Okt. 1685.

²⁾ S. P. II 28. April 1689.

³⁾ S. R. XXXI 8. Mai 1687.

⁴⁾ S. P. X 13. Dez. 1768.

⁵⁾ S. R. I 1708 ff.

⁶⁾ S. P. IX 2./3. Dez. 1763.

Der Grund für die schwache Beteiligung an den religiösen Übungen ist, neben dem Bettel, zumeist in den Wegverhältnissen zu suchen. Die Landbewohner konnten bis zur französischen Revolution an Sonn- und Feiertagen vormittags ihren religiösen Pflichten nur in der Stiftskirche nachkommen; lautete ja der von den Viertelsleuten in Willerzell am 10. August 1748 ausgestellte Revers, daß die Kapelle in dorten dem Pfarrgottesdienste keinen Eintrag thun soll. Zu einiger Hebung des Übelstandes ermahnte der Pfarrer, P. Beda Schwaller, die Gemeinde, daß auf dem Lande in bestimmten Häusern alle Sonn- und Feiertage durch jung und alt der Rosenkranz gebetet und dabei die Kinderlehre allen insgesamt gehalten werde.¹⁾ Die Ermahnung war wohl angebracht; denn noch 15 Jahre später beklagt sich der Seelsorger, daß die jungen Leute in den Vierteln so wenig in die Kinderlehre gehen und sehr ungeschickt seien, weil es sich begeben, daß, wenn sie den Ghetstand betreten wollen, sie die notwendigen Artikel nit wissen.²⁾ Infolge der Einsiedler Wirren schickte das Stift auf Anhalten der Rats herrn nach Bennau, Egg, Willerzell und Euthal aus sonderbarer Gnade, ohne einige Schuldigkeit, auf gewisse Tage den Winter hindurch wiederum einen Priester zur Unterweisung der dortigen Jugend.³⁾ An die dahерigen Kosten hatte die St. Meinrads-Bruderschaft schon früher einen Beitrag geleistet. Bei der Rechnungsablage vom 20. Juni 1728 bringt nämlich Seckelmeister Ochsner vor, daß man auch wieder 10 fl von ihm begehre „für die Kinderlehrherren so die Bauernkinderlehr halten.“⁴⁾ Auf welchem Rechtstitel diese Leistung beruhte, ist nicht ersichtlich.

Die Belehrung erfolgte auf Grundlage des vom sel. P. Canisius verfaßten Römischen Katechismus, welch letzterer 1578 vom Kardinalbischof von Konstanz in einigen tausend Exemplaren unter die Diözesan-Geistlichkeit verteilt wurde.⁵⁾ Später

¹⁾ S. P. II 13. Nov. 1690.

²⁾ S. P. IV 7. Dez. 1705.

³⁾ S. P. X.

⁴⁾ St. M. St.

⁵⁾ Segesser: Rechtsgeschichte B. IV. S. 444.

stund der sog. größere und kleinere Einsiedler Katechismus im Gebrauche.¹⁾ 1769 empfängt der damalige Professor, spätere Pfarrer P. Isidor Moser eine Anweisung von 17 & 10 S für biblische Kupfer, die er während der Christenlehre den Kindern übergeben.²⁾ Über die Art und Weise der Erteilung des Religionsunterrichtes im allgemeinen gibt Aufschluß der undatierte Bestallungsbrief eines Pfarrherrn zu Einsiedeln. Zum dritten, heißt es, soll er die Evangelien und die hl. Schrift nach dem wahren, alten christlichen Glauben und katholischer Lehre ausslegen, predigen und verkünden, nach der Unterthanen Verstand und in den mirabilibus, quæ supra nos et nostrum intellectum, nit zu tiefgründig und scharf daher fahren; in welchem der gemeine Mann keinen Nutzen und Besserung seines Lebens nit möchte erlangen.³⁾

In der deutschen Schule besaßte sich die bürgerliche Unterweisung vorab mit Lesen. Dasselbe erstreckte sich auf Geschriebenes und Gedrucktes. Der Regel nach ging letzteres vor. In der den 13. Dezember 1768 erneuerten Schulordnung wird es einem Schulmeister nach seinem Einsehen überlassen, den Kindern zuerst Gedrucktes oder Geschriebenes zum Erlernen zu übergeben.⁴⁾ Obligatorische Lehrmittel waren unbekannt; jeder brachte eben mit, was er etwa in einer alten Truhe aufgestöbert: zerschnittene Schuldtitel, ausgelöste Gültten, der Mühme Erbsauskauf, der väterliche Briefwechsel. Aus einem 1622 sich abspielenden Prozesse geht hervor, daß Knaben aus dem im Streite liegenden Briefe in der Schule gelernt.⁵⁾ Welche orthographische Früchte solche verdorbene, fehlergespickte Vorlagen zeitigten, ist

¹⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen im Jahre 1799 (Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweiz. Statistik), Bern 1879, S. 11. — „Der kleine Einsiedler Catechismus, oder Erste Grundsätze der Christlichen Religion, durch kurze Unterrichte und Erzählungen erklärt, und zum Behufe der Kinder in Fragen und Antworten abgesetzt Von einem Capitularen des fürstlichen Gotteshauses Einsiedlen. Durch Franz Xaveri Stälin, 1768.“

²⁾ S. R. III 4./5. Dez. 1769.

³⁾ D A E Litt. K Num. 12.

⁴⁾ S. P. X.

⁵⁾ S. R. XVIII 31. Jan. 1622. — Vergl. auch S. R. XXIII 3. März 1648.

wohl verständlich. An Gedrucktem stellten Kalender, alte Volkschriften, Gebetbücher das Hauptmaterial. Für die Anfänger bediente man sich der „Namenbüchlein“, enthaltend, außer einer Reihe von Wörtern in alphabetischer Ordnung, die zehn Gebote Gottes, das Vaterunser, den Glauben u. s. w. Dieses Namenbüchlein erfreute sich in der Waldstatt einer großen Beliebtheit; finden sich ja im Nachlasse eines Buchhändlers und Kupferdruckers hievon über 18 Dutzend.¹⁾ Daneben standen später im Gebrauche die „Anfangsgründe“ und das „Klassenbüchlein“.²⁾

Außer und neben dem Buchstabieren, Lesen und Memorieren wurde auch das Schreiben gepflogen. Die Methode bestand darin, daß der Lehrer Buchstaben, dann Silben, hierauf Wörter auf die Tafel schrieb und dieselben nachmalen ließ. Es trägt sich Schulmeister Kälin an, er wolle alle Tage zwei Schulen halten und allen denjenigen, die schreiben, alle Tage fürschreiben.³⁾ Dieses Nachmalen geschah anfänglich auf „Täfeli“, die mit einer dünnen Wachsschicht überstrichen waren, später auf Papier.⁴⁾ Auch hier mußten alte Handschriften, Titelblätter von Büchern u. dergl. mehr herhalten; ebenso stößt man auf dem Rücken von Kapitaltiteln und dem Einbande von Protokollen auf Spuren von Anfängen in der Schreibkunst. Daß die lb. Jugend in der Auslese nicht sonderlich wählerisch, beweist der Umstand, daß in einem 1629 durchgeföhrten Rechtsstreite der die Erbschaft beschlagende Heiratsbrief in der Schule als Versuchsfeld gedient hatte.⁵⁾ Nebstdem benützte man selbstverfertigte Schreibvorlagen, die vor dem Tischplatz des Kindes aufgestellt waren. Stark im Gebrauch standen die Normalhandschriften von St. Urban. Diese Unterrichtsmittel fanden aber nicht überall Verwendung. So berichtet 1799 der Schulmeister von Trachslau: Vorschriften

¹⁾ G. R. XL 30. Okt. 1742.

²⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 11.

³⁾ R. B. V 21. Juni 1655.

⁴⁾ Im Jahre 1482 kostete in Freiburg i. Ü. 1 Ries Papier, vom Apotheker bezogen, 36 B 8 Pf.; im Jahre 1520 wurden für die dortige Ratskanzlei noch Pergamenthäute angekauft. Freiburger Geschichtsblätter. Freiburg i. u. 1895, S. 94.

⁵⁾ G. R. XIX.

braucht man keine, indem von diesen Kindern (es waren 24) nur 4 etwas zu schreiben angefangen.¹⁾

Gesang als Lehrfach wird bei der Bestallung von Meinrad Wiser ausdrücklich einbedungen; ob nur für die lateinischen oder die deutschen Knaben, oder für beide miteinander, bleibt dahingestellt.²⁾ Das Nämliche ist zu sagen vom Unterricht in der Musik, der in der Schule und durch Private erteilt wurde. In der Ratsitzung vom 25. April 1775 proponiert Herr Amtsvogt, daß Herr Fürsprech Joseph Effinger mit dem Matthä R. oder Musikant zu ihm gekommen sei und bei ihm bittlich angehalten, daß man ihm doch etwas aus dem Landesseckel schöpfen möchte, auf daß er sich desto eher unterhalten könnte; er, Musikant, versichere die Herren Räte beinebens, daß er die Jugend in der schon mit einigen Kindern angefangenen Musik gut und recht wohl zu unterweisen und zu instruieren sich befleissen werde. Worauf nach reifer Überlegung beschlossen worden, daß demselben auf Wohlverhalten und gänzliche Zufriedenheit nach Verfluß von einem Jahr etwas geschöpft werden soll.³⁾

Auf dem Lande scheint man sich mit Lesen und Schreiben begnügt zu haben⁴⁾; im Dorfe tritt noch das Rechnen hinzu. An der Seckelrechnung vom 13./14. Dez. 1785 stellen sich die beiden Dorffschulmeister und halten inständig um ihren Dienst an. Ihre Bitte ist für ein Jahr wieder erhört worden, mit der heitern Bedingnis, daß sie sich fleißiger halten, ihre Kinder mit mehrerer Auferbauung in ihrer Ordnung führen und sie besser rechnen lassen.⁵⁾ Im Jahre 1799 freilich wird dieses Fach nicht mehr erwähnt.⁶⁾ In Einsiedeln bediente man sich teilweise bis

¹⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 22.

²⁾ S. P. I 24. Sept. 1657.

³⁾ R. P. X.

⁴⁾ S. P. IX 18. Nov. 1755.

⁵⁾ S. P. XI.

⁶⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 11. — Mit Bezug auf die bernischen Volksschulen zu Ende des vorigen Jahrhunderts sagt Kummer in seiner Geschichte des Schulwesens im St. Bern, Bern 1874: „Schreiben und vollends Rechnen wird nicht mit allen getrieben, sondern mit einigen Ausgewählten am Schluß der Schule oder am Samstag. Vom Rechnen

zu Anfang des 17. Jahrhunderts der verdeutschten römischen Ziffern.¹⁾

Wie in der deutschen, so standen auch in der lateinischen Schule die religiösen Übungen voran. Also soll ein Herr Präceptor die ihm anvertrauten Scholaren nach dem gemeinen Brauche alle Freitage nachmittag in dem „Xanissi“ lehren und unterweisen, selbige alle heiligen Tage, auch an unsren Hl. Frauen Tagen und außer diesen annoch monatlich wenigstens noch einmal an einem Tage, den er ihnen nach seinem Belieben dazu ernennen wird, zum Beichten und Kommunizieren und sie dahin ferner anhalten, daß sie an Werktagen täglich eine hl. Messe anhören und nachmittag nach vollendeter Schule, sowohl als an Vakanztagen dem Salve, an Sonn- und Feiertagen aber der Kinderlehre, dem Amt, der Predigt, Vesper, Salve und dem hl. Rosenkranz mit Andacht beiwohnen, und damit sie desto besser beobachtet werden mögen, sollen sie allzeit zum Gottesdienste zu bestimmter Zeit in der Schulstube sich versammeln und also sowohl an heiligen, Sonn- und Feiertagen, als an Werktagen aus der Schulstube paarweis in auferbaulicher Ordnung in die Kirche und aus der Kirche wiederum in die Schulstube zu gehen schuldig sein und von dem Herrn Präceptor dazu angehalten werden.²⁾ Bei derartigen Anlässen trug der Schüler einen blauen Mantel.³⁾

Neben Religionsunterricht, der nach dem Römischen, später nach dem Einsiedler Katechismus erteilt wurde, bildete Latein das Hauptfach. Anfänglich wird es gelehrt worden sein unter Zugrundelegung des weit in unsere Zeit hinein in hohem Ansehen gestandenen Lehrbuches des seligen Donatus. Am 22.

sagen einige Lehrer, sie verstünden es selbst nicht gar wohl, auch sei es nicht notwendig, es zu lehren, Andere, es werde wenig geachtet.“ (S. 16.) — In der bis 1831 in der Stadt Zürich bestehenden Schulordnung war Rechnen und Schreiben als für Töchter nicht notwendig bezeichnet. Zehnder: Geschichtliche Darstellung des öffentlichen Unterrichtes für Mädchen in der Stadt Zürich von 1774 bis 1883. Zürich 1883, S. 3.

¹⁾ R. P. I. — G. R. II ff.

²⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15.

³⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 31.

Januar 1781 wird der Herr Pfarrer für eine Grammatik ausbezahlt, welche er auf die lateinische Schule gegeben.¹⁾ Es ist dies die im Jahre zuvor in Einsiedeln bei Franz Xaver Kälin im Druck erschienene „Lateinische Grammatik samt füglichen sowohl lateinischen als deutschen Übungen, zum Gebrauche der Schulen, verfaßt von einem Kapitularen des fürstlichen Gotteshauses Einsiedeln“. Neben dieser Grammatica Einsidlensis werden 1799 als Schulbücher angeführt: Cornelius Nepos und Quintus Curtius.

Weitere Fächer bildeten: Schön- und Rechtschreiben, Arithmetik nach Lechner, Kirchengeschichte nach Zimmermann und Geographie.²⁾ Beziiglich der letztern Disziplin ist zu bemerken, daß 1776 Landkarten³⁾ und 1781 ein Globus angeschafft wurden.⁴⁾ Dem Schulherrn war ferner einbedungen, daß er wöchentlich einen halben Tag für die geistliche und weltliche Historie verwende.⁵⁾ Schweizergeschichte scheint übrigens frühe betrieben worden zu sein. In einem mit „Waldstattbuch Einsiedeln 1572“ betitelten Manuskripte heißt es eingangs: „Geschreiben aber aniezo vom mir Augustin Wickhardt der Zeit Schulmeister der löblichen Waltstatt Einsidlen, den 30. Merzen des 1701 Jahrß“. Unter anderm findet sich in diesem Buche von Wikarts Hand: „Kurzliche Erzählung der Schlachten so inn Lobliche Eydtgnoschafft gegen Ihren Finden von Anfang der Freyheit gethan hat“. Es werden 22 Schlachten, Feldzüge und letztlich der Untergang der Stadt Zug beschrieben. Als Beispiel diene der Bericht über die Schlacht am Morgarten. „1. Morgarten. Anno Domini 1315 den 16 Tag Wintermonat da geschach die schlacht am morgarten als Herzog Leopold mit großer macht Edler und Unedler personnen, Wider Uhri, Schweiz Und Unterwalden, da war den da mahlen fünfszehn hundert Reysiger erschlagen, Und wurden 305 Sättel gelährt des adelß ohne daß fueß Volckh,

¹⁾ S. R. IV.

²⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 15.

³⁾ S. R. IV 20. Nov. 1776.

⁴⁾ Ebenda 22. Jan. 1781.

⁵⁾ A. Sch. E. A. EQ. 25.

Von den Eydtgnosßen kamen in diser schlacht Vmb Herr Heinrich Von Hospenthal Ritter Und Cuonrad von Boldingen (Beroldingen), Gott tröst Ihre Und aller Christgläubigen seelen so in diser schlacht umbkommen seindt.¹⁾ Gewiß hat Augustin Wikart, der während 41 Jahren das schulherrliche Scepter geführt, beim Vortrage derartiger Historien unter der ihm anvertrauten Jugend aufmerksame und willige Zuhörer gefunden. — Im Gesang wurde frühzeitig Unterricht erteilt (S. 20). Der Bestallungsbrief vom 14. März 1718 besagt u. a.: „die Music, oder daß gesang an betrifft die Fundamenta zu Erlehrnen ist solches aparte dem shuelherren, umb den Lohn zu machen überlassen, und nit in voriger bestallung inbegriffen sonderen disen Lohn aparte von den Rhinderen zu beziehen gewalt haben solle“.²⁾ Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der Bestallung vom 18. Januar 1768.³⁾ Am 27. Nov. 1732 wird Martin Heinrich Kuriger schuldig befunden, den Schulherrn Zeno Steinauer für den seinem Sohne während 9 Monaten erteilten Unterricht in der „Musique“ zu bezahlen.⁴⁾

Das zur Verwendung gelangende Material hatte jedermann selber zu beschaffen. Ein leiser Anklang an unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln findet sich in der Ratssitzung vom 3. Febr. 1778, an welchem Tage dem Pfarrer, auf dessen Anhalten, von dem Opfergeld, so am Allerseelen Tage auf dem Friedhofe fallen werde, 40 R. Gelds bewilligt werden zur Bestreitung der Kosten für Anschaffung von Papier und Büchlein, welche er den Kindern in der Schule gegeben.⁵⁾

Eine bestimmte Altersgrenze nach unten für Aufnahme in die Volksschule forderte man nicht; in der Regel wird aber das sechste Lebensjahr maßgebend gewesen sein.⁶⁾

¹⁾ Manuskript im Besitze von Herrn Hauptmann Martin Benziger, Einsiedeln.

²⁾ Abschriften sub B 10.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 24.

⁴⁾ G. R. XXXVII.

⁵⁾ R. P. X.

⁶⁾ Bergl. Ernst: Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Winterthur 1879, S. 33.

Auf dem Lande hatte eine Klasseneinteilung jedenfalls nie bestanden. Als Hindernis wird vom Schulmeister zu Gross die Unregelmässigkeit des Schulbesuches und das langsame, nur successive Erscheinen in der Schule angeführt.¹⁾ Im Dorfe waren vielleicht die „Schreiber“ von den „Lesern“ ausgeschieden und letztere in „ABC=“ und „Buchstabierkinder“ abgeteilt.²⁾ Von einem Übertritt von einer Klasse in eine andere kann mithin nur in beschränktem Sinne die Rede sein.

Wohl forderten die Konstanzer Synodaldekrete von 1568 im vierten Titel, achten Kapitel, Gleichmässigkeit in Lehrmitteln und Methode. Dies beschlägt jedoch vorab die höhern Studien.³⁾ An einen übereinstimmenden Gang in Erteilung des Unterrichtes an der Volksschule hat man schon gar nicht zu denken. Die Methode entsprach hier ganz demjenigen, was man von der Schule erwarten konnte. „Da trittet dann der junge Mann, der die Mehrheit der Stimmen hatte, mit aller Selbstgenugsamkeit zur Schulstube, sieht sich um eine hübsche Schwelche um, die zu seinen Diensten auf der Länge der Tafel ruhet; andere halten eine vielschossiche birchene Rute noch dazu senkrecht beim Verhören in der einen Hand. Ihre Kleidung ist halb feiertäglich; die Pelzmüze wird selten vergessen, krumm oder verkehrt; öfters tief in die Augenbrauen gedrückt; die Tabakspfeiffe an einem dem Kinne nach gekrümmten kurzen, oder 4—6 Zoll langen schnurgeraden Rohre, mit den Stockzähnen angebissen, und mit zweifacher Kette wohl behangen und geziert. — So setzt sich der Erzieher wohlbedacht auf seinen Meister-Stuhl und lässt — feurig oder gemachlich nach seinem Charakter — den Cathechismus oder das ABC, die Jungen herjagen, indem wird sein

¹⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 24.

²⁾ Bergl. Kummer: Geschichte des Schulwesens im St. Bern, S. 16.

— In Solothurn dauerte am Ende des vorigen Jahrhunderts „der Curs der Stadtprimarschule“ 4 Jahre. Fiala: Geschichtliches über die Schule von Solothurn. Solothurn 1881, S. 38. — Im Jahre 1508 gehörte in Zürich zu einer ordentlichen Erziehung, die Kinder 6 Jahre lang in die deutsche Schule zu schicken. Ernst: Geschichte des zürcherischen Schulwesens, S. 34.

³⁾ Schiffmann: Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri. Geschichtsfreund XXXIII. Einsiedeln 1878, S. 290.

angerauchter Tabak veraschet. Beim ersten Ausrufe: Lernet! geht das Gesumje an, jedes Kind spricht laut, einige so laut sie können, ihr a b c, a b, f a, z u, andere den Glauben, die Gebote, und die ältesten müssen sich auch mit ihrem Gelese während dem lauten Gemurmel der kleinern hören lassen. Wird das Lerngeplärre zu stark für den Schulmeister, so zeigt er's mit einem lauten Schnarz an, und gebietet Stille, oder er schlaget mit seinem Stock auf das Tafelblatt. In einigen Schulen zeichnet der Schulmeister die Lektion, in andern bestimmt sie das Kind selbst, oder es wird nach Zeit und Lust — kurz oder lang verhört. So lernt das Kind sein a b c durch Vorsagen des Schulmeisters, indem er es vor sich ruft und höchstens ein Paar male vorsagt — das übrige lernen sie meist von ihren Besitzern, die weiters gekommen sind bis auf das 3. Nachdem das a b c und die sogenannten Namen zurückgelegt sind, werden der Glaube, das Vater Unser und die 10 Gebote durchbuchstabiert, zuweilen auch die angehängten Gebetter, und noch eine Zeit lang aus den Religionsfragen als dem erst folgenden Lesebuch. Die Übung einiger Schulen, auch die Begierde, vom Aufsagen sich schnell zu entlasten, hat ein schnelles Herbrummeln der Buchstaben eingeführt, das schwer fällt, abzuwehren. Mehrmals hab ich so eilfertige Kinder, unter dem Schutze des übrigen Geplärres die unvernünftigsten Sachen sprechen gehört, als stöhnden sie in einer Lektion; so wird auch Rubrik und das erste Wort des Gebets zusammen gezwungen, drei bis 4 Mitlauter genannt, und dann unter dem ersten besten Namen ausgesprochen, andere Selbstlauter überhüpft — kein Punktum geachtet, keinem Sinn des Worts nachgedacht.¹⁾ Ähnlich wird es auch in Einsiedeln zugegangen sein. Wenn daher dem Schulmeister Augustin Kälin der Vorwurf gemacht wurde, daß keine Ordnung und die Kinder wenig oder nichts lernen, indem seine Frau die „mehreren“ Schulen halte, so wird der Tadel verständlich, sobald man die Verantwortung hört: er habe die Frau allerdings oftmaßen zur

¹⁾ Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde im achtzehnten Jahrhundert. Chur 1875. B. II. S. 443.

Aushilfe gezogen, weil ihm nicht möglich gewesen, alle Kinder selbst zu instruieren; allein aber habe sie niemals Schule gehalten, als zu den Zeiten, da er entweder zur Einübung der Komödie gegangen oder sonst durch nötige Geschäfte verhindert gewesen.¹⁾

Solange der Unterricht im Flecken in einer Hand lag, wurde Latein nur bis in die kleine Syntax gelehrt.²⁾ Laut Bestallungsbrief vom 14. März 1718 hatte aber ein lateinischer Schulmeister die ihm anvertrauten Kinder bis in die vierte Schule zu bringen, d. h. wenn sie bei dem mindern Schulmeister die Principia außen erlernt, sollen sie vom Schulherrn bis in die große Syntax gebracht werden.³⁾ Später wurde die Verpflichtung dahin präzisiert: ein Herr Präceptor habe alle Knaben, so ihm zur Unterweisung anvertraut, sofern solche zum Studieren fähig erfunden werden, in die Schule auf- und anzunehmen und solche, als jeder nach seiner Kapazität von den Principien bis in die größere Syntax inclusive mit möglichster Geflissenheit und Ernst ohne Unterschied zu unterweisen schuldig sein.⁴⁾ Es ergibt sich mithin, daß die Principienklasse bald dem deutschen, bald dem Lateinlehrer aufgebürdet war.

Der Übergang von der deutschen zur lateinischen Schule war nicht genau fixiert; vorausgesetzt war nur die Fähigkeit, deutsch lesen und schreiben zu können. Aber auch dieses niedrigste Maß der Anforderung hatte sich nicht immer eingefunden. Bei der Anstellung eines Schulherrn bittet sich dieser aus, ihm keinen Knaben, so noch in die deutsche Schule gehört und in solcher Sprache, was das Lesen und Schreiben betrifft, nicht genugsam instruiert ist, aufzubürden.⁵⁾ Wenn aber, heißt es anderswo, ein Herr Präceptor sehen würde, daß ein „Discipul zum Studieren gar nicht tauglich sei, so soll er dessen Inkapazität den Eltern

¹⁾ S. P. X 1./2. Dez. 1773. — Vergl. Kummer: Geschichte des Schulwesens im St. Bern, S. 14.

²⁾ R. P. VIII 28. Dez. 1713.

³⁾ Abschriften sub B 10.

⁴⁾ S. P. VI 5. April 1727.

⁵⁾ S. P. VII 24. Nov. 1741.

anzeigen und gar nicht admittiert werden.“¹⁾ Dergleichen Bestimmungen wurden gelegentlich wiederholt. Herr Präceptor Nikolaus Wyß führt an: er habe letztes Jahr à 8 Knaben und fast ebensoviele Klassen gehabt; die mehreren können allbereit nicht deutsch schreiben und lesen; die größte Schuld aber seien selbst die Eltern, die ihren Kindern alle Zügel der Freiheit und Ausgelassenheit erlassen; hofft er werde keine andern, als solche in Zukunft annehmen müssen, die lateinisch schreiben und lesen können. Darauf erging das Erkenntnis: laut der schon anno 1736 gemachten Verordnung soll ein jeweiliger Schulherr im Dorf keine andern Studenten anzunehmen schuldig sein, als solche, die wirklich die lateinische Schule erlernen wollen und folglich deutsch schreiben und lesen können; die faumseligen, allzu jungen und alle diejenigen, die noch nicht deutsch schreiben und lesen können, auch jene von den Schülern in den Klassen, die ungehorsam und unfleißig sind und einem jeweiligen Schulherrn die Zeit unnütz wegnehmen, wegschicken solle, vonseiten einer wohlweisen Session Sr. Hochw. Herrn Pfarrer anempfohlen sei, damit ein jeweiliger Herr Schulherr sich bei den Eltern nicht verhaftet machen müsse.²⁾

Man unterschied 4 Klassen: die Rudimentistæ, Grammatistæ, Syntaxistæ minores und Syntaxistæ majores. Zu ihnen stieß zeitweilig noch die Principistenschule, eine Art Vorbereitungskurs.³⁾ Im Jahre 1725 hatte sich zwischen dem Fürstbalte und der Waldstatt wegen Besetzung der Präceptorstelle ein Streit entsponnen. In den bezüglichen Verhandlungen erklärte der Rat sich dazu bereit, falls man die Mittel aufbringen könnte, annoch einen andern Priester so die Rhetorik und Musik instruieren würde, zu salarieren.⁴⁾ Das Projekt fand vorderhand keine Verwirklichung. Denn am 29. Okt. 1737 bringt der Weibel vor Rat vor, daß Schneider Adelrich Kälin sich bei ihr Hochw.

¹⁾ S. P. IX 15. Okt. 1761.

²⁾ S. P. XIII 10. Nov. 1792.

³⁾ A. Sch. C. A. EQ. 17 und 24. — Vergl. Fiala: Geschichtliches über die Schule von Solothurn. Solothurn 1881, S. 38.

⁴⁾ S. P. VI 26. Febr. 1725.

Herrn Dekan beklagt, daß sein Knabe die Humanität studieren sollte, und der Schulherr ihn nit annehmen wolle; bitte also um Rat, was man auch machen solle, damit der Knabe nicht „versaumbt“ werde. Auf dies erklärte der Rat, daß in dem Bestallungsbrief keine weitere Obligation enthalten sei, als die Knaben bis in die große Syntax zu instruieren; soll aber der Herr Statthalter Ochsner mit iho Hochw. Herrn Dekan reden, daß man auch möchte schauen und mit dem Herrn Schulherrn in Freundlichkeit reden, daß er die Humanität anfangen möchte.¹⁾ Im folgenden Jahre scheint wirklich ein fünfter Kurs errichtet worden zu sein, da das Fronfastengeld für einen Humanisten auf 4 R^t angesezt wird.²⁾

Im Flecken hatte man Jahres-, auf dem Lande nur Winterschule. Letztere sollte nach verrichteten größten Sommerwerken zu Herbste bei früher Zeit beginnen und bis in den späten Frühling hinein dauern.³⁾ In der Folge wurde die Zeit genauer festgesetzt: von Allerheiligen bis in die Charrwoche.⁴⁾ Wie oben angeführt, drang der Pfarrer schon 1690 darauf, daß man das ganze Jahr in allen Vierteln Schule halte; allein noch lange blieb es beim frommen Wunsche. Erst im Mai 1784 vernimmt man, daß in Willerzell Sommerschule gehalten worden.⁵⁾ Das Dorf kannte die Ganztagschule. 1687 betrug die tägliche Unterrichtszeit 6 Stunden.⁶⁾ An Bakanztagen werden 1746 zwei gestattet; so aber Feiertage eifallen, sollen selbige für die Bakanz gerechnet und gehalten werden.⁷⁾ Die revidierte deutsche Schulordnung brachte aber hierin eine Einschränkung. Viele Bakanzen zu geben soll einem Schulmeister rund abgeschlagen sein und nit mehr zugelassen, als wöchentlich, wenn kein Feiertag ist, einmal.⁸⁾ Längere Ferien werden nicht erwähnt. Man

¹⁾ R. P. IX.

²⁾ S. P. VII 17. April 1738.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 5 1685.

⁴⁾ S. P. VI 3. April 1727.

⁵⁾ S. R. IV 2./3. Mai 1784.

⁶⁾ S. P. III 28. Nov.

⁷⁾ S. R. III 22./23. Dez.

⁸⁾ S. P. X 13. Dez. 1768.

scheint sie auch nicht gekannt zu haben, denn die Schulzeit betreffend findet sich 1799 die Notiz: „Das ganze Jahr ohne Vakanz“.¹⁾

An der Lateinschule dauerte der Unterricht von 7 bis 10, Winterszeit von 8 bis $10\frac{1}{2}$, nachmittags von 1 Uhr bis zur Zeit, da es ins Salve Regina läutete. Dienstag und Donnerstag nachmittag war frei. Den die Prüfung nach Mariä Geburt abnehmenden Examinatoren war es anheimgestellt, nach Erfinden des gemachten progressus den Schülern eine Herbstvakanz zu bewilligen.²⁾

Über die Schülerzahl finden sich vereinzelte dürftige Notizen. Die Pfarrrei Einsiedeln zählte mit Einschluß der Filialen im Jahr 1754 3479 Seelen und zwar 2945 Personen über, 534 unter sieben Jahren; davon entfallen auf den Flecken von der ersten Kategorie 1562, von der zweiten 255.³⁾ In der deutschen Schulordnung von 1768 wird einer „Zerteilung“ gerufen, da die Kinder auf hundert und mehr angewachsen seien.⁴⁾ Im Jahre 1775 verfaßte Pfarrer P. Sisidor Moser einen Entwurf zur Errichtung der Schulen in der Waldstatt Einsiedeln. Daran nach besuchten in Groß 44, in Willerzell 34, in Egg 43 (darunter 13 von dem Weiler Horgenberg), in Bennau 14, in Trachslau 20, in Euthal 28 die Schule.⁵⁾ Dies bildete aber nicht einmal einen Maßstab für einen Durchschnittsbesuch. Gegen den Dorfschulmeister Augustin Kälin ließen Klagen ein, die sehr begründet waren; denn es wurde festgestellt, daß in der Schule keine Ordnung herrsche, also zwar, daß oftmals nur 6 bis 8 Kinder sich einfinden.⁶⁾ Um den Schulbesuch überhaupt richtig zu würdigen, muß man bedenken, daß die Bevölkerungszahl von ehedem bedeutend unter dem heutigen Stande lag. So wird 1686 die

¹⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 11.

²⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15. April 1727. — Ein altes Sprichwort lautet: A Mariä Himmelfahrt und -Geburt, ziend d'Schwalbä und d'Studäntä furt.

³⁾ Katalogus.

⁴⁾ S. B. X 13. Dez. 1768.

⁵⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 30.

⁶⁾ S. B. X 1./2. Dez. 1773.

Zahl der männlichen Waldleute von über 16 Jahren auf ungefähr 600 angegeben.¹⁾

Die Lateinschule zählte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts 3 Principistæ, 2 Rudimentistæ, 4 Grammatistæ, 2 Syntaxistæ minores und 3 Syntaxistæ majores.²⁾ Der Besuch war übrigens schwankend. In der Session vom 11. Jan. 1745 bringt Vogt Ochsner an, wie bekanntermaßen zu Gunsten des gemeinen Wesens die eine oder andere Unnötigkeit sei reformiert und abgestellt worden; nunmehr aber vermeine er, daß dem lateinischen Schulherrn, weil er fast keine Knaben zu instruieren habe, auch etwa 10 Kronen von seinem Salario könnten gethan werden.³⁾ Am 27. Nov. 1753 wurde im Rate neuerdings geplagt, wie dermalen so wenig Studenten; zugleich fand der Gedanke auch Ausdruck, ob man diese Knaben nicht im Kloster auf demütiges Anhalten zur Schule acceptieren würde.⁴⁾

Die Freiheit des Unterrichtes in dem Verstande, daß jedermann berechtigt gewesen, ohne weiteres die Jugend in die bürgerliche Wissenschaft einzuführen, war frühzeitig beschränkt. Dieser Grundsatz kam anfänglich nur Landesfremden gegenüber zur Durchführung. Am 16. Nov. 1586 beklagte sich der Schulmeister, wie Leonard Zingg die Knaben unterweise; worauf ihm vom Rate die Antwort zu teil wurde, der Leonard sei ein Waldmann, man könne ihm mit wehren, Schule zu halten, denn im Artikel im Waldstattbuch stehe, daß ein jeder möge treiben, was er wolle.⁵⁾ In der Folge fand das Statut gleichermaßen auf Einheimische Ausdehnung. Auf ergangene Beschwerde wurde dem Sigmund Füchsli bei 9 fl. Buße verboten, inskünftig Schule zu halten.⁶⁾ Gleiche Grundsätze traten auch der Lateinschule gegenüber in Kraft. Kaplan Meinrad Birchler hatte gebeten, verschiedene, teils fremde, teils hiesige Studenten in Lehre und

¹⁾ S. P. III 20. Nov.

²⁾ A. Sch. E. A. EQ. 17.

³⁾ S. P. VII.

⁴⁾ R. P. IX.

⁵⁾ R. P. II.

⁶⁾ R. P. V 27. Dez. 1655.

Schule zu übernehmen. Auf dies demonstrierte der Herr Dekan einer wohlweisen Session zur Genüge, daß von altem her, vermöge diesfalls habenden besondern Rechtsamen, ein solches zu erlauben, einzige von einer hochfürstl. Gnade abhänge.¹⁾ Sechs Jahre später beklagte sich Präceptor Büeler, daß andere die Unterweisung der Studenten sich anmaßen. Darauf erging das Ratserkenntnis, daß die Nebenschulen abgestellt sein sollen.²⁾ Zeitweilig freilich zog man mildere Saiten auf, etwa dann, wenn ein gemäßregelter Pädagoge der hochwohlweisen Session den ganzen Kram vor die Füße warf. In diesen Tagen der Not nahm man Zuflucht zur „geduldeten“ Schule. Zeno Steinauer wurde mit 10 Kronen salariert, da er nicht als Lateinlehrer angenommen, sondern nur toleriert war.³⁾

Infolge zahlreich auftauchender Lehrkräfte sah sich die Session zum Schlusse genötigt, daß alle Nebenschulen aus gewissen erheblichen Ursachen abgeschafft, und mithin die Kinder aus dem Dorfviertel nur allein, und zwar insgesamt, auf dem Rathaus unterwiesen werden sollen.⁴⁾ Die Mahnungen fruchten nicht viel. Am Herbstgericht den 12. Nov. 1792 meldete Pfarrer P. Marianus Herzog, wie Hochw. Herr Statthalter gleich bei Anfang des heutigen Fahrgerichtes eröffnet habe, daß aus wichtigen, ja sehr großen, verschiedenen Ursachen die Neben- und Privatschulen in Zukunft nicht ferner geduldet werden können. Ebenso erkläre er sich als Seelsorger heute ebenfalls öffentlich, daß er dergleichen Schulen niemals gestatten und zulassen werde. Die Ursachen, die ihn dazu bewegen, können und dürfen nicht öffentlich dargethan werden. Daß der eine und der andere Müßiggänger nur Schule haben wolle, sei gar nicht dienlich. Wenn ein Vater unter seiner Obsicht zu Hause für seine Kinder einen besondern Schulmeister anstellen wolle, möge jeder es thun. Daß aber der eine und der andere Schulmeister in seinem oder in einem andern Privathause Schule halten könne, werde nie-

¹⁾ S. B. IX 13. Nov. 1762.

²⁾ S. B. X 12./13. Dez. 1768.

³⁾ S. B. VII 17. März 1731.

⁴⁾ S. B. IX 2./3. Dez. 1763.

mals vernünftig geschlossen und gestattet werden können. Wurde durch ein allgemeines Mehr erkannt: von nun an sollen alle Privatschulen, die nicht unter der Obsicht der Obrigkeit oder eines Vaters gehalten werden, gänzlich verboten und aberkannt sein.¹⁾ Ein bezügliches Mandat war bereits tags zuvor von der Session durch die fürstliche Kanzlei erlassen worden.²⁾

Wenn man den Nebenschulen so hart auf den Leib rückte, so hatte dies einen triftigen Grund. Drängte sich da manch einer hinzu von zweifelhafter moralischer Güte, dessen Papiere eine gründliche Durchsicht nicht ertrugen. Stark vertreten war vorab das Volk der fahrenden Schüler. Dienstag nach Dreikönigen 1646 hältet Joseph Keller von Baden vor Rat an, daß man ihm vergünstigen wolle, eine Zeit lang sich in der Waldstatt aufzuhalten; er begehre etliche alte oder junge Personen im Schreiben und Lesen zu unterweisen. Ist ihm einen Monat lang auf sein Wohlverhalten vergünstigt, althier zu verbleiben.³⁾ Das Mittel, sich Rundsame zu verschaffen, bestand darin, daß diese wandernden Schulmeister durch öffentlich aufgehängte Tafeln versprachen, innert so und so viel Wochen ihre Wissenschaft an den Mann zu bringen.⁴⁾

Der Schulbesuch war freigestellt. Es gab aber frühzeitig einsichtige Eltern und Vormünder, welche den Wert des Unterrichtes zu schätzen wußten. „Item witter ulla reimans Vogt

¹⁾ S. P. XIII.

²⁾ Mandate.

³⁾ R. P. IV.

⁴⁾ Ein solcher, angeblich von Holbein gemalter pädagogischer Einladungsschild trug folgende Aufschrift: „Wer jemand hic der gern welt lernen dütsch schreiben und lassen, uß dem allerkürzisten Grundt, den jeman erdenken kann so durch ein jeder der uor nüt ein Buchstaben kan, der mag kürzlich un baldt begriffen ein Grundt do durch er mag von im selber lernen sein schuld uff schreiben und lassen: und wer es nicht gelernen kan so ungeschickt were, den will ich umb nüt und vergeben gelernt han, und ganz nüt von jm zu lon nemen. er s̄hg wer er wolle, bürger auch Handwerck Gsellen, frowen und jounckfrowen. Wer sin bedarf, der cum här in der wird drüblich gesert um ein ziemlichen lon. Aber die junge Knaben und Meitlin nach den trouuesten wie gewohnheit ist. Anno MIIIIIXV.“ Spazier: Wanderungen durch die Schweiz. Gotha 1790, S. 42. — Bergl. Kummer: Geschichte des Schulwesens im St. Bern, S. 12.

suns miß göttis dz er In Läß zu shul gan, wie er Inn verdinget und Bekleide.“¹⁾ In einem Vergleiche über Benutzung des Hauses zum Ochsen steht u. a.: es soll Joseph Adelrich Gyr in seinen Kosten den Joseph Franz Gyr diese Zeit hindurch noch in die Schule schicken, damit er wohl möge lesen und schreiben lernen.²⁾ Wie oben angeführt, war es vorab die Geistlichkeit, welche auf fleißigen Besuch der religiösen und bürgerlichen Unterweisung drang. Als am Maigericht 1689 Schulmeister Kuriger sich beklagte, daß zur Frequentierung von Schule und Kinderlehre zu Zeiten eine gar geringe Anzahl der Jugend vorhanden sei und daß, obwohl er bei Abgang des einen oder andern zu den Eltern in die Häuser schicke, ihm oftmals zur Antwort werde, er habe den Lohn davon, sie wollen die Kinder schicken, wann es sich ihnen füge, wurde ihm von den Herrn Dekan und Pfarrer allen Ernstes befohlen, die Fehlenden abzustrafen.³⁾ Und am Herbst desselben Jahres ermahnt der Pfarrer die Eltern, ihre Kinder fleißiger, als bis dato geschehen, in den Gottesdienst, Kinderlehre, Rosenkranz und Schulen zu schicken, was ein jeder zu seines Gewissens Schuldigkeit und zu selbst eigenem Trost observieren solle.⁴⁾ Auch an die Landbevölkerung ergehen ähnliche Aufrückerungen. So ersucht die Session den Pfarrer, die Eltern zu Groß und Egg zu ermahnen, die Kinder fleißig in die Schule zu schicken, widrigenfalls die Obrigkeit künftig keinen Schullohn schöpfen werde.⁵⁾

¹⁾ R. P. I St. Andreas Tag 1560.

²⁾ S. P. V 8. Mai 1711.

³⁾ S. P. III 28. April.

⁴⁾ S. P. III 18. Okt.

⁵⁾ S. P. VI. 3. Nov. 1725. — Vergl. S. P. IX 17./18. Dez. 1759. — Bemerkenswert ist ebenfalls ein am 2. März 1766 von der fürstl. Kanzlei ausgestelltes, für den einsiedlischen Hof Reichenburg bestimmtes Mandat des Inhalts: „Mit sonderem Missfallen ist zu vernehmen gekommen, daß die von unserm gnädigsten Fürsten anbefohlene Schul schlecht besucht, ja auch Eltern sein sollen, die ihre Kinder nicht fleißig in selbe schicken, auch wann die Kinder fehlen, und von dem Schulmeister nach Gebühr abgestrafft werden wollen, sich widersezen, ja gar mit bösen Worten überschütten und mit Strenge drohen sollen. Als ist öffentlich auszukünden befohlen worden, daß dem fürstl. Gebote jede Eltern mit ihren Kindern fleißig nachkommen, und

Der Flecken besaß nur einen Schulmeister. Allein schon 1710 berichtet der Seckelmeister, wie die Jugend „in der Bille“ zunehme, hingegen schlechtlich in den Schulen in anständigen Sachen und Gottesfurcht unterwiesen werde; dies verursache der Abgang mehrerer Lehrmeister; finde also ratsam, daß man mehrere hiezu bestellen sollte.¹⁾ Von der Notwendigkeit einer Vermehrung der Lehrkräfte war man mithin überzeugt; im Wege stand einzig die Finanzierung. Bei Durchberatung der Schulordnung von 1768 wurde die Angelegenheit wiederum zur Sprache gebracht und betont, da man gewahrt habe, daß eine große Anzahl Kinder, die auf hundert und mehrere anwachsen, so möge wohl geschehen, daß ein Schulmeister eine „Zerteilung“ einrichten möge, nämlich die Töchter allein am Morgen und die Knaben nachmittags oder wie er gemeinsam mit dem Herrn Pfarrer sich bereeden wird.²⁾ Zwei Jahre darauf wurde anlässlich der Neuwahl eines Präceptoris auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Präceptur abzuschaffen und dann zwei deutsche Schulmeister anzustellen wären, der eine für die Knaben — Deutsch und Latein — der andere nur allein für die „Töchterlin“³⁾ Auch hier blieb es vorläufig beim frommen Wunsche, denn der von Pfarrer P. Isidor Moser 1775 handschriftlich hinterlassene Entwurf zur Errichtung der Schulen in der Waldstatt Einsiedeln kennt nur eine Lehrkraft.⁴⁾ An der Seckelrechnung vom 9./10. Dezember 1782 tauchen plötzlich die beiden Dorffschulmeister Benno Rustaller und Blazid Kälin auf und halten wiederum um ihr Amt an.⁵⁾ Diese Anstellung von zwei

Keine sich unterstehen, ihren Schulmeister mit Worten oder Werken einigerding zu beleidigen, bei Vermeidung von Straf und Ungnade nach befindenden Dingen. Wann aber jemand rechtmäßige und grobfältige Klage wider den Schulmeister einzulegen hätte, selbe vor gebührendem Richter völlig werden angehört und auf gründliche Erfindung das notwendige mit dem Schulmeister auch vorgekehrt werden. Weiß sich also männiglich zu verhalten und sich selbst vor Schaden zu sein.“ Mandate.

¹⁾ S. P. V 16. Nov.

²⁾ S. P. X.

³⁾ S. P. X 2. Mai.

⁴⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 30.

⁵⁾ S. P. XI.

Lehrkräften im Flecken ist ein Verdienst des um die einsiedlische Volksschule hochverdienten, wackern Pfarrers Moser, der dafür in dem genannten Entwurf mit Wärme und Geschick eintrat. 1786 werden Martin Rustaller und Plazid Kälin erwählt; ersterer regierte die Knaben, letzterer die Mädchen.¹⁾ Wenn es aber irgendwo heißt:²⁾ „Die Mädchen lernten seltener schreiben und zwar, wie von den Berichterstattern ausdrücklich bemerkt wird, damit sie nicht lernen möchten, Liebesbriefe zu schreiben“ — so scheinen die Waldleute vergleichenden Befürchtungen für ihre „Töchterlin“ nicht gehabt zu haben.

Der in der Waldstatt erteilte Unterricht war nicht lediglich für Einheimische berechnet. Am 11. Mai 1649 erscheint Georg Meßlang, von St. Fiden, hiesiger Schulmeister, mit Melchior Zingg vor Gericht, antreffend 4 $\frac{1}{2}$ Gulden Schulgeld wegen des Bündner Knaben Lukas Ardußer von Alveneu, aus der Landschaft Belfort, welcher bei ihm, Zingg, zu Tische gegangen.³⁾ Es ist dies wahrscheinlich derjenige welsche Knabe, für dessen Überführung in die Bünd der Schulmeister um Urlaub einkam.⁴⁾ Frühzeitig kannte man die Einrichtung, daß Kinder sprachverschiedener Gebiete gegenseitig ausgetauscht wurden, mit der Verpflichtung, sie zu unterhalten und zu erziehen. Statthalter Kälin trägt im Rate vor, wie Benedikt Effinger verwickelne Tage 7 Bären dem Schulmeister für ein Fronfastengeld geschickt wegen des bei ihm „verabtuschten“ welschen Knaben.⁵⁾ Diesen „weltshen buoben“ begegnet man später noch, wie denn auch in der Folgezeit fremde Studenten sich einfinden, ein Zeichen, daß die Waldstatt eines gewissen Rufes sich erfreute.⁶⁾

Aber nicht jeder, der zur Schule fuhr, trug schwer an seinem Geldranzen. Da trat die öffentliche und private Wohlthätigkeit in die Schranken. Schon um das Jahr 1564 war

¹⁾ S. B. XI 11./12. Dez. — Bergl. S. B. XIV 12./13. Dez. 1796.

²⁾ Sprecher: Geschichte der Republik der drei Bünde. B. II S. 442.

³⁾ G. R. XXIII.

⁴⁾ R. B. IV 19. Okt. 1649.

⁵⁾ R. B. VI 14. Jan. 1674.

⁶⁾ R. B. VII 29. Okt. 1696. — G. R. XXXV 20. Febr. 1714. — S. B. IX 13. Nov. 1762.

den Studenten im Spitale zu Einsiedeln eine eigene Kammer eingeräumt.¹⁾ Es dürfte dies zurückzuführen sein auf die Donnerstag nach Cantate 1560 errichtete Stiftung des Junker Johannes von Ehrenberg, der bestimmte, daß der Jahreszins im Betrage von 80 Gulden an den 4 Fronfasten an alte, arme Kranke, presthafte Leute, Witwen, Waisen, arme Schüler oder andere Arme, Dürftige, sie seien dessen notwendig und mangelbar, in oder außerhalb der Waldstatt ausgeteilt werde.²⁾ Dieses Vermächtnis wird erst recht gewürdigt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die meisten Studenten ganz auf eigene Faust lebten. Aus den entlegensten Thälern ließen die künftigen Träger deutscher Bildung in die unbekannte Welt hinaus, um die Wissenschaft zu suchen und drängten sich, arm und oft ohne Kleider und Schuhe, massenhaft zu den Magistern. Ein solches Vagantentum förderten namentlich die zahlreichen, von frommen Leuten gestifteten Schulstipendien, in Form von regelmäßiger wiederkehrender Austeilung von Brot und Mus; es ward gefördert durch die den fahrenden Schülern offen stehenden Unterkunftsräume, Burzen genannt, mit der Klosterähnlichen Anlage von Zellen. Waren die frommen Stiftungen oder die Privatwohlthätigkeit der Bürger ausgenutzt, so zog man weiter, um anderswo sein Heil zu suchen. „Das sind, sagt der »liber vagatorum«, betler, das ist jung schoulares, jung studenten, die vater und muter nit volgen und iren meistern nit gehorsam wollen sein und apostatieren und kommen hinder bös gesellschaft, die auch gelehrt findet, in der wanderschaft, die helfen in das ir verjonen (= verspielen), versenken (= versezzen), verkümmern (= verkaufen) und verschöchern (= vertrinken); so lernen sie betlen und kammesieren und die hauzen (= Bauern) besessen (= betrügen)“. Das jahrelange Umhergeschweifen von Schule zu Schule hatte nur zu oft sittliche Verkommenheit und körperliches Siechtum zur Folge.³⁾ Fern der Heimat und aller Mittel ent-

¹⁾ Ringholz: Wallfahrtsgeschichte. S. 263.

²⁾ D A E Litt. F Num. 16.

³⁾ Sach: Deutsches Leben in der Vergangenheit. Halle a/S. 1891. B. II. S. 22. ff. — Vergl. Fechter: Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Basel 1849.

blößt, waren die fahrenden Studenten zu ihrem Unterhalte meist auf den Bettel, in der etwas anständiger Form des Singens vor den Häusern, angewiesen. Item der armen Schülern halb ward beratschlaget, daß man keinem die Spende gebe, er sei denn vor uns, den Waldleuten gewesen und wir es ihm erlaubt haben. Und was sie dann in Wirtshäusern mit Singen bekommen, sollen sie miteinander teilen und dem Schulmeister davon nichts zu geben schuldig sein. Ein Schulmeister soll sich auch damit nicht beladen.¹⁾ An St. Thomas Tag 1587 wurde man schlüssig, der Gemeinde zu unterbreiten, ob das Singen gestattet oder abgeschlagen sein soll.²⁾ Nach späteren Quellen zu schließen, wurde die Erlaubnis nicht schlechthin entzogen, wohl aber an bestimmte Zeiten gebunden. Schulmeister Ziegler bittet nämlich am 29. Nov. 1625 vor Rat, man wolle ihm gestatten, mit den Knaben auf künftige Weihnachten zu singen; ist ihm nach altem Brauche zugesagt.³⁾

In der Folge ist dieses Singen zu einem Vorrechte für die studierende Jugend ausgewachsen.⁴⁾ Um die Zeit der Wintersonnenwende, an Neujahr und dem zwölften Tage (Dreikönigen) versammelten sich die Waldleute zur feierlichen Begehung des von ihren Voreltern christianisierten heidnischen Julfestes. Bei Einbruch der Nacht zogen Weiber und Männer in ihrem besten Sonntagsstaate auf das Rathaus. Brenzlicht riechende Talgkerzen ließen im Halbdunkel das Getäfer und die mit Bildern und Wappen gezierten Glasscheiben erkennen. Zuwaterst saßen die gestrengen Herren von Rat und Gericht hinter den von Neubürgern gestifteten silbernen Pokalen; auf den Bänken längs den Wänden und um die Tische in der Mitte lagerte sich bei einem Becher Weines das frohmütige Völklein der Waldstatt. Nach kurzem Besuche im Stifte und in den Häusern vermölicher Bürger, erschien der Schulmeister mit seiner Sängerschar,

¹⁾ R. P. II 8. Sept. 1586.

²⁾ R. P. II.

³⁾ R. P. III.

⁴⁾ R. P. IV 16. Dez. 1640, 16. Nov. 1646. — R. P. V 19. Dez. 1650
14. Dez. 1653.

um durch ein eigens für diesen Zweck gedichtetes und komponiertes Stück sich und seine Zöglinge zu empfehlen. Die Aufführung dieses Spieles — auch Exercitium oder Komödie genannt — in dem Gesang, Musik und Deklamation abwechselnd zum Vortrage gelangten, wurde mit einem Trunke belohnt. „Den schuollerknaben nach gehaltner Comedi (an Neuen Fahrstag) für 7 Mos Wein 3 brodt auch brodt bey dem Ochsen 8 ₣.“¹⁾ Daß die Vorstellungen mit etwelchen Auslagen verbunden waren, beweist eine Notiz vom 16. März 1792, wonach Herr Pater Statthalter dem Herrn Präceptor im Dorf wegen gehabten Unkosten mit seinen Studenten für die Komödien 2 Louisdor gab.²⁾ Der Inhalt dieser Spiele, die regelmäßig wiederkehren, ist uns nicht erhalten geblieben; auf Klassizität werden sie schwerlich Anspruch erheben dürfen.

Eine fernere Unterstützung für arme Schüler boten die Spenden. Erwähnt wurde bereits die Donnerstag nach Cantate 1560 errichtete Stiftung des Junker Johannes von Ehrenberg. In den Jahren 1669—1678 gewährte der Rat zu verschiedenen Malen Unterstützungen an Konrad Dächlin's sel. Knaben, der in Einsiedeln und später in Freiburg dem Studium oblag.³⁾ Betreffend das am 7. Juni 1649 abgehaltene Maigericht findet sich die Bemerkung: „Wegen Auflag der Schweigen, des neuen Kirchhofes und 20 Kronen, arme Schüler daraus lernen zu lassen, wird disputiert“.⁴⁾ Der hiebei ergangene Beschuß ist nicht bekannt; dagegen wissen wir aus späterer Zeit, daß der Pfarrer für die Schulen aus den Schweigzinsen alljährlich 300 ₣ Gelds bezog.⁵⁾

Wie anderwärts so kannte man auch in Einsiedeln das Institut der sog. Sakramentsschüler. Wird im Dorf ein Mitglied der Bruderschaft vom allerheiligsten Sakramento, sowie der hl. Erzengel Michael und Märtyrers Maurizijs mit der Weg-

¹⁾ S. R. I 29. April 1698.

²⁾ S. R. IV.

³⁾ R. P. VI.

⁴⁾ H. W.

⁵⁾ Schweigrechnungen.

zehrung versehen, so soll das hochwürdigste heilige Sakrament mit zwei Laternen, zwei Fähnlein und zwei Knaben, die das Pange lingua singen und unter dem Himmel dasselbige aus der Kirche zu dem Kranken und von dem Kranken wiederum in die Kirche tragen, begleitet werden. Es soll auch den Knaben, so oft man's braucht, jedem ein Schilling gegeben werden.¹⁾ Verstirbt ein Mitglied der St. Meinrads Bruderschaft, so haben zwei Schüler die Totenfähnlein zu tragen, wofür sie samthaft mit 2 ff belohnt werden.²⁾

Die Ordnung für die lateinische Schule vom 5. April 1727 enthält nicht nur Vorschriften für den Unterricht, sondern auch für das Verhalten der Studenten in der freien Zeit. Und damit denn auch die dem Herrn Präceptor anvertrauten Scholaren um so eher zu guten Sitten und zu einem auferbaulichen Wandel angewöhnt werden, also soll zum andern der Herr Präceptor denselben alle Ausgelassenheiten sowohl in als außerhalb der Schule, sonderheitlich auch die bösen Gesellschaften mit „raupen“ untersagen und sie dahin befehlen und anhalten, daß selbige weder auf dem Platz, noch in den Straßen sich zu den „raupen“ und dergleichen übel erzogenen Leuten gesellen, auch allda weder Kegeln, noch Blätter schießen, Ballen schlagen, noch andere Spiele machen, sondern zur Zeit der Rekreation, wenn sie kurzweilen wollen, an solchen Orten und Enden selbige mit aller Bescheidenheit, ohne Geschrei und Tumult, und unter sich allein solcher gestalten pflegen, daß sie niemand beunruhigen und sich auch sonst in allweg gegen jedermann ehrerbietig in allem Thun und Lassen verhalten sollen.³⁾ Um die Schüler an Vakanztagen von den Gassen abzuhalten, soll der Schulherr mit selbigen spazieren gehen, sie zu eingezogenem Wandel anhalten und mit ihnen nützliche Gespräche führen.⁴⁾

¹⁾ St. M. M. St. — Bergl. Liebenau: Das alte Luzern. Luzern 1881. S. 124 und 132. — Aschwanden: Schulgeschichtliches aus den Ratsprotokollen der Stadt Zug, in den Pädagogischen Blättern. Zug 1894. S. 698. — Schiffmann, im Geschichtsfreund B. XXXIII S. 298.

²⁾ St. M. St.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15.

⁴⁾ A. Sch. E. A. EQ. 25. 3. Jan. 1775.

Ähnliche Ermahnungen ergehen auch an die deutschen Knaben; sie waren gar wohl angebracht. Fast kein Jahrgericht vergeht, ohne daß über die mutwillige, meisterlose Jugend losgezogen wird. Daß man das Schießen im Dorf am Namensfest des Schulherrn untersagte, ist verständlich; unbegreiflich ist aber, wie das unschuldige „Döhlen“ und „Münzlen“ einer rats herrlichen Sentenz unterstellt wurde.¹⁾ Erklärung findet es nur in dem Bestreben des väterlichen Regiments, jeglichen Hang zur Spielsucht im Keime zu ersticken. So wundern wir uns denn auch nicht über die Bestimmung, daß den Knaben das Reiten auf Schlitten bei einer Krone Buße, im Falle der Nicht Erhältlichkeit bei der Trülle verboten war; selbst das Schneeballenwerfen gelangte in den Strafkodex.²⁾

Ein Hauptvergnügen bildete das Armbrustschießen an der Kirchweihe. Geraume Zeit vorher zog die männliche Jugend mit Trommel und Fahne von Haus zu Haus, um sich ein Geschenk in die Grümpel scheibe zu erbeten. Da aber die Zudringlichkeit mißfiel und man an der ohrbetäubenden Kalbfellmusik wenig Gefallen erzeugte, so wurde am 8. Mai 1774 durch die fürstl. Kanzlei ein Mandat des Inhaltes erlassen: es sollen auch die jungen Bogenschützen-Knaben sich fürohin nicht erfrechen, Fremde oder Ausländische um eine Schützengabe anzusprechen; was aber dieselben von hiesigen Waldleuten in der Stille, ohne Fahnen und ohne Trommel, zu Schützengaben erhalten können, möge ihnen wohl gestattet sein. Anmit wird auch allen Ernstes jedem untersagt, in den Häusern die Trommel zu röhren, und die solches zu thun verlangen, sollen nach alt gewohnter Übung die Trommel zu röhren in das Rabennest verwiesen sein. Welche also wider diese drei Punkte zu freveln sich erfrechen sollten, sollen 5 s Buße unablässig bezahlen.³⁾ Die Sitte des Armbrustschießens an der „Kilbi“ hat sich unter der Einsiedler Jugend bis auf den heutigen Tag erhalten.

¹⁾ R. P. VI 10. Juli 1672. — S. P. XI 23. Febr. 1785.

²⁾ R. P. IV Dienstag nach unschuldige Kinder 1643.

³⁾ Mandate.

In der lateinischen Schulordnung wird der Herr Präceptor daran erinnert, wenn die gütlichen Ermahnungen nicht verfangen, die nach der Schulen Gebrauch üblichen Mittel und correctiones gegen den Ungehorsamen vorzunehmen.¹⁾ Worin diese üblichen Mittel und correctiones bestanden, lehrte die konstante Praxis. An erster Stelle stehen Körperstrafen, die an höhern, wie niedern Schulen gleicher Beliebtheit sich erfreuten. Der Abwechslung halben kannte man Abstufungen: einfachen Ruteschlag und Ruteschlag über den ganzen Leib bei ausgezogenen Kleidern. Ausdrücklich aber war vor Erteilung solcher Strafen im Zorn, sowie von Schlägen mit Hand oder Stock auf den Kopf gewarnt. „Dann och ein schulmeyster zu ir straff, wann sy das verschulden mit der rutten sol komen vnnd sy weder mit der Hand noch mit dem steklin besunder uss ihr hopt nit schlachen, dann das besunder ir jungund halb an ir gedachtnuß vnnd memory groß schaden möchte geben.“ Neben schriftlichen Aufgaben findet sich der „Esel“, ein Spottzeichen aus Holz oder Papier, das für denjenigen Strafe zur Folge hatte, der es zuletzt aus der Schule trug.²⁾ Von der ausgezeichneten Wirksamkeit körperlicher Züchtigungsmittel war man so felsenfest überzeugt, daß die Rute als Symbol schulmeisterlicher Würde Aufnahme fand. Auch in der Waldstatt wurde dem Haselstecken die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. In innern Angelegenheiten besorgte die Strafvollstreckung der Schulmeister, in äußern teilte sich dieser mit dem obrigkeitlichen Diener in die Arbeit. Die Söhne des Konrad

¹⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15 5. April 1727.

²⁾ Hunziker: Geschichte der Schweizerischen Volkschule. B. I S. 71.

— Auch das „Katharinen-Buch“, Freiburgs große Schulordnung von 1576, sieht Bestrafung durch den asinus vor. „Die lateinische Sprache soll aber nicht nur im Schulunterricht, sondern auch auf der Straße gehandhabt werden; und damit solches nit in ein abgang kumme, sollen derselben Classen fürstender täglich ee und vor man sy nachmittag uß der schul oder vesper laßt, erforschen wer den Esel habe und vonn ersten der ihn gehebt, biß an den letzten examinieren, allso das ein jeder etwas, fürnemlich uß dem Catechismo recitire und mitt der ruten der lebt, so in behalten on fällen gestrafft werde oder in ein argument ussgeben ex tempore on verzug zmachen, ee und vor im licenz gegeben . . .“ Heinemann in den Freiburger Geschichtsblättern 1895. S. 99.

Kälin sind vor Rat citiert, da sie dem Vater gar unbeschiedliche Worte gegeben, die wider alle Form und Billigkeit. Sie wurden dem Schulmeister übergeben, damit er sie frei, wie es dazu gehört, schwinge; nachher sollen sie in die Kirche gehen und Gott und seine Iw. Mutter um Verzeihung bitten.¹⁾ Ein anderes Mal wird der Bettelvoigt beauftragt, den Delinquenten, weil er noch soviel jung und unterjährig sei, in der Schulstube in Anwesenheit der Mutter zu „hauwen“.²⁾

III.

Die Lehrkräfte.

Von einem Lehrerstande kann in Wahrheit nicht gesprochen werden. Dazu fehlte die berufliche Vorbildung; es fehlte auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und des gemeinsamen Arbeitens für das nämliche Ziel. Eine Normal- oder Musterschule wurde 1778, bezw. 1781 in St. Urban eröffnet.³⁾ Es mangeln aber jede Anhaltspunkte dafür, daß einsiedlische Schulmeister bei den dortigen Cisterciensern in Unterricht gegangen. Treuherzig spricht sich daher jener Jugendbildner in Groß über sein Vorleben aus: „Ich habe schon 20 Jahre lang Schule gehalten: vorher habe ich unter meinen Eltern gelebt und von mir selbst gelehrt schreiben und lesen, unter beständiger Bauren Arbeit.“⁴⁾ Das Schulhalten wurde, wenigstens durchweg auf dem Lande, als Nebenbeschäftigung betrachtet; ein vollständiges Sichwidmen und Aufgehen im Berufe konnte auch bei dem meist

¹⁾ R. P. V Montag nach St. Johann 1657.

²⁾ R. P. VII 17. Jan. 1690.

³⁾ Küttel: P. Rivard Krauer, in Hunzikers Geschichte der Schweizer Volksschule B. I S. 233 ff.

⁴⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen, S. 24.

kärgen Löhne nicht verlangt werden. Aber auch im Dorfe griffen die Volkserzieher nach passenden Hantierungen, um ihre Lage zu verbessern, oder richtig gesagt, sie trieben ihren Beruf weiter. Da treffen wir den Schreiber, Wirt, Barbier; den Säckler, Landwirt, Anwalt; den Schneider, Glaser, Goldschmied; daneben findet sich der Richter, Ratsherr und Notar. Missfiel der Unterricht, so kehrte man zum Handwerke zurück. Bei festlichen Anlässen durfte der Schulmeister nicht fehlen. So war er beständiger Guest an den Zunftessen; dafür hatte er die Knaben das Pange lingua zu lehren.¹⁾

Ein gewisses Maß von Bildung fand man zeitweilig angezeigt. Am 18. Sept. 1650 wurde der Schuldienst dem Hans Eberle übergeben, dieweil er um etwas studiert und sonst ein eingezogener Jüngling.²⁾ Anlässlich einer 7 Jahre später erfolgenden Neuwahl wird hervorgehoben, daß die Geistlichen gerne sehen, daß man „gestuthierte“ anstellen soll.³⁾ Übrigens war die wissenschaftliche Beschränkung nicht immer ausschlaggebend. Am 28. Nov. 1687 meldeten sich 7 Kandidaten für die erledigte Dorfschule. Keiner derselben wurde tauglich befunden. Schließlich erhielten Hans Martin Schönbächler und Schreiber Kuriger gleichviel Stimmen und nachdem die Frage erörtert, welcher der tugendlichere, wurde, weil Schönbächler der ältere, der andere hingegen der schreckhaftere, Schreiber Kuriger gewählt, mit dem heitern Zusatz, sobald ein tauglicherer und tugendlicherer Schulmeister sich vorbei thun sollte, er ohne Befehl der Obrigkeit denselben weichen und den Schuldienst von sich selbst aufgeben solle.⁴⁾ Es fand wohl auch eine Prüfung statt, wobei die Aspiranten verhört und ihre Handschriften vorgelegt wurden. Der Maßstab, der hier Anwendung fand, war zweifellos gering.⁵⁾ So erfaßt man denn das Bild, welches der bernische Landvogt

¹⁾ St. M. M. 21. Dez. 1659.

²⁾ R. B. V.

³⁾ R. B. V Aug. 1657.

⁴⁾ S. B. III.

⁵⁾ S. B. VII 7. Juli 1734.

Tschärner im Jahre 1777 über den damaligen Zustand der Volkschule entrollt: „Was sind unsere Dorflehrer? Meistens arme, unwissende Handwerker, die um ein geringes Gehalt, das sie nicht zu erhalten vermag, arbeiten, welchen Lehrerberuf sie daher als ein Hülftsmittel, sich besser durchzubringen und nicht als die Hauptache ansehen. Nicht wenig kommt es dabei auf die Empfehlung an, den einen empfiehlt der Pfarrer, den andern der Vogt, den dritten sein Weib, den vierten seine Stube. Diese erspart der Gemeinde einen Hauszins, das Weib ist die Hebammie des Dorfes oder weiß sich sonst um die Dorfgenossen verdient zu machen; der Mann ist der Barbier der Gemeinde, liest und erklärt die Zeitungen, oder er ist des Schulzen Freund, der ihm den Mantel trägt und ihn bisweilen (bei gewissen Anlässen) heimführt . . .“¹⁾ Soweit wie in Bümpliz, wo der Schulmeister noch froh war, gleichzeitig das Amt eines Gemeindemauers versehen zu dürfen, brachte man es in der Waldstatt gerade nicht; in vielen Punkten trifft aber obige Darstellung auch für Einsiedeln zu. Ja, sie erhält das noch fehlende Relief durch die Klage des Ortspfarrers: bald wolle niemand mehr Schulmeister werden, als liederliche Leute.²⁾

Im Jahre 1545 wird des Schulmeisters Hausmattli und Hauswiese erwähnt.³⁾ Diese Liegenschaften bildeten mithin in Verbindung mit der Schulwohnung Pfrundgüter, ähnlich wie auch ein jeweiliger Leutpriester außerhalb des Klostergebäudes ein Haus mit anstoßender Wiese besaß.⁴⁾ Sonntag nach St. Margareten Tag 1558 wurde Antonius von der Kirchen zum Schulmeister angenommen. Soll man ihm geben Behausung, Schiff (und Geschirr), auch von jeglichem Knaben 6 B an den Fronfasten, auch 18 Kronen; bringt dem Spital 4½, den Waldleuten 4½, dem Gästlingsberg 4½ und den Armenleuten 4½ Kronen, und soll ihm von jeglichem allweg auf jede Fronfasten 4½ Kronen werden. Und überdies soll ihm mein gnädiger

¹⁾ Morell: Die Helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863. S. 23.

²⁾ S. B. XIII 12. Dez. 1793.

³⁾ II. I S. 41, 43.

⁴⁾ Mitteilungen des historischen Vereins des Kts. Schwyz Heft 7, S. 33.

Herr, als wie es iho Gnaden eingegangen, den Tisch geben, so er mit ihm zur Kirche geht und alle Sachen halten, so wie er sie zuvor gehalten.¹⁾ Jahrzehnte verblieb es dabei. Am 16. Sept. 1616 schreibt nun Kanzler Wolfgang Reimann an Fürstabt Augustin: Was der Schulmeister von Uznach für eine Bestallung begehrt, ist aus Beiliegendem zu merken. Da finde ich nit, wer soviel Geld darthun werde; denn ohnedies ist dem Wächter sein Lohn auch zu verbessern. Ich habe aber vermeint, wenn die vier Pfleger jeder noch 2 fl dazu schießen, würde ihr Teil 20 Kronen betragen. Und wenn die Waldleute aus ihren Seckeln auch 2 Kronen, und iho fürstl. Gnaden noch 2 Kronen zu den erbotenen 10 Kronen darthäten, so „brechte“ es in Summa 34 Kronen — Käse und Behausung, auch Beholzung. So würde solches der Schulmeister nit ausschlagen.²⁾ Ob diese Vorschläge zur Ausführung gelangten, bleibt ungewiß. Wurde ja am 21. März 1644 des Schulmeisters halben vor Rat angebracht, daß er gar mangelbar sei und etwa jekund zu der Zeit einen Fürsatz begehre auf die Fronfasten. Am 9. Sept. 1647 findet sich wieder ein Gesuch um Gehaltserhöhung, worauf der Beschuß erging: es sei mit iho fürstl. Gnaden zu reden, wie oder aus welchen Seckeln oder wasgestalten man ihm (dem Schulmeister) könnte zu Hilfe kommen und die Bestallung verbessern.³⁾ In der Sitzung vom 7. Febr. 1658 endlich wurde das Fixum festgesetzt auf 176 fl Gelds = 44 Kronen und 1 Ztr. Alnen, der auf Jakobi zu liefern war.⁴⁾ Dazu kamen Wohnung und Garten. Ferner hatte der Gästlingsbergbauer 2 Käse im Werte von 9 fl Gelds und 12 Klafter Scheiter zu verabfolgen.⁵⁾ Das Fronfastengeld war von 6 auf 8, zeitweilig auf 12 fl gestiegen.⁶⁾

Vom 14. März 1718 datiert der Bestallungsbrief für die lateinische Schule. Das Einkommen des Präceptoris wurde fest-

¹⁾ R. P. I.

²⁾ A. Sch. C. A. EQ. 1.

³⁾ R. P. IV.

⁴⁾ S. P. I.

⁵⁾ Gäst. Rechnungen.

⁶⁾ R. P. IV 9. Sept. 1647.

gesetzt: Behausung auf dem Rathause samt Garten und Keller, 24 Kronen von den Waldleuten, 6 Kronen aus dem Armenleutenseckel, 10 Kronen von der Bruderschaft St. Michael und Moriz (Zünfte) und eine halbe Krone Fronfastgeld.¹⁾ Die Leistung der Zünfte geschah aus freiem Willen, ohne Verbindlichkeit für die Zukunft. Da sie 1727 für ihr Treffnis nicht mehr auftreten wollten, überband man von den 10 Kronen 5 dem Seckelmeister im Dorf und 5 den Armenleuten.²⁾ Gleichzeitig wurde das Fronfastengeld für die Syntaxistæ majores auf 3 fl , für die Humanistæ auf 4 fl Gelds erhöht. Nebstdem hatte ein jeder Student vierteljährlich ein halbes Klafter Holz zu liefern.³⁾ Kurz vor dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft konnte das Klafter Holz, das jetzt dem Präceptor von jedem Schüler zu entrichten war, mit 6 fl Gelds ausgelöst werden.⁴⁾

Der Gehalt des deutschen Schulmeisters ist 1763 mit 124 fl Gelds aufgetragen.⁵⁾ Der geringere Ansatz lässt sich daraus erklären, daß anlässlich der Errichtung der Lateinschule die Frage erörtert wurde, ob nicht von des Schulmeisters Jahrlohn zur Formierung des Salariums etwas genommen werden könne.⁶⁾ Mit 1786 wurde den beiden Dorfsschulmeistern von Landes wegen nur mehr 6 Klafter Holz, bezw. 20 Klafter Torf zugesprochen.⁷⁾ Das traditionelle Scheit konnte mit 4 fl jährlich ausgelöst werden.⁸⁾

Auf dem Lande war die Belohnung schwankend. 1685 wurde für nützlich und gut erachtet, dem Schulmeister zu Groß den Lohn, so bis dato 16 fl betragen, um ungefähr so viel zu vermehren.⁹⁾ Wenn auch vorübergehend der Gehalt auf 15 und 16 fl angesetzt war, so verblieb es doch in der Regel bei den

¹⁾ Abschriften.

²⁾ S. P. VI 3. April 1727.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 17. — S. P. VII 17. April 1738.

⁴⁾ S. P. XIV 11./12. Dez. 1797.

⁵⁾ S. R. III.

⁶⁾ A. Sch. E. A. EQ. 6.

⁷⁾ S. P. XI 11./12. Dez.

⁸⁾ S. P. X 23. Dez. 1772.

⁹⁾ A. Sch. E. A. EQ. 5.

12 R oder 3 Kronen bis zur Helvetik.¹⁾ Der jährliche Beitrag eines Schülers belief sich 1668 auf 32 R, 1775 auf 50 R.²⁾ Zur Hebung des Unterrichtswesens stunden dem Pfarrer aus den Schweigzinsen alljährlich 300 R Gelds zur Verfügung.³⁾ Es reichte hin, um jedem Lehrer 7 Kronen, 1 Klafter Holz und 6 R Anken zu verabfolgen.⁴⁾

Die Gehalte stunden wohl schön auf dem Papier; in Wahrheit mußte jeder schauen, wie er zu seinem Lohne gelangen konnte. Abgesehen davon, daß mit verschiedenen Seckeln zu verkehren war, zeigte die Landeskasse nur zu oft ein tief gähnend Loch. So klagt denn Mathias Wikart bei iho fürstl. Gnaden: mir aber ist bisher noch nichts gegeben worden, weder von dem Spitalvogt, noch von dem Hans Waltert, als ein halber Ztr. Anken. Und sie wollen mir nichts geben, als etwa böse Schulden, daran ich Heu oder Streue nehmen müsse, welche ich zu nehmen nicht schuldig zu sein verhoffe.⁵⁾ Den Schulmeister mit dubiosen Guthaben abzuspeisen, hatte sich schon längst zur Praxis ausgebildet. An der Seckelrechnung vom 1./2. Dez. 1773 wurde der Bericht des Gästlingsbergvogts mit aller Zufriedenheit gutgeheißen und dabei verordnet, daß hinsüro ein jeweiliger Schulmeister im Dorf aus diesem Seckel an Zinsposten laut alten Übungen für sein jährliches Kontingent soll bezahlt und angewiesen werden.⁶⁾ In gleich mißlicher Lage befand sich auch der Lateinlehrer, der vor Rat mit der Bitte erschien, daß man ihm wolle behilflich sein wegen dem Schuldienstsalarium, indem er nichts vom Rietvogt bekommen könne.⁷⁾

Eine Pensionierung recht eigentümlicher Art findet sich 1768. In der Sitzung der Session vom 12./13. Dez. dieses

¹⁾ S. P. IX 15./17. Dez. 1760. — S. R. III 3. Dez. 1749, 9./10. Dez. 1750. — S. R. IV.

²⁾ S. P. I 12. Nov. 1668. — Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 30.

³⁾ Schweigrechnungen.

⁴⁾ Geschichtliches über die Schule in Einsiedeln, S. 30.

⁵⁾ A. Sch. E. A. EQ. 4.

⁶⁾ S. R. III.

⁷⁾ R. P. IX 11. April 1740.

Jahres wurde Heinrich Wyß nach 34 Dienstjahren entlassen und ihm zur Exprobung aller Zufriedenheit, auch in Rücksicht seiner Alters, aus gütiger Gesinnung jährlich und lebenslänglich 12 Kronen zugesprochen. Dieser Beschuß klang wohl recht schön für den Herrn alt-Schulmeister, weniger angenehm aber für seinen Nachfolger Kälin, der zusehen mußte, wie die 12 Kronen von seinem Lohne abgezogen wurden.¹⁾ Also einerseits nehmen, um anderseits geben zu können.

Die Lehrer an der deutsch-lateinischen Dorfschule bis 1718.

Schulmeister, Waldstattschreiber (1539) und Stiftskanzler (1544) Konrad Öchsli.²⁾

Heinrich Öchsli, 1544 Schulmeister, wird gleichen Jahres von Fürstabt Joachim wegen Anstellung eines Sentens im Sihlthale zu Rate gezogen.³⁾

Sonntag nach St. Margareten Tag 1558 wurde Antonius von der Kirchen zu einem Schulmeister ange nommen. Die Anstellung erfolgte wahrscheinlich auf dem Wege der Berufung.⁴⁾ Der neue Ankömmling stammte von Luzern. Denn unterm 16. Dez. 1565 schreibt Fürstabt Joachim an Schultheiß und Rat der Stadt Luzern, wie heute dato der ehrsame und wohlgelehrte unser liebe und getreue Schulmeister allhier „Anthoni von der Kirchen“ abermalen vor ihm erschienen und ihm unterthänig zu erkennen gegeben, wie daß sie Bericht begehrten, wie wir die, so von uns in ihre Stadt und Land ziehen, des Abzugs halben halten, sich gleichfalls gegen ihn, Schulmeister, zu halten wissen. Daran wird die Bitte geknüpft: ihn, Schulmeister, gleichfalls mit seinem ererbten Gute günstlich fahren zu lassen.⁵⁾ Antonius von der Kirchen besorgte nebst der Schulmeisterei im Dorfe auch die Stelle eines Kantors im

¹⁾ S. P. X.

²⁾ Mitteilungen des historischen Vereins des Kts. Schwyz., Heft 8, S. 106. — Erschätzrodel. — Erschätzbuch.

³⁾ D A E Litt. M Num. 39.

⁴⁾ R. P. I.

⁵⁾ Abzug.

Stifte. Verheiratet war er in erster Ehe mit Elsbeth von Luzern, in zweiter mit Maria Lienhardt. Aus dieser Verbindung entsprossen ein Sohn und drei Töchter.¹⁾ Er ließ sich in die St. Meinrads Bruderschaft einschreiben²⁾ und vergabte an den Aufbau des 1577 abgebrannten Beinhauses an Geld eine Krone.³⁾ Dienstag nach St. Bartholomä des nämlichen Jahres erscheint er für sich und seine Ehefrau in einem Schelthandel als Kläger vor Gericht. Er besaß zu eigen Haus, Hof und Garten zum Roten Hut im Chrlenbach, worauf ihm Meister Johann Müller, Pfarrherr zu Luzern, an Pfingsten 1578 100 Münzgulden geliehen.⁴⁾ Über den weiteren Lebensgang ist nichts bekannt. Das Geschlecht der von der Kirchen, oder wie es auch genannt wird: von der Killen, zur Killen, zur Gilgen, blühte noch einige Zeit in der Waldstatt; eine Trägerin hieß von, Elsbeth, war Wirtin zum Ochs, eine andere, Katharina, verheiratet mit dem Hofschnieder Meinrad Zimmermann, bildete Jahre hindurch eine ständige Rundsame der Einsiedler Gerichte.⁵⁾

Am 24. Febr. 1585 erließen Vogt und Rat der Waldstatt eine Fürschrift für ihren Mithöriger Hans Öchsli, der in Einsiedeln etwelche Jahre mit Schreiben, auch im Gerichte gute Dienste geleistet, desgleichen auch die Schule versehen hatte und sich flaglos betrug.⁶⁾

Am 5. Okt. 1586 ward beratschlaget, daß man es dem gnädigen Herrn anzeige, wie Leonard Zingg die Knaben besser lerne, denn der Schulmeister; deshalb man die deutschen Knaben zu ihm, Leonard, gehen lassen soll. Zingg, der Waldstatt entstammend, führte mithin eine Nebenschule. Dies wird auch den Rat bewogen haben, beim Fürstabte darum einzutreten.

¹⁾ J. B. II. In der Matricula St. Rosarii sind eingetragen unterm 20. August 1600: Katharina de Ecclesia, im Jahre 1606: Antonius de Ecclesia, Antonius de Ecclesia, Elisabetha de Ecclesia, Antonius de Ecclesia Einsidens. Scholaris.

²⁾ St. M.

³⁾ J. B. I.

⁴⁾ G. R. VI.

⁵⁾ G. R. XVIII, XIX, XXI. — J. B. I. — T. B. I 14. Nov. 1609.

⁶⁾ Orig. Missiv Kantonsarchiv Schwyz Nr. 291.

kommen, daß ihm 2 Käse vom Gästlingsberge und von der Allmeind 3 Kästr. Scheiter verabfolgt werden. Nach Jahresfrist erhielt er 10 K. Gelds Zulage. Die am Maigericht 1588 erfolgte Neuwahl fiel nicht auf seine Person. Nichtsdestoweniger harrte er unerschütterlich aus, bis Dienstag nach Martini des nämlichen Jahres die Pfrund auf Weihnachten ihm zugesagt wurde. Doch die Ungnade der gestrengen Herren sollte er bald erfahren, da ihm der Rat am 9. Febr. 1590 das Fronfastengeld abschlug bis auf weitern Bescheid. Auch später ergeht wiederholt die Mahnung an ihn: daß er fleißig mit den Schülern sei.¹⁾ Leonard Zingg, öffentlicher und päpstlicher Notar, verehelichte sich nach Absterben seiner ersten Gattin, Eva Müller aus Zürich, mit einer Tochter der Waldstatt, namens Maria Magdalena Glarner. Von seinen acht Kindern, fünf Söhnen und drei Töchtern, verstarb Ulrich auf der Pilgerfahrt nach San Jago de Compostela, David auf der Römerstraße, Meinrad erwählte den geistlichen Beruf und Hans Walthart, der Waldstatt Seckelmeister, nahm Handgeld und verschied in Italien. Zingg war Mitglied der Rosenkranz- und St. Meinrad Bruderschaft.²⁾ Zum letztenmal wird er den 26. Mai 1616 als Schulmeister angeführt.³⁾ Er starb den 23. Nov. 1622.⁴⁾

Als Zinggs Nachfolger wird den 25. Okt. 1616 Balthasar Germanus genannt.⁵⁾ Es wird jener Schulmeister von Uznach sein, mit dem der Stiftskanzler Wolfgang Reimann am 16. Sept. des nämlichen Jahres in Unterhandlung gestanden, und den man auf Allerheiligen erwartete.⁶⁾

Schon vor dem 20. Jan. 1622 erscheint als Schulmeister Hans Burkart. Am Herbstgericht vom 30. Okt. 1624 wird ihm von iho fürstl. Gnaden seines Bleibens und Gewerbens

¹⁾ R. P. II.

²⁾ J. Z. B. II. — St. Ros. S. 197. — St. M. S. 118.

³⁾ G. R. XVIII.

⁴⁾ D. B. I.

⁵⁾ G. R. XVIII 24. Okt. 1616.

⁶⁾ A. Sch. E. A. EQ. 1.

halben Mittel gestellt, dabei es verbleiben soll.¹⁾ Der 15. Nov. 1635 erwähnt seiner als alt Schulmeister.²⁾

Am 10. Juli 1624 tritt vor Gericht auf Jakob Büchser („Büchser“).³⁾ Er verschwindet alsbald, um dem obgenannten Burkart wieder Platz zu machen.

Neuerdings auf einen Wechsel stößt man am 27. Mai 1625. Schulmeister Ziegler klagt da vor Rat, wie ihm Leonard Lindauer zwei Zähne ausgeschlagen, und das ohne Ursache. Es handelte sich um Züchtigung der Kinder. Da aber Beklagter nicht darbringen konnte, daß die Strafe ungebührlich, wurde er in 12 ff. Buße verfällt.⁴⁾ Hierauf folgte ein Nachspiel in Form eines Injuriensprozesses.⁵⁾ Ziegler hatte übrigens bald der gnädigen Herren Gunst verscherzt, denn am 17. Sept. 1626 geht er des Amtes ledig. Jetzt fuhr der Geist der Widerseßlichkeit in ihn. Trotz einer ihm zuerkannten Buße von 6 ff. wollte er die Schule nicht aufthun und kam dem Befehle erst nach, als man ihn mit Gefängnis bedrohte. Nun eröffnete er eine Nebenschule und trieb sein Gewerbe weiter, unbekümmert um die Drogungen, mit denen ihn eine hohe Obrigkeit zu ängstigen suchte. Die in der Zwischenzeit angestellten Lehrer scheinen den Erwartungen nicht entsprochen zu haben, so daß Ziegler, ungeachtet des über sein Haupt sich entladenen Unwillens, neuerdings um die Schule anhalten durfte. Er erhielt zwar vorläufig nur die Erlaubnis, Kinder in seinem Hause zu unterrichten, wurde aber den 5. Nov. 1629 wiederum in Gnaden aufgenommen, allerdings mit dem wenig einladenden Beisatz: so er sich nit wohlverhalte, soll man alle Tage und Stunden Gewalt haben, einen andern zu nehmen. Bald bekam er den Zorn der Mäch-

¹⁾ G. R. S. 451. — G. R. XIX.

²⁾ G. R. XX.

³⁾ G. R. XIX. — Im Jahre 1570 befindet sich ein Bildhauer Felix Büchser in Einsiedeln in Arbeit. Ringholz: Wallfahrtsgeschichte S. 281. — Ein Jakob Büchser ist 1623 Besitzer der Matte Birchli. (Gült. Prot. S. 36.) — Weiter wird erwähnt ein Meister Jakob Büchser, Gotteshaus- und Waldmann, jähhaft im Dorf. (Ebenda S. 66.)

⁴⁾ R. P. III.

⁵⁾ G. R. XIX 9. Sept. 1626.

tigen aufs frische zu fühlen; er wurde enthebt, um wieder zu Ehren gezogen zu werden.¹⁾ Ziegler besaß eine Liegenschaft in Horgenberg und eine Hofstatt im Mühlebach und fertigte dem Hans Nauer den 7. Nov. 1629 das Haus in der Leimgrube um 40 fl.²⁾

Nach der ersten Enthebung Zieglers wurde Kaspar Kälin erwählt.³⁾

Kälins Nachfolger war Meinrad Zingg, ein Sohn des Schulmeisters und päpstlichen Notars Leonard.⁴⁾ Auf den 4. Okt. 1628 steht: R. D. Meinradus Zingg obiit ac sepultus est in Ossorio.⁵⁾

Nach der zweiten Abberufung Zieglers erscheint am 9. Mai und 18. Okt. 1632 und am 3. Okt. 1633 Hans Burkard Wiser, Beisitzer, der sich auch in die St. Meinrads Bruderschaft aufnehmen ließ.⁶⁾ Weil er die Knaben, so das hl. Sakrament begleiten, das Pange lingua singen gelehrt, wurde ihm und seiner Frau Margareta Weidmann die Bruderschaft St. Mauriz und Michael und des hl. Altarsakramentes verehrt. In zweiter Ehe war er verheiratet mit Anna Bisig.⁷⁾ Wahrscheinlich ist dieser Wiser identisch mit dem obgenannten Hans Burkart.

Auf Ziegler, der noch am 18. Dez. 1634 im Amte stand,⁸⁾ folgte Hans Melchior Bächli. Eingeführt wird er durch einen Schelthandel, den er am 11. Mai 1637 für sich und im Namen seiner Ehefrau Katharina Huber auszufechten hatte. Teils als Partei, teils als Zeuge tritt er den 13. Juni, 10. und 29. Okt. 1641, 14. Okt. 1642, 7. Jan. 1644 vor Gericht auf.⁹⁾ Im letzten Jahre wurde ihm der Laufpass gegeben. Nun

¹⁾ R. B. III. — R. B. IV 18. Dez. 1634.

²⁾ Fertigungsbuch. — II. II S. 24.

³⁾ R. B. III 17. Sept. 1626.

⁴⁾ R. B. III 29. Nov. 1627. — J. B. B. II.

⁵⁾ Et. B. I.

⁶⁾ Gült. Prot. 18. Okt. 1632.

⁷⁾ St. M. M. St.

⁸⁾ R. B. IV.

⁹⁾ G. R. XXI, XXII.

begab er sich auf die Wanderschaft und läßt erst den 16. Juni 1657 wieder von sich hören. An diesem Tage bitten nämlich die Dorfleute, daß man ihnen den „Bächtlin“ von Glarus zu einem Schulmeister bewilligen wolle, weil derselbe fleißiger sei und die Jugend bei dem jetzigen nichts lerne. Da man aber vernommen, daß seine Frau ihn sowohl zu Baden als Glarus unwert gemacht, wurde er nicht wieder gewählt.¹⁾

In der Session vom 22. Febr. 1644 wurde Wolfgang Burkart aus dem Zugergebiet für ein Jahr auf Wohlverhalten angenommen, dergestalten, daß er ohne Verzug sich allhieher „besiegen“ und stellen und man ihm dann schreiben soll; wenn er sich wohl verhalte, werde er sich einer Besserung zu genießen haben.²⁾ Da er für letzteres nicht unempfänglich, so ließ er bereits am 21. März 1644 vor Rat anbringen, daß er gar mangelbar und etwa jetzund zu der Zeit einen Fürsat^z auf die Fronfasten begehre.³⁾ Diesen Fürsat^z konnte er jedenfalls nicht mehr lange genießen.

Am St. Bartholomäus Tage 1644 hältet Benedikt von Wangen neuerdings um die Schule an und erhält selbige am 26. Nov. 1645. Allein schon innert Jahresfrist lassen ihm die gnädigen Herren kund thun, daß er sich fürderhin mit den Kindern fleißiger einstellen solle, worauf ihm auf sein unterthänig Anhalten, auf Wohlverhalten und Besserung der Schuldienst zugesagt wurde.⁴⁾ Das Versprechen scheint er nicht gehalten zu haben, denn auf Pfingsten 1647 zog man ihm einen andern vor.⁵⁾ Sechs Jahre verflossen, da wurde er auf bittliches Anhalten wieder angenommen, doch mit solcher Kondition: daß er solle auf die Schule ziehen und dorten wohnen, auch die Kinder mit mehrerem Fleiß und Ernst unterweisen und lehren, als er vordem gethan.⁶⁾ Seines Bleibens war aber nicht von

¹⁾ S. P. I.

²⁾ A. Sch. E. A. EQ. 3.

³⁾ R. P. IV.

⁴⁾ R. P. IV.

⁵⁾ Gäst. Zinse.

⁶⁾ R. P. V 5. März 1653.

Dauer; anlässlich der Wahlverhandlung vom 14. Ott. 1654 zog er den Kürzern und hing die Schulmeisterei des gänzlichen an den Nagel.¹⁾ Benedikt von Wangen, geboren den 3. Juni 1620 in der Waldstatt als Sohn des Ulrich und der Anna Reicher, erbte nach dem Tode seines Vaters das Haus an der Kirchstiege und vermahlte sich mit Barbara Rustaller.²⁾ Er war Mitglied der Bruderschaften St. Mauriz und Michael und St. Meinrad und starb den 24. Febr. 1673.³⁾

Mit Bewilligung von ihro fürstl. Gnaden nahmen Vogt und Räte den 12. April 1647 einen von Lichtensteig zum Schulmeister an.⁴⁾ Mit Pfingsten stand er an⁵⁾, begehrte aber bereits den 9. Sept., daß man ihm die Zahlung zeige und diejenigen Zahler, die ihn um seine Bestallung müssen abfertigen. Beinebens bittet er, daß man ihm das Fronfastengeld auch mehren wolle, nämlich anstatt der 8 ♂ 12 ♂, weil es vordem seiner Vorfahren einer auch gehabt.⁶⁾ Der neue Ankommeling ist wahrscheinlich Georg Meßlang von St. Fiden, der am 11. Mai 1649 und 1650 der Dorfschule vorstand.⁷⁾ Bei der Wahl am 24. Sept. 1657 findet er sich neben fünf andern ein.⁸⁾

Nebst Benedikt von Wangen meldeten sich den 18. Sept. 1650 Sigmund Füchsli und Hans Konrad Eberle an. Gewählt wurde der letztere, weil er etwas studiert und sonst ein eingezogener Jüngling. Eberle bekleidete zugleich die Ämter eines Ratsherrn und Schreibers der Waldstatt.⁹⁾

¹⁾ R. P. V.

²⁾ T. B. I. — B. R. 24./25. Jan. 1638. — G. R. XXIV 3. Nov. 1650.

— St. M. M. St.

³⁾ St. M. M. St. — St. M. — Tt. B. I. — Die Familie von Wangen, auch von Wengen, oder von Wengi genannt, mit dem Beinamen „Fündelin“, findet sich schon zu Ende des 16. Jahrhunderts in Einsiedeln. Benedikt von Wangen wird als Gotteshaus- und Waldmann bezeichnet (Gült. Prot. 1. April 1643), was kaum richtig sein dürfte; denn im Stammbuch sind keine aus dem Geschlechte von Wangen eingetragen.

⁴⁾ H. W.

⁵⁾ Gäst. Zinse.

⁶⁾ R. P. IV.

⁷⁾ G. R. XXIII. — Gäst. Zinse.

⁸⁾ S. P. I.

⁹⁾ R. P. V 5. Mai 1651. — G. R. XXIV 25. März und 22. Nov. 1651.

Auf Eberle folgte im Herbst 1652 Meinrad Wiser. Ihn beließ es nicht lange im Dienste. Wie sein Vorgänger beklagt, im Advente über das Verbot auf der Schule gespielt zu haben, wurde er mit Geld gebüßt. Dies hatte ihm offenbar zugesetzt. Denn am 18. Febr. des folgenden Jahres stellte er den Räten sein Amt zu Händen mit Vermelden, daß er seine Gelegenheit wisse zu verbessern; bitte aber, daß man ihm die Schule noch eine Fronfasten vergönne, was ihm zugesagt wurde.¹⁾ Wiser zog nach Lachen, wo er sich in Anna Katharina Gruber eine Gattin erkoren.²⁾ Am 24. Sept. 1657 ist er wiederum nebst fünf andern im Vorschlage. Er hatte sich auf die Stelle angemeldet und wurde mit der Bedingung zur Schule angenommen, daß er sowohl in Deutsch als Latein, Gesang und was er in mehrerem berichtet ist, die Jugend unterweisen und zu Zucht und Gebet fleißig anhalten soll; dagegen werden ihm — nur auf seine Person und Wohlverhalten hin — die verlangten 50 Kronen an Anken und guten Schulden verabfolgt, denn Bargeld sei derzeit nit möglich.³⁾ Um das Jahr 1660 unternahm Wiser mit Sigmund Eberle und Meinrad Effinger eine Pilgerfahrt nach Rom.⁴⁾ Im Bote der Zünfte an der alten Fastnacht 1660 erlegt er für der Frauen Stiftgeld 4 fl 10 B.⁵⁾ Am 4. April 1674 treffen wir Wiser in zweiter Ehe als Schulmeister zu Markdorf.⁶⁾ Er starb den 15. Juli 1685.⁷⁾

Am 14. Okt. 1654 wurde jung Glaser und Wachtmeister Hans Jakob Kälin zum Schulmeister angenommen.⁸⁾ Mitglied der Bruderschaft St. Mauriz und Michael, wurde er im Bote vom 17. Dez. 1656 zu einem Kopfe Wein veranlagt, weil er einen Namensvetter mit Scheltenungen überschüttet.⁹⁾ Neben

¹⁾ R. B. V.

²⁾ J. B. B. III.

³⁾ S. B. I.

⁴⁾ G. R. XXVI 8. Juli, 9. Sept. 1660, 3. Jan. 1661.

⁵⁾ St. M. M.

⁶⁾ G. R. XXIX.

⁷⁾ Tt. B. I.

⁸⁾ R. B. V.

⁹⁾ St. M. M.

der Schulmeisterei und dem Gläserhandwerke betrieb er eine Badstube. Viel Verdruß machte ihm sein ehemaliger Mitbewerber Sigmund Füchsli, der eine Nebenschule betrieb und ihm eine große Zahl Kinder abzuziehen wußte. Unlänglich der Wirren zur Zeit des ersten Billmerger Krieges wurde er des Juges an die Schindellegi gelediget; dafür hatte er aber die Dorfwacht zu versehen.¹⁾ Den 27. Jan. 1664 weilt Hans Jakob Kälin nicht mehr unter den Lebenden.²⁾

Nach ungefähr einjährigem Wirken verließ Johann Ulrich Zey die Schule, um in seine Heimat, Solothurn, zurückzukehren. In einem lateinischen, vom 16. Juni 1663 datierten Schreiben nimmt er von Fürstabt Placidus Abschied, mit der Bitte, ihm etwas Reisegeld verabfolgen zu wollen.³⁾

Zu Anfang 1666, möglicherweise seit Zeys Weggang war Hans Martin Schönbächer Schulmeister.⁴⁾ Schon am 24. Sept. 1657 und wiederum den 28. Nov. 1687 hatte er, wenn auch vergeblich, um den Dienst angehalten.⁵⁾ Er starb 1701 als Schulmeister zu Willerzell.⁶⁾

Mathias Wikart, des Johann Jakob und der Anna Wissmann, geboren 1643, war ein Bruder des Medicinæ Doctor Johann Jakob W.⁷⁾ Er kam 1666 zur Zeit der alten Fastnacht auf die Schule und blieb dort volle 18 Jahre bis zu der am 7. März 1684 erfolgten Resignation.⁸⁾ Aus der mit Maria Barbara Reimann, der Tochter des Stiftsamtmanns Johann Rudolf eingegangenen Ehe entsproßten 6 Kinder.⁹⁾ Am 3. März 1670 wird durch Seckelmeister Zingg angezogen, wie der Schulmeister größern Schullohn nehme, als wie bräuchlich, insonderheit von jenen, so Latein erlernen. Auf dies erging der Be-

¹⁾ R. P. V 27. Dez. 1655.

²⁾ R. R.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 2.

⁴⁾ S. P. III 30. Dez. 1687.

⁵⁾ S. P. I. — S. P. III.

⁶⁾ S. P. V 27. Nov. 1702.

⁷⁾ Stammbuch. Tabella 188.

⁸⁾ S. P. I. — S. P. III 30. Dez. 1687.

⁹⁾ Stammbuch. Tab. 188.

schluß, daß er sowohl bei den Deutschen als Lateinischen bei der alten Taxe verbleiben soll. Damit war aber unser Schulmeister nicht zufrieden. In der 3 Wochen später folgenden Ratsitzung läßt er anbringen, daß er nit allein von den Deutschen, sondern auch von den Lateinischen nit mehr als 8 B Fronfastengeld nehmen sollte; daß aber nit von ihm selbst bei den Lateinischen der Schullohn gemehret worden; der sei von seinen Vorfahren auch dergestalten genommen worden. Darauf wurde es den Amtsleuten überlassen, darin zu traktieren nach Gutdünken und nach Billigkeit.¹⁾ Genau 3 Jahre später gingen ähnliche Beschwerden ein. Herr Vogt und Statthalter Kälin im Namen gemeiner Waldleute beklagen sich, daß der Schulmeister Mathias Wikart in dem Schullohn höher fahre, als vor dem gebräuchlich gewesen, und von demselben anstatt der 8 B, so der Waldleute Kinder dem Latein- und Gesanglehrer vor altem bezahlen müßten, anjezo 20 B gefordert werden; vermeinten, er sich bei dem alten Lohne ersättigen sollte.²⁾ Kein Vierteljahr verstrich, da gab es schon wieder Anstände. Am 18. Dez. 1673 wird ihm aus gewissen und sonderbaren Ursachen zugesprochen. Worin diese bestunden, vernehmen wir in der 8 Tage darauf folgenden Ratsitzung. Es wurde ihm da zur Last gelegt, als ob er den Kindern in der Schule ungebührende Sachen zulasse, daß sie meisterlos werden und einander mit ungebührlichen Übernamen titulieren; welch ergangene Klage er negiert und leugnet. Nachdem aber die Herren Räte ihm etliche Stücke vorgetragen, hat er etwas bestehen müssen und ist nach seiner Verantwortung um 4 \tilde{n} 10 B gestraft worden. Unser Schulmeister kümmerte sich um all die obrigkeitlichen Erlasse blutwenig. Noch in den Jahren 1674 und 1675 gingen Klagen, daß er bei den Kindern, so Latein erlernen, im Schullohne höher fahre, als von Vogt und Räten erkannt wurde.³⁾ Wikart war Besitzer mehrerer Liegenschaften in Unterbinzen, Euthal und Groß und ließ sich den 2. Dez. 1677 von Heinrich Wissmann das Wirtshaus zur Ilge um 200 \tilde{n}

¹⁾ R. B. VI.

²⁾ S. B. I 3. März 1673.

³⁾ R. B. VI 4. Juni 1674, 1. April 1675.

Gelds zufertigen.¹⁾ Im Jahre 1670 geschworer päpstlicher Notar²⁾, wird er 1671 in die St. Meinrads Bruderschaft aufgenommen und den 27. Juni 1677, 28. Juli 1679 und 13. Sept. 1683 als Mitglied des niedern, den 22. Febr. 1687 als Besitzer des Appellationsgerichtes angeführt.³⁾ Zu wiederholten malen tritt er an der Herbstgemeinde als Redner auf und sitzt in den verordneten Ausschüssen.⁴⁾ Nebenbei betrieb er den Anwaltberuf.⁵⁾ Sein Todestag ist der 18. März 1688.⁶⁾

Durch einmütigen Beschuß der geistlichen und weltlichen Herren Ausschüsse der Drei Teile wurde, nachdem Mathias Wikart vom Dienste zurückgetreten, der Waldstattschreiber Joseph Öchsli unter 4 Bewerbern den 7. März 1684 zum Schulmeister erkoren, mit diesem Vorbehalte, daß er sich des Zürich-Gehens bemüßige; wenn er die Schule mit recht versehen würde, soll solche der Obrigkeit alle Fronfisten wieder heimgestellt sein. Auch wurde ihm vom Herrn Pfarrer die Leges vorgeschrieben, denen er „geleben“ soll.⁷⁾ Über die Engelweihe 1687 wird ihm in seinem Anteile auf dem Rathause das Wirten gestattet; nachher aber soll ihm zugesprochen werden, daß er bessern Fleiß zum Schulhalten anlege.⁸⁾ Als Adlerwirt stellte er am 28. Nov. 1687 den Ausschüssen den Dienst zu Handen. Den 20. Dez. 1695 wurde er zum Gerichtsprokurator ernannt.⁹⁾ In den Jahren 1700 und 1701 betrieb er beim Schlüssel und bei St. Jakob

¹⁾ Fertigungsbuch.

²⁾ St. M. — Diese Auszeichnung empfing er wahrscheinlich von Fürstabt Plazidus Reinmann (1629—1670), der durch Breve Papst Innocenz X. vom 30. Dez. 1646 die Befugnis erhielt, drei Männer, die durch unbescholtenden Lebenswandel, wissenschaftliche und anderweitige zum Schreiberdienste erforderliche Besähigung sich auszeichnen, zu päpstlichen Notaren zu ernennen. D A E Litt. B Num. 55.

³⁾ G. R. XXIX, XXX, XXXI.

⁴⁾ S. P. II Jahre 1677—1685.

⁵⁾ G. R. XXIX 9. Sept. 1678 ff.

⁶⁾ It. B. I.

⁷⁾ S. P. I.

⁸⁾ G. R. XXXI 9. Sept. 1687.

⁹⁾ G. R. XXX.

eine Bäckerei und wohnte, nachdem sein väterliches Haus in andere Hände übergegangen, 1703 beim Kreuz.¹⁾

In der nämlichen Sitzung, in der das Entlassungsgesuch des Joseph Öchsli zur Sprache kam, wurde die gemeine Klage geführt, daß der Schuldienst in den verwichenen Jahren so gar unfleißig versehen, und die Kinder ohne Furcht und Respekt sowohl gegen Gott, als den Nächsten auferzogen wurden. Damit nun vor allem eine bessere Disziplin, Fleiß und Andacht unter die Jugend gepflanzt werde, unterzog man die Schulordnung vorab einer Durchsicht. Aus der nun folgenden Wahl ging der Schreiber Joseph Kuriger mit der Begründung, daß er „der Schrehhafftere“, gegenüber sechs Bewerbern als Sieger hervor. Mit dieser Anstellung war der nicht sehr schmeichelhafte Zusatz verbunden: daß, sobald ein tugendlicherer und tauglicherer Schulmeister sich vorbei thun sollte, er ohne Befehl der Obrigkeit demselben zu weichen habe.²⁾ Gleich bei seinem Antritte stritt sich Kuriger mit seinem Vorgänger um das vom Lande zu liefernde Holz.³⁾ Ein Demagogue vom Scheitel bis zur Sohle, bewegte er sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. 1675 ließ er sich um 200 ₣ Gelds das Wirtshaus zur Sonne zufertigen; daneben besaß er noch Liegenschaften in Trachslau.⁴⁾ In militärischer Stellung bekleidete er den Grad eines Musterschreibers bei der ersten Einsiedler Kompanie.⁵⁾ Zwei Jahre nach erfolgter Wahl geschieht durch Statthalter Kälin die Anregung wegen Schreiber und Schulmeister Kuriger, der sich allerhand unnötiger Geschäfte annehme und in unterschiedliche Händel sich einmische; auch seien verschiedene Klägten eingelangt, daß bei ihm sehr schlechtes Schulhalten und liederliche Disziplin sei.⁶⁾ Diese Vorwürfe entbehrten nicht der Begründung. Kuriger war Schreiber der Waldstatt, Mitglied der Session, des Rates und

¹⁾ G. R. XXXIII.

²⁾ S. P. III 28. Nov. 1687.

³⁾ S. P. III 30. Dez. 1687.

⁴⁾ Fertigungsbuch.

⁵⁾ S. P. II 26. Nov. 1688.

⁶⁾ S. P. III 27. Juni 1689.

des Gerichtes.¹⁾ In den Jahren 1686—1693 konnte keine Gemeinde und keine Versammlung der Ausschüsse gehalten werden, an denen er nicht mit seinen Reformvorschlägen hervortrat. Nebenbei lag er eifrig dem Anwaltsberufe ob. An der Seckelrechnung vom 22./23. Dez. 1689 wurden neue Klagen gegen den Schulmeister laut: als habe er eine sehr schlechte Disziplin, nehme sich mehr allerhand Rechts- und Tröllhändeln an, als seines Schulamtes, laufe mit sonderbarer „Versaumnis“ zu pflichtiger Zeit seinen Gütern nach und was das ärgste und übel anständigste sei, thue er, wenn ihm etwas Widriges in der Schule oder anderswo begegne, in Gegenwart der Schulkinder nicht ohne großes Ärgernis greulich lästern und „schweren“. Nachdem ihm neuerdings am 15. Jan. 1691 ein Verweis zugekommen war, gelangte die Angelegenheit vier Tage später zur Erörterung. Es wurde ihm da der Vorwurf gemacht: er sei unfleißig mit den Kindern, so daß sie fast nichts lernen; auch nehme er sich zuviel von Rechtshändeln an, die sich für ihn nit geziemen. Aus Ärger hierüber warf er den Herren die Schule in die Hand. Diese waren schwach genug, die Fronfisten über ihn noch im Amte zubelassen. Ja, nach Ablauf der Frist wurde ihm auf sein inständiges bitten der Dienst neuerdings auf ein Jahr zum Versehen überlassen.²⁾ Geboren 1645 als Sohn des Meinrad und der Elisabetha Wifart, war er ein Geschwisterkind zu seinem zweiten Amtsvorgänger. Aus Kurigers Ehe mit Emerita Hahn von Reichenburg gingen drei Töchter und zwei Söhne hervor.³⁾ Die Wirtschaft wurde übel geführt. Um der Frauen Heiratsgut zu sichern, sah er sich gezwungen, das Haus zu verkaufen.⁴⁾ Am 12. März 1715 sollte er über Errichtung eines Testamentes eidlich einvernommen werden; da er aber wegen schwacher Leibeskonstitution und hohem Alter nicht ausgehen konnte, suchte ihn die gerichtliche Abordnung auf. Am 26. Okt. 1717 weilt er nicht mehr unter den Lebenden.⁵⁾

¹⁾ G. P. III 26. Nov. 1688 ff.

²⁾ G. P. III 30. März 1691.

³⁾ Stammbuch Tab. 29.

⁴⁾ G. R. XXX 3. Dez. 1685.

⁵⁾ G. R. XXXV.

Als den 28. Dez. 1693 Joseph Kuriger den Dienst quittiert hatte, wurde Augustin Wikart, 19 Jahre alt, mit einhelligem Mehr von den Räten und tags darauf auch vom Vogte ange nommen.¹⁾ Ein Sohn des obgenannten Schulmeister Mathias und der Maria Barbara Reimann, hatte er sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig erwiesen; denn er blieb volle 41 Jahre im Amte.²⁾ Seine Frau, Dorothea Schönbächler, schenkte ihm zwei Töchter und einen Sohn.³⁾ Wikart war Pulver- und Munitionsverwalter und Mitglied des Malefizgerichtes oder dreifachen Rates.⁴⁾ Mit sehr sauberer, leserlicher Hand schrieb er 1696 das durch Pfarrer P. Wolfgang Sidler erneuerte Jahrzeitbuch und kopierte 1701: Waldstattbuch Einsiedeln, Hofrodel von Einsiedeln, Wie die Waldleute an unsere Herren von Schwyz gekommen, Hochgerichtsform, Fertigungsordnung und Kurze Erzählungen der Schlachten. Augustin Wikart starb den 5. Juni 1734.⁵⁾

Die deutschen Dorfschulmeister von 1718 bis 1798.

Seit Errichtung einer selbständigen lateinischen Schule im Jahre 1718 führte Augustin Wikart ununterbrochen die Leitung der deutschen Knaben bis 1734. Nach seinem Tode traten den 7. Juli vor der Session als Aspiranten auf: Heinrich Wyss, Zeno Steinauer und Joachim Birchler. Die Wahl fiel auf erstern mit der Kondition, daß er den Ordnungen, so ihm werden gemacht werden, fleißig nachkommen und altem Brauche gemäß an einer jeweiligen Seckelrechnung für diesen Dienst auf's neue anhalten solle.⁶⁾ Am 14. Oktober 1761 bringt Ratsherr Ochsner an, man möge trachten, daß ein anderer zum Schulmeister gemacht werde, weil dieser nit capax sei „Schulen zu tradieren“.⁷⁾ Entweder erfolgte Besserung oder es war wenig

¹⁾ R. B. VII. — S. B. III.

²⁾ J. B. B. IV.

³⁾ Stammbuch Tab. 188.

⁴⁾ R. B. VII 28. Febr. 1701, 18. Nov. 1704. — S. B. IV 21. Juli 1716.

⁵⁾ Lt. B. II.

⁶⁾ S. B. VII.

⁷⁾ R. B. IX.

Grund zum Klagen vorhanden. Denn nach Ablauf von zwei Jahren wurde dem Schulmeister Wyß nach Ersehung seines Wohlverhaltens der schon lange mit Ruhm gehabte Dienst auf ein neues bekräftigt und konfirmiert.¹⁾ Unser Jugendbildner war keiner von jenen schreckhaften bärbeißigen Gesellen. Schon am 3./4. Jan. 1746 wird ihm das Kompliment gemacht, er thue zwar eine schöne und außerbauliche Disziplin unter den Kindern pflanzen, solle aber ferner und sonderbar gegen die jungen Knaben auch ernsthafter zu sein sich angelegen sein lassen.²⁾ Im folgenden Winter wird er wieder ermahnt, nicht allzu gütig zu sein.³⁾ Dieser milde Charakter blieb ihm zeitlebens eigen. Noch 1764 legte man ihm ans Herz, mit den Kindern strenger, als bis anhin, zu verfahren.⁴⁾ Ein Greis von 70 Jahren, hielt er 1768, wie gewohnt, ganz angegentlich um seine Dienstbestätigung an. Vorüber nach weitläufiger Betrachtung erfunden wurde, daß in Ansehung seines hohen Alters, auch auf eingebrachte Klage, daß die Kinder deswegen jeminder unterrichtet und besorgt, wie auch daß verschiedene Kinder hier und dort in Nebenschulen geschickt werden, bemelter alt Schulmeister Wyß, jedoch mit all seinen Ehren und ansonst gegebenen Zufriedenheit, altershalben des Schuldienstes entlassen sein soll. Es hat aber eine hochweise Session dem alten Schulmeister Wyß zur Erprobung aller Zufriedenheit, auch in Konsideration seines Alters aus gütiger Gesinnung jährlich und lebenslänglich 12 Kronen aus des neuen Schulmeisters Jahrlohn zugesprochen.⁵⁾ Joseph Heinrich Wyß, des Augustin und der Apollonia Zingg, geboren den 1. Okt. 1698, verählte sich mit Maria Magdalena Gyr. Die Ehe war mit 6 Kindern gesegnet. Von den vier Söhnen fand Joseph Adelrich als P. Bonifaz Aufnahme im Kloster Rheinau; Johann Nikolaus wurde Weltgeistlicher.⁶⁾

¹⁾ S. B. IX 17. März 1763.

²⁾ S. R. III.

³⁾ S. R. III 22./23. Dez. 1746.

⁴⁾ S. B. X 18. Juli.

⁵⁾ S. B. X 12./13. Dez.

⁶⁾ Katalogus. — Stammbuch Tab. 186.

Wyß besaß Haus, Pfisterei und Garten z. Löwen.¹⁾ Das Jahr 1772 findet ihn noch am Leben.²⁾

Auf Heinrich Wyß folgte auf Ende 1768 alt Weibel Augustin Kälin. Neben der Schulmeisterei besaßt er sich mit Herstellen der „Eßlin“ für die Rosenkränze. An der Seckelrechnung vom 10. Dez. 1772 wurde er wegen dem großen Fleiß und der genauen Obsicht über die Untergebenen allweg höchstens belobt. Das schmeichelhafte Zeugnis erlitt schon nach Jahresfrist Einbuße, da man ihm zum Vorwurfe machte, daß seine Frau die mehreren Schulen halte, die Kinder wenig oder nichts lernen, in der Schule selbst keine Ordnung herrsche, also zwar, daß oftmalen sich nur 6—8 Kinder einfinden.³⁾

Den 1. Dez. 1778, 15. Mai 1781, 9./10. Dez. 1795 und 12./13. Dez. 1796 erscheint als Schulmeister Augustin Gyr.⁴⁾

1782 finden sich zwei Lehrkräfte: Benno Rustaller und Plazid Kälin. Im Jahre darauf wird gemeldet, daß man schlecht mit ihnen zufrieden, deshalb soll man ihnen heute öffentlich ihre Saumseligkeit in Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung vorhalten; dem Rustaller wurde überdies ein Teil der Besoldung bis auf erfolgende Besserung zurückbehalten.⁵⁾ 1785 findet sich neben Plazid Kälin ein Martin Rustaller, welch letzterer aber am 11./12. Dez. 1786 wegen allzu großen wider ihn angeführten Klägten, in Rücksicht seines Zornes, Schlagfertigkeit und Unfleißes, des Dienstes anfänglich entlassen, aus besonderer Gnade aber und in Erwägung seiner armen Umstände, bis auf die nächste Fronfasten wieder angenommen wurde.⁶⁾ Es ist der obgenannte Rustaller, dessen voller Name lautet: Joseph Martin Benno, geb. 1742.⁷⁾ In den Jahren 1787—1790 amtet neben Plazid Kälin Benno Rustaller, der aber am 9./10. Mai

¹⁾ II. III.

²⁾ S. P. X.

³⁾ S. P. X 1./2. Dez. 1773.

⁴⁾ G. R. XXXXV. — S. P. XIV.

⁵⁾ S. P. XI 9./10. Dez. 1783.

⁶⁾ S. P. XI.

⁷⁾ Stammbuch Tab. 159.

des leßtgenannten Jahres wegen seinem unanständigen, wilden und häßlichen Aufführen und Betragen seines Schuldienstes entlassen und an seiner statt der 1752 geborene Säckler Dionys Effinger gewählt wurde.¹⁾ Am 9./10. Dez. 1795 kam an Effingers Stelle Augustin Gyr. Er leitete die Knabenschule, wurde jedoch am 12./13. Dez. 1796 des Dienstes entlassen mit der Begründung: fast niemals habe er sich bei den Abendrosenkränzen eingefunden, habe wenig Freude bei diesem Dienste und genieße wegen seinen allzu jungen Jahren wenig oder gar keine Achtung bei seinen Schulkindern; übrigens habe er einen solchen Lebenswandel geäußert, den heute anzuführen, nicht der Ort sei. Für ihn wurde gewählt alt Schreiber Dionys Kälin bei St. Lukas, der mit Plazid Kälin noch am 12. Dez. 1797 der Schule vorstund.²⁾

Die Schulmeister auf dem Lande bis 1798.

a) Wisselzell.

Bis 1701 war Schulmeister Hans Martin Schönbächer.³⁾ 1666 hatte er der Dorfsschule vorgestanden.⁴⁾

Jakob Schönbächer erhielt 1719 von geistlichen und weltlichen Herren aus Gnade 10 R.⁵⁾ Noch am 4. Nov. 1723 wird er als Schulmeister angeführt.⁶⁾ Am 1. Okt. 1744 weilt er nicht mehr unter den Lebenden.⁷⁾

Im Winter 1726/27 hielt Josef Adam Kuriger mit einem Gehalte von 6 Kronen Schule.⁸⁾ Geboren 1686 als Sohn des verstorbenen Dorfsschulmeisters Josef K., war er von Beruf Goldschmied. Aus seiner Ehe mit Margarete Aufdermaur von Schwyz entsproßten 3 Söhne und 3 Töchter.⁹⁾

¹⁾ S. P. XII. — Stammbuch Tab. 42.

²⁾ S. P. XIV.

³⁾ S. P. V 27. Nov. 1702.

⁴⁾ S. P. III 30. Dez. 1687.

⁵⁾ Gäst. Rechnungen.

⁶⁾ S. P. IV.

⁷⁾ R. P. IX.

⁸⁾ S. P. VI 3. April 1727.

⁹⁾ Stammbuch Tab. 29.

In den Jahren 1748—1750 findet sich **Josef Augustin Kuriger**, geboren 1724.¹⁾

Meinrad Kälin, Buß genannt, 1754/55.²⁾

Um das Jahr 1768 war Schulmeister **Benedikt Kuriger**, der freuentlich ausgeredet, daß es übel gethan sei, daß man einem fürstlichen Stifte die Verwaltung der Kapelle in Willerzell übergeben, da ja das Stift auch die Schuldigkeit habe, wöchentlich in der Kapelle unter der Seite laut Stiftung zwei hl. Messen zu lesen. Zu seiner billigen Korrektion und Warnung für andere mußte er vor Fahrgericht öffentlich Abbitte leisten und bekennen, daß er zu großem Ärgernis unwahrhaft und lügenhaft ausgeredet.³⁾

Der Waldstattschreiber **Rudolf Rustaller** versah die Schule 1774 und 1775.⁴⁾

In den Jahren 1790 und 1792 wird **Meinrad Zacharias Kälin** erwähnt.⁵⁾

b) **Guthal.**

Josef Kälin, Häusi, trat den 5. März 1703 den Dienst an mit einem Gehalte von 3 Kronen.⁶⁾ Vier Jahre später fordert er noch ausstehenden Lohn.⁷⁾

In den Jahren 1744 und 1745 wird ein **Kürzi** erwähnt.⁸⁾

Franz Fuchs stand der Schule in den Jahren 1748 bis 1753 vor.⁹⁾

Meinrad Kürzi, geboren 1719, hielt Schule 1756 und 1757.¹⁰⁾

¹⁾ S. R. III. — Stammbuch Tab. 33.

²⁾ S. R. III.

³⁾ S. P. X 18. Mai 1768.

⁴⁾ S. R. IV.

⁵⁾ S. P. XII 9./10. Dez. 1790. — S. R. IV.

⁶⁾ S. P. V.

⁷⁾ S. P. IV 4. Juli 1707.

⁸⁾ S. R. III.

⁹⁾ S. R. III.

¹⁰⁾ S. R. III.

Am 4. Mai 1791 begegnet man einem Kaspar Melchior Kürzi¹⁾, geboren 1758, einem Neffen des obgenannten Meinrad K.²⁾ Man trifft ihn ferner am 11. April 1792 und 14. März 1796.³⁾

c) Groß.

Waldstattschreiber Leonz Eberle stand im Winter 1724/25 mit einem Gehalte von 4 Kronen der Schule vor.⁴⁾

Am 23. Dez. 1732 war Bernard Gyr Schulmeister zu Groß. Da er beschuldigt war, seinem blinden Knaben keine Kleider angeschafft zu haben, damit selbiger die Kirche zu gebotener Zeit besuchen und die für die Seele notwendigen hl. Sakramente empfangen könne, so wurde beschlossen, das Salarium dem Herrn Pfarrer zu übergeben, damit dem Kinde die Notwendigkeiten angeschafft würden.⁵⁾

Jakob Fuchs, Bruder des obgenannten Franz F., hält am 22./23. Dez. 1733 um seinen gebührenden Lohn an; wird ihm auf Ostern 10 fl bewilligt.⁶⁾

Im Jahre 1745 erhielt Joseph Gyr 16 fl Belohnung.⁷⁾

1754/55 ist Konrad Steinauer, geboren 1707, Schulmeister.⁸⁾

Laurenz Kälin wird erwähnt in den Jahren 1783, 1787, 1788, 1791, 1792, 1793 und 1795.⁹⁾

d) Egg.

Im Winter 1724/25 besorgte die Schule der bereits unter Willerzell angeführte Joseph Adam Küriger.¹⁰⁾

¹⁾ S. P. XIII.

²⁾ Stammbuch Tab. 125.

³⁾ S. P. XIII. — S. P. XIV.

⁴⁾ S. P. VI 3. Nov. 1725.

⁵⁾ S. P. VII.

⁶⁾ S. P. VII.

⁷⁾ S. R. III.

⁸⁾ S. R. III. — Stammbuch Tab. 179.

⁹⁾ S. R. XXXXIV 15. Jan. 1783. — S. R. XXXXVII 30. Jan. 1787, 10. Jan. 1788. — S. P. XIII 4. Mai 1791, 11. April 1792, 13. April 1793. — S. P. XIV April 1795.

¹⁰⁾ S. P. VI 3. Nov. 1725.

Am 22./23. Dez. 1733 erscheint als Schulmeister auf Ezel und Egg Franz Fuchs. Er hältte an, daß ihm ein gebührender Lohn von den Drei Teilen möchte gegeben werden, wurde aber abgewiesen. Möglicherweise ist er identisch mit dem unter Gethal Genannten.¹⁾

Auf dem Ezel amtete 1748—1752 Joseph Gyr.²⁾

Schneider Sebastian Schönbächer lehrte auf Ezel und Egg 1754/55.³⁾

In den Jahren 1781 und 1782 erscheint Hyppolit Gyr. Er ist noch 1795 im Amte, ohne daß sein Wirkungskreis angegeben ist.⁴⁾

Am 9. Nov. 1787 geschieht Erwähnung des Platzid Kälin. An der Seckelrechnung vom 9./10. Dez. 1789 wird von ihm berichtet, daß er nicht mehr Schule halte.⁵⁾ Man findet ihn jedoch wieder im Dienste 1791, 1792, 1794, 1796.⁶⁾ Nebenbei betrieb er, wie die meisten seiner Kollegen auf den Filialen, Landwirtschaft.⁷⁾

Als letzter Schulmeister auf Egg erscheint 1797 Joseph Dominik Birchler.⁸⁾

e) Trachslau.

1748/49 Meinrad Effinger, des Tietland Dominik und der Anna Maria Schädler, geboren 1705.⁹⁾

Von 1791 bis 2. Juli 1798 amtet der frühere Dorfsschulmeister Benno Rustaller, genannt Pariser Schneider.¹⁰⁾ Über seine anderweitige Beschäftigung berichtet er: „Ich war ehdem in dem Hauptort schuhmeister. Meine Familie besteht aus 5

¹⁾ S. P. VII.

²⁾ S. R. III.

³⁾ S. R. III.

⁴⁾ S. R. IV.

⁵⁾ S. P. XII.

⁶⁾ S. R. IV. — S. P. VIII 24. Nov. 1794.

⁷⁾ S. R. XXXXVIII 19. Nov. 1789.

⁸⁾ S. R. IV.

⁹⁾ S. R. III. — Stammbuch Tab. 42.

¹⁰⁾ S. R. IV.

Personen, welche Chemals alle mit arbeitth für unsere wahlhart Ihr Brod haben verdienen können, nun aber ist dis alles weg. seiden spinnen ist nun unser Brod, aber ein schlechtes.¹⁾

f) Bernau.

Als Schulmeister wird 1749/50 ein Kuriger erwähnt.²⁾
Joseph Gyr, alt Ochsenwirt von Einsiedeln, steht 1754/55 im Dienste.³⁾

Am 28. Febr. 1794 amtet ein Johann Kälin.⁴⁾

Dem Joseph Andreas Kälin wird am 1. Mai 1796 für Schullohn und Lokalmiete 20 R. Gelds verabfolgt.⁵⁾

g) Binzen.

Als Schulmeister im Binzenviertel wird 1792 und 1793 Franz Xaver Birchler angeführt.⁶⁾

In den Jahren 1793—1795 lehrte Zacharias Kälin. Er wohnte unterm Birchli.⁷⁾

Die lateinischen Schulherren von 1718—1798.

Die Reihe der lateinischen Schulherren eröffnete ein junger Priester aus Unterwalden, namens Karl Joseph Zelger. Seit Ende Juli 1717 Hauslehrer bei Vogt Johann Jakob Kälin, wurde ihm im August des nämlichen Jahres die Erlaubnis erteilt, eine Nebenschule zu halten. Er führte sie mit so großem Erfolge, daß die ihm anvertrauten Studenten kniefällig vor Rat ihm ein Salarium erbaten.⁸⁾ In dem Bestallungsbrief vom 14. März 1718 wurden ihm nebst freier Wohnung ein Fixum

¹⁾ Durrer: Die Schulen in den Urkantonen. S. 29.

²⁾ S. R. III.

³⁾ S. R. III.

⁴⁾ S. P. XIII.

⁵⁾ S. R. IV.

⁶⁾ S. R. IV.

⁷⁾ G. R. XXXVIII 11. Sept. 1793. — S. P. XIII 8. April 1794.

— S. P. XIV April 1795.

⁸⁾ A. Sch. E. A. EQ. 6.

von 40 Krönen und von jedem Knaben ein Fronfastengeld von einer halben Krone zugesichert.¹⁾

Nach Zelgers Weggang war die Präceptur etwelche Zeit verwaist. Denn am 12. Aug. 1725 erschienen vor ihr Hochfürstl. Gnaden Abgeordnete, um in aller Submission vorzutragen, wasgestalten viele der Waldleute unlängst vor einen ehrsamen Rat gekommen und bittlich angehalten haben, daß man zum Trost ihrer Jugend wiederum einen lateinischen Schulmeister anzunehmen trachten wolle.²⁾ Der Wunsch blieb vorderhand noch unerfüllt. Erst am 5. April 1727 verspricht Joseph Anton Schönbächer nach Belebung der neuen Schulordnung den Unterricht kontinuieren zu wollen.³⁾ Kaum waren drei Jahre verstrichen, sah sich der Rat veranlaßt, wegen unterschiedlichen eingekommenen Klägten gegen ihn Stellung zu nehmen. Er wurde vorbeschieden und seine Entschuldigung wegen der ihm vorgehaltenen Fehler in „übersehung der shuelordnung“ angehört.⁴⁾ Da aber der Rat von sich aus nicht einseitig vorgehen konnte, so wurden die Beschwerden ihr Hochfürstl. Gnaden vorgelegt: daß der eine und der andere seiner „disciplen“ vorgegeben, als wenn er mit der Bestrafung zu strenge und „gäch“ verfahren; auch habe er die Schulen unordentlich gehalten, also, daß die Mehreren zu frequentieren die Lust verloren, weil sie dieser oder anderer Sachen wegen wenig proficiereien können. Nachdem der Angeklagte sich selbst verantwortet und also zu dienen selbst die Lust verloren, hat er den Schuldienst „aller vorderst“ bei ihr Hochfürstl. Gnaden und hernach bei Herrn Vogt Augustin Gyr resigniert.⁵⁾ Im Jahre 1732 erscheint Schönbächer neuerdings als Vorsteher der Lateinschule.⁶⁾ Am 28. Okt. 1735 eröffnet tit. Herr Kanzler Karl Dominik Füz vor Gericht, wasgestalten ihr Hochfürstl. Gnaden

¹⁾ Abschriften.

²⁾ S. P. VI.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15.

⁴⁾ S. P. VI.

⁵⁾ A. Sch. E. A. EQ. 18 30. Jan. 1730.

⁶⁾ R. P. IX 16. Nov.

aus geschehener unterthäniger Sollitzation iho Wohlehrw.
Herrn Antoni Schönbächler begünstigt haben, daß Herr Statt=
halter Johann Benedikt Ochsner sich seiner Habschaft dergestalten
annehmen soll, daß er ihm durchaus tutorio nomine beistehe,
in der heitern Meinung, daß solches unverkündet oder verlesen
zu werden geschehen soll.¹⁾ Schönbächler, das eiuzige Kind des
Benedikt und der Margarete Kälin, geboren 1693²⁾, scheint sich
in leidlichen Vermögensverhältnissen befunden zu haben, denn
sein Vetter Zeno Steinauer berichtet von ihm, daß er Mittel
halben nit necessitiert, solchen (den Schuldienst) länger zu kon=
servieren.³⁾ Er starb im Flecken Einfiedeln den 12. Febr. 1753.⁴⁾

Schon einige Zeit vor Schönbächlers Demission und zwar
„aller vorderest“ hatte sich Zeno Steinauer durch eine Bitt=
schrift um den Dienst bei iho fürstl. Gnaden ganz unterthänig
und angelegentlich angemeldet.⁵⁾ Ein Sohn des zu Zell am

¹⁾ G. R. XXXIX.

²⁾ Stammbuch Tab. 174.

³⁾ A. Sch. G. A. EQ. 18 13. Dez. 1729.

⁴⁾ Tt. B. I.

⁵⁾ A. Sch. G. A. EQ. 18. — Als Beweis verdorbenen Geschmackes
finde diese Bittschrift Erwähnung. Sie lautet mit Weglassung von Eingang
und Schluß: „Daz Euer hochfürstl. Gnaden mit einem untertänigsten Suppli
Schreiben molestiam zu causieren mich untersange, submississima demissione
depreciert haben will, spe tamen fretus vivo, es werden Euwer hochfürstl.
Gnaden litteras meas Supplicatorias gnädigst anjehren, auf welches tröstend
ich mich in so weit erkühnt bei Eurer hochfürstl. Gnaden als meinem gnä=
digsten Fürsten und Herrn demississime supplicando einzukommen, Eure hoch=
fürstl. Gnaden geruhen ratione officii Präceptoris weil ohnedies iho woh=
ehrwürd. H. Vetter Schönbächler Mittel halben nit necessitiert, solchen länger
zu conservieren, oder nach gnädigster den Disposition den sog. deutschen
Schuldienst dem Vernehmen nach von vielen Burgern er Herr Schulmeister
ziemlichermaßen wegen seinem übeln Gehör auch Abgang des Gesichts in=
capax erhellet zu sein, mich mit gnädigen Augen anzusehen und solche vakante
Stelle adipiscieren zu können vor andern Kompetenten mit Eurer hochfürstl.
Zawort, so inständigst imploriere, mich als ein Membrum althiesiger Burger=
schaft zu begnadigen. Sotane hohe Gnade mich obligieren würde Deum
omnium bonorum Remuneratorem quotidianis precibus meis zu defatigieren,
auf daß er Eurer hochfürstl. Gnaden mit beständiger Kontinuation der Ge=
sundheit, auch lang beharrlicher Regierung solches in duplo resarciere. Wo=
mit nebst anverhoffendem hochfürstl. gnädigen Favor mich fernerren Jahren
Propension=Gnaden und Hulden recommandiere.“

Untersee wohnenden Joseph Tietland St.¹⁾), wurde er am 17. März 1731 installiert und erhielt als Unterrichtslokal die große Ratsstube angewiesen. Das vollkommene Salarium wurde ihm auf Wohlverhalten zugesagt. Für den vorjährigen Dienst, da er nur toleriert, empfing er vom Spitalpfleger 10 Kronen. Seines Bleibens war nicht lange. Am 24. Nov. 1731 bringt Statthalter Jüg an, wasmassen Zeno Steinauer sich in spanische Dienste zu begeben entschlossen habe; lasse also bittlich anhalten, daß man ihm das Salarium zukommen lassen wolle, damit er an seiner vorhabenden Abreise nit verhindert und in Kosten gezogen werde. Die Zeit scheint sehr gedrängt zu haben, denn in einer lediglich zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung, in der erwähnt wurde, wie er die lateinische Schule mit gutem „profect“ der Kinder gehalten habe, wurden ihm 30 Kronen zuerkannt.²⁾ Die Lust des Südens hatte ihm übel behagt. Nach dem Ableben Augustin Wikarts fand sich am 7. Juli 1734 unter den Aspiranten auf die deutsche Schule auch Zeno Steinauer. Um seine Person drehte sich in der Session ein Streit. Mit einer Ausländerin verheiratet, wurde er vom Rate, da er die vorgeschriebenen 200 Gulden Einzug nicht vorweisen konnte, zu allen Ämtern unfähig erklärt. Dem entgegen erkannten aber die „dreizerteilten Ausschüsse“, daß er solchen Dienst zu emportieren fähig sei; gleichwohl wurde er nicht gewählt.³⁾ Zeno Steinauer hatte auch Unterricht in der Musik erteilt.⁴⁾ Er war der einzige Laie unter den Schulherren.

In den Jahren 1732—1734 war Präceptor Martin Schönbächler, ehemaliger Pfarrer in Jberg. Nach Niederlegung des Schuldienstes hatte er sich einige Zeit in Schwyz aufzuhalten, von wo aus die Pfauenwirtin eine Urte samt 8 Münzgulden beim Rate der Waldstatt einflagte. Die Forderung hatte Schönbächler bis spätestens St. Niklaus Tag bei zwei Dukaten Buße zu bereinigen.⁵⁾

¹⁾ Stammbuch Tab. 181.

²⁾ S. P. VII 8. Dez. 1731.

³⁾ S. P. VII. — A. Sch. E. A. EQ. 18.

⁴⁾ G. R. XXXVII 27. Nov. 1732.

⁵⁾ R. P. IX.

Von Vogt und Räten der Waldstatt wurde, mit Vorbehalt ihro fürstl. Gnaden, am 3. Nov. 1734 als Schulherr angenommen Karl Leonz Stutzer, ein Priester von Rüsnacht.¹⁾ Am 16. März 1735 unterzeichnete er den Revers.²⁾ Einige Jahre waren verstrichen, da gab er den Dienst in die Hände der Sessionsherren auf.³⁾ Anlaß hiefür mögen die Besoldungsverhältnisse geboten haben. Am 16. Sept. 1737 bringt nämlich Vogt Steinauer vor, daß sie mit dem Schulherrn in Beisein ihro Hochw. Herrn Pater Statthalter geredet haben, und er nit minder nehmen wolle als 3 K.⁴⁾ Andere Umstände werden auch noch mitgewirkt haben. Denn unmittelbar nach erfolgter Demission wird vor Rat vorgebracht, wie der Schulherr sich beklage, daß man ihm „unbeliebige wordt nachrede“ und man ihn mit Manier fort haben wolle; so müsse man nit mit solcher Manier ihn angreifen; vermeine doch aber, er werde auf Markus Tag, 2 oder 3 Tage hernach verreisen. Darauf wurde erkannt: daß er solche an den Tag gebe, welche ihm übles nachgeredet; im übrigen werde morgen der neue Schulherr in der großen Ratsstube Schule halten, damit selbige ihren Fortgang habe.⁵⁾

Am nämlichen Tage, da Stutzer resignierte, wurde der Priester Balthasar Mettler von Schwyz als Präceptor angenommen. Nebst genauerster Einhaltung der ihm verlesenen Schulordnung versprach er alle Fronfasten eine hl. Messe für das Wohlsein der Drei Teile zu applizieren, welches jedoch seinem Successori in keiner Folg erwachsen, noch als eine Schuldigkeit aufgebürdet werden solle.⁶⁾ 1741 legte er seine Stelle nieder⁷⁾ und kam als Pfarrer nach Alpthal, von wo aus er am 19. Nov. 1743 eine Ansprache auf Schulgeld vom Jahre 1741 her erhebt.⁸⁾

¹⁾ R. B. IX.

²⁾ A. Sch. E. A. EQ. 19. — S. W.

³⁾ S. B. VII 17. April 1738.

⁴⁾ R. B. IX.

⁵⁾ R. B. IX 21. April 1738.

⁶⁾ S. B. VII 17. April 1738.

⁷⁾ R. B. IX 12. Juni.

⁸⁾ G. R. XXXX.

Zweifelhaft bleibt es, ob unser Schulherr identisch ist mit jenem Herrn Mettler, der am 20. März 1744 als Rektor ins obere Klösterli bei Schwyz erwählt und von dorten den 16. Nov. 1756 wegen erheblichen Ursachen ammoviert wurde.¹⁾ In den Jahren 1766 und 1767 steht Mettler wiederum der Lateinschule vor, demissionierte aber wegen seinen kränklichen Umständen und hohen Alters halben am 23. Sept. 1767.²⁾

Jakob Helsing, Priester von Rapperswil, versah die Präzeptur 1741—1743.³⁾

Schulherr Johann Baptist Eberle, des Joachim Benedikt und der Anna Herzog von Baden, geboren 1721⁴⁾ erhielt am 5. April 1743 das Patrimonium. Zwei Wochen später unterzeichnet er als Subdiacon den Revers.⁵⁾ Am 15. Okt. 1761 führen fünf Waldstattbürger vor der Session wider den wohlehrw. Herrn Präceptor Eberle Klage, wie daß selbiger zu allseitiger Beschwerde die Kinder dergestalten schlecht und läderlich instruiere, daß, wenn ihre Eltern zu Ende des Schuljahres vermeinen, sie hätten etwas profitiert, man alsdann ihre Unwissenheit fast allezeit vernehmen und erfahren müsse. Eberle führte die Verteidigung selbst, indem er sich dem „verschreiten ungerechten evangelischen Haushalter an die Seite gestellt“ und dann fortfährt: „Schulherr, was hört man von Dir? Quid audio de te? diffamatus es? Du bist verschreit? Non poteris amplius villicare. Du bist nit imstande, länger die Haushaltung zu führen oder Deinem Schuldienste vorzustehen.“ Die Rede verfehlte das Ziel nicht. Das Ergebnis war, „daß der wohlehrw. Herr Präceptor Eberle als ein zur Instruktion auf alle Weise tauglich erfundenes Subjekt, auch jederzeit fromm und exemplarisch erzeugten Aufführrens wiederum bei seinem alten Dienste bestätigt sein solle.“⁶⁾ Als vier Jahre darauf neuer-

¹⁾ Dettling: Schulgeschichtliches aus den schwyzischen Landrats-Protokollen, in den Pädagogischen Blättern, Zug 1894. S. 187 und 279.

²⁾ S. B. X. — S. R. III.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 21. — S. W.

⁴⁾ Stammbuch Tab. 35.

⁵⁾ R. B. IX. — A. Sch. E. A. EQ. 22 20. April 1743.

⁶⁾ S. B. IX.

dings viele Klägten einliefen, nämlich daß die Kinder schlechtlich instruiert werden, sowohl in der Schule als in der Zucht, stellte er sein Amt einer hochweisen Session zu Handen.¹⁾ Eberle siedelte als Kaplan nach Alpthal über.²⁾ Am 3. Nov. 1795 wird er in dorten als Pfarrer erwähnt.³⁾ Später lebte er in bedrängten ökonomischen Verhältnissen. Denn am 9. Dez. 1795 fand er sich bei Buchdrucker Baptist Eberle in Pflege, der für diese Übernahme alljährlich vom Allmeindvogt 6 Alstr. Holz erhielt. Auch wurde beschlossen, daß die 161 n 14 s alte Schulden, die der wohlehrw. alte Herr Kaplan Joh. Baptist Eberle noch schuldig sei, aus dem Spitalseckel bezahlt werden sollen.⁴⁾

Als moderator scholarum minorum amtete vom 23. Dez. 1767 bis Frühjahr 1770 Joseph Felix Maria Büeler, Priester von Schwyz.⁵⁾ In einem vom 29. April 1770 datierten lateinischen Entwurfe wird ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er die Jugend getreulich und fleißig gelehrt und sein freundliches Auftreten und unbescholtener Wandel die Liebe und Achtung der Waldleute ihm eingetragen.⁶⁾

Am 2. Mai 1770 übernahm die Lateinschule der Priester Franz Joseph Anton Feusi von Feusisberg. Ganz verwundert war man, als er den 23. Aug. 1774 resignierte, da man allerseits über sein Aufführen gänzliches Vergnügen bezeugte.⁷⁾

In den Jahren 1774—1777 finden sich Eintragungen über Jakob Clemens Rölli, einen Geistlichen von Menzingen, Zugergebietes.⁸⁾

Auf Rölli folgte bis 1779 ein Herr Rickenbacher.⁹⁾

1779—1782 war Präceptor ein Herr Wilhelm.¹⁰⁾

¹⁾ S. P. X 2. Oft. 1765. — S. R. III.

²⁾ S. R. XXXIII 29. Juni 1767.

³⁾ S. R. XXXVIII.

⁴⁾ S. P. XIV.

⁵⁾ S. P. X.

⁶⁾ A. Sch. E. A. EQ. 23.

⁷⁾ S. P. X.

⁸⁾ S. R. IV.

⁹⁾ S. R. IV.

¹⁰⁾ S. R. IV.

Vor der Session vom 7. März 1782 stellte sich Hochw. Herr Alois Steinauer und hielt um die Präzeptur an, welche ihm mit allem Vergnügen auf ein Jahr zugesagt worden. An der Seckelrechnung vom 9./10. Dez. 1783 beschwerte er sich jedoch durch seinen Vater, Ratsherr Steinauer, daß es ihm schwer falle, jährlich vor einer hochweisen Session sich zu stellen, wenn ihm dieser Dienst nicht auf einige Jahre, ohne daß er dafür anhalten müsse, gegeben werde. Hierauf wurde erkennt: weil der Herr Präceptor Steinauer sich einer hochweisen Session nicht unterwürfig machen und sich nach der schon gemachten Übung nicht einrichten will, so soll er des Schuldienstes entlassen sein. Im väterlichen Hause erteilte er nun Privatunterricht, bis er auf Anraten des Hochw. Herrn Statthalters am 23. Dez. 1783 mit einer wohlgesetzten, kurzen Rede auf mehrere Jahre um den Schuldienst wiederum anhielt. Darüber erging der Beschuß, daß tit. Herr Präceptor Aloisius Steinauer auf 10 Jahre bestätet sein soll, mit der Rücksicht, daß er nicht alle Jahre vor die Session, um den Dienst anzuhalten, kommen, sondern nur jährlich unter dieser Zeit sich bei tit. Herrn Dekan als Präsident der wohlweisen Session Anständigkeit halben melden soll. Am 30. März 1785 legte er sein Amt nieder¹⁾ und lebte fürderhin im väterlichen Hause zum Roten Hut.²⁾ Joseph Leodegar Alois Steinauer, geboren 1756, war von zehn das jüngste Kind des Meinrad Sebastian und der Barbara Schönbächler.³⁾

Neben dem Sohne des Plazid Wyß stand am 30. März 1785 Hochw. Herr Augustin Benedict Gyr in der Wahl. Die Mehrheit der Stimmen fiel auf Letztern.⁴⁾ 1787 schied er aus dem Dienste. Geboren 1752 als Sohn des Joseph Augustin und der Emerita Perdock von Seewis, Graubünden, wurde er 1803 Kanzler bei der Kuntiatur.⁵⁾

¹⁾ S. P. XI.

²⁾ G. R. XXXXVII 27. April 1787. — G. R. XXXXVIII 18. Nov. 1789.

³⁾ Stammbuch Tab. 181.

⁴⁾ S. P. XI.

⁵⁾ Stammbuch Tab. 64.

Der letzte Lehrer an der Lateinschule war Hochw. Herr Nikolaus Heinrich Eberhard Wyss, Sohn des Buchbinder Plazid Martin und der Josepha Kälin, geboren 1760. Er unterrichtete 1787—1798.¹⁾

IV.

Wahl- und Auffichtsbehörde.

Beim ersten Blicke gewinnt es den Anschein, als ob in älterer Zeit die Wahl des Schulmeisters einzig von der Waldstatt ausging.²⁾ Diese Auffassung wäre aber entschieden eine unrichtige. Die soeben angeführte Stelle spricht allerdings nur vom Rate, als von derjenigen Behörde, die dem Meister Anton von der Kirchen den Dienst verliehen. Allein abgesehen davon, daß ein Ratsprotokoll nur Beschlüsse des Rates zur Aufzeichnung bringt, sind die Mittel, die dem Neugewählten dorten zugesagt werden, vorab „dreizerteilter“ Natur. Das will sagen: die hier in Betracht fallenden Einkünfte, mit Ausnahme der $4\frac{1}{2}$ Kronen, die von den Waldleuten gespendet werden, unterstunden der Verwaltung der „Drei Teile“ d. h. von Vogt, Stift und Waldstatt. Im Jahre 1629 wird dem Vogt Öchsli der Auftrag erteilt, wegen Anstellung des Schulmeisters einen zu sich zu nehmen, mit den Geistlichen zu verhandeln und die Sache wieder vor Rat zu bringen.³⁾ Einige Jahre später gab es Mißhelligkeiten. Statthalter Zehnder berichtet den Räten, welchen Bescheid er und Jakob Rustaller bei Herrn Pfarrer empfangen. Und war die Meinung gewesen, daß ihrō fürstl. Gnaden da-

¹⁾ S. B. XII 9. Nov. 1787. — S. B. XIV 11./12. Dez. 1797. — G. R. XXXXVIII 16. Juli 1790. — Stammbuch Tab. 186.

²⁾ R. B. I Sonntag nach St. Margareten Tag 1558.

³⁾ R. B. III. 4. März.

wider protestiere. Ist erkennt, weil man finde, daß vormalen immer ein Schulmeister vor den Räten angehalten und alda bestätigt worden, soll Herr Pfarrer wiederum berichtet werden; so er nochmalen dawider protestiere, wolle man dann meine Herren davon in Kenntnis sezen.¹⁾ Am nächstfolgenden St. Agatha Tag kam die Wahl des Schulmeisters neuerdings zur Sprache: ob man denselben bei den Räten wolle annehmen oder nicht. Es wurde beschlossen, an die Herren nach Schwyz zu schreiben, gleichzeitig aber auch Abgesandte ins Gotteshaus zu schicken. Dieser Kompetenzkonflikt gelangte an der alten Fastnacht zum minniglichen Abschlusse, indem die Angelegenheit zur Erledigung den geistlichen und weltlichen Herren Ausschüssen überwiesen wurde, alten Übungen der Waldstatt unnachteilig.²⁾ Tags darauf gelangte an die „dreizerteilten Herren“ die Anzeige, daß jederweilen mehrmalen ein Schulmeister im Gotteshause in Beisein eines „Ausschützen“ von den Waldleuten sei angenommen worden, wie denn in Ratschlagbüchern zu finden und nachgeschlagen worden ist. Auch in der Sitzung vom 22. Febr. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zu Zeiten ein Schulmeister vor Rat und den Drei Teilen angenommen, etlichemal im Gotteshause, mehrenteils aber miteinander.³⁾

Im Jahre 1725 entbrannte der Streit aufs neue. Der Unterricht an der Lateinschule war eingestellt, da nahm der Rat am 22. Nov. von sich aus den Anton Schönbächler zum Präceptor an. In dem Bestallungsbriebe wurde die Stelle auslassen, daß der Neugewählte sich beim Fürstabte anzumelden habe. Gegen das eigenmächtige Vorgehen protestierte gleichen Tages der Stiftskanzler Fäßbind, jedoch ohne Erfolg. Der Rat logierte den Herrn Schönbächler auf dem Rathause ein, durch freiwillige Zeichnung wurden 60 fl. Gelds aufgebracht, und die Schule nahm ihren Anfang. Nachdem man sich sattsam herumgezankt, Tagfahrten angesezt und den Schirm der Herren von Schwyz angerufen, unterwarf sich der Rat mit Zuschrift an ihr

¹⁾ R. P. IV 25. Jan. 1644.

²⁾ R. P. IV.

³⁾ A. Sch. E. A. EQ. 3.

hochfürstl. Gnaden vom 27. Febr. 1726, ohne das Ergebnis des auf den 2. März angesezten Rechtsganges abzuwarten. Zu Papier verfaßt wurde bezüglicher Vergleich erst den 14. Okt. 1726. Er lautet: daß alle Schulen, so außer dem fürstl. Gottes-
hause gehalten werden wollen, in der Waldstatt Einsiedeln von niemand, als den sämtlichen Drei Teilen aufgerichtet, auch dazu von denselben die tauglichen Schul- und Lehrmeister allezeit nach deren Gefallen bestellt, installiert und die Schulsachen betreffend die erforderlichen „gesetz und regeln“ gemacht, auch solche wiederum beurlaubt werden mögen, mit der fernern Erläuterung, daß diejenigen Mittel, welche die Drei Teile an solche Schulen nach ihrem Belieben geben thun, auch unter der Ob-
sicht der Drei Teile stehen und vor denselben Ausschüssen allezeit in dem Gotteshause verrechnet werden sollen. Wenn aber die Gotteshaus- und Waldleute aus ihren eigenen Mitteln zu solchen Schulen Kapitalia zusammenbringen thäten, da sollen zwar solche Kapitalia in der Waldleuten Lade verwahrt, jedoch den Drei Teilen ordentlich angegeben werden und ohne dieser sämtlicher Vorwissen und Gutheißen nit „verawandlet“, sondern über die davon fließenden Zinsen die Rechnungen allezeit auf dem Rathause vor den gewöhnlichen Rechnern abgelegt und von denselben abgenommen werden. Wofern aber über kurz oder lang die Schulen aufhören würden, da sollen obgesagte Kapitalia denjenigen, welche solche dazu gestiftet haben oder ihren nächsten Erben wiederum zurückfallen. Wenn aber solche Kapitalia oder von denselben wenig oder viel nit mehr zurückbegehrt und genommen würden, da sollen solche gleichwohl zu keinen Zeiten zu einem Nachteil der Rechte des einen oder des andern der obgemelten Drei Teile gebraucht werden.¹⁾ Die „dreizer-
teilten Herren Ausschüsse“ bildeten ein Kollegium, worin Vogt, Stift und Waldstatt je eine Stimme besaßen.

Laut alter Übung hatte ein jeweiliger Schulmeister um den Schuldienst alle Jahre vor den geistlichen und weltlichen Herren Ausschüssen zu bitten.²⁾ Später geschah dies an der

¹⁾ S. P. VI. — A. Sch. E. A. EQ. 9—14.

²⁾ S. P. III 28. Nov. 1687.

Seckelrechnung, bei welchem Anlasse die Herren Volkserzieher mehr oder minder schmeichelhafte Komplimente zu hören bekamen. Mehr Rücksichten wurden den Präceptoren gegenüber getragen. So sollte Felix Joseph Maria Büeler erst nach Verfluss von 8, Alois Steinauer nach Ablauf von 10 Jahren um den Dienst wieder anhalten.¹⁾ Festgeregelte Kündigungsverhältnisse kannte man früher nicht. Hatte ein Schulmeister seine Kunst bei den Waldleuten verschärzt, dann erhielt er kurzerhand den Abschied. Wo er, Ziegler, heißt es bei der Bestallung, sich aber mit wohlverhielte, soll man alle Tage und Stunden Gewalt haben, einen andern zu stellen.²⁾ In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist ein Vierteljahr. Und so besagter Wiser seiner Gelegenheit nach weiter sich begeben wollte, soll er eine Fronfasten zuvor einen Vogt berichten, damit man sich um einen andern versehen möge; desgleichen, wenn die Räte ihn nicht mehr zu diesem Dienste brauchen wollten, so sollen sie ihn dieses eine Fronfasten zuvor wissen lassen.³⁾ Gleichwohl wurde noch am 28. Nov. 1687 dem neu gewählten Schulmeister in nicht sehr zarter Weise verdeutet: daß er, sobald ein tugendlicherer und tauglicherer sich vorbeithin sollte, denselben ohne Befehl der Obrigkeit zu weichen habe.⁴⁾ Die Ordnung für die lateinische Schule von 1727 setzte die Kündigungsfrist für beide Teile auf 2 Monate an.⁵⁾

Das Verhältnis zwischen Wahlbehörde und Lehrerschaft war durch die Schulordnung geregelt. Die älteste bekannte Satzung dieser Art wurde am 28. Okt. 1687 von neuem wieder bestätigt. Es steht da, daß der Schulmeister in allweg, damit er es vor Gott, dem strengen Richter, zu verantworten wisse, mit einem lehrreichen Exempel vor- und dastehen soll, daß ob dessen Thun und Leben niemand Klage noch Ärgernis zu nehmen Ursache habe.⁶⁾ Eine Umarbeitung fand statt am 13. Dez. 1768.

¹⁾ A. Sch. E. A. EQ. 24. — S. P. XI 23. Dez. 1783.

²⁾ R. P. III 5. Nov. 1629.

³⁾ R. P. V 19. Jan. 1652.

⁴⁾ S. P. III.

⁵⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15.

⁶⁾ S. P. III.

Auch hier wird dem Erzieher das gute Beispiel, die Grundlage aller Pädagogik, warm ans Herz gelegt. Ein Schulmeister soll die Gnade und Segen Gottes durch seinen guten Verhalt würdig zu machen suchen, zu diesem Ziele und Ende täglich bei guter Zeit die hl. Messe anhören, dem Rosenkranze beiwohnen, das verderbliche Spielen, Wirtshäuser und verdächtige Orte meiden, auch alle Monate wenigstens mit sonderbarer Andacht beichten und kommunizieren.¹⁾ Den Präceptoren gegenüber kamen die lateinischen Schulordnungen vom 14. März 1718 und 3. April 1727 in Anwendung.²⁾

Nebenbei hatte ein jeder Lehrer, der dem Klerikerstande angehörte, eine lateinisch gefasste Urkunde, Reversales genannt, zu unterzeichnen. Der Inhalt dieses Schriftstückes beschlug vorab die Stellung, in welcher sich der Schulherr oder Schulmeister als Nicht-Laie dem Stifte gegenüber befand. Der Waldleute sonderbarer Hofrodel sagt nämlich im Art. 10, daß ein Abt zu Einsiedeln über geistliche Leute Herr und Vogt sei und sie nach ihrem Tod und Abgang beerbe.³⁾ Dem gegenüber hatte sich Karl Joseph Zelger etwas alteriert erzeigt und geantwortet, er habe noch seine Geschwister und Mutter. Als aber trotz Bitten keine „Vermilderung“ des aufgesetzten Reverses eingetreten, so erklärte er sich, nachdem der Brief ihm nochmalen verlesen, verdeutscht und erläutert worden, zum Unterzeichnen bereit.⁴⁾

Eine Erscheinung, in der sich der Geist der Zeit wieder spiegelt, mag in Kürze noch erwähnt werden. Anlässlich der Wahl Benedict von Wangens heißt es: im übrigen so dem Schulmeister von den Eltern etwas würde in den Weg gelegt, soll man ihm alle obrigkeitliche Hilfe und Assistenz leisten.⁵⁾ Auch dem Präceptor Jakob Helbling wird Schutz und Schirm zugesichert, falls einige Eltern wegen etwa „vorgehenden“ Korref-

¹⁾ S. B. X.

²⁾ Abschriften. — S. B. VI. — A. Sch. E. A. EQ. 15.

³⁾ Rothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kts. Schwyz. Basel 1853. S. 155.

⁴⁾ A. Sch. E. A. EQ. 6.

⁵⁾ R. B. V 5. März 1653.

tionen an ihren Kindern ihm etwas in den Weg legen und sich widersezen wollten.¹⁾ Diese Stellen finden ihre Erklärung in dem Institute der Privatrache, deren letzte Spuren, in der mildern Form der eigenmächtigen Selbsthilfe, in unsere Zeit hinüberreichen.

Nach den Konstanzer Synodaldekreten unterstand die Volksschule vorab der Geistlichkeit.²⁾ Daher erklärt es sich auch, warum gerade letztere zu Gunsten des niedern Unterrichtes so häufig in die Schranken trat. Der Pfarrer als Aufsichtsorgan wird 1684 und neuerdings 1725 namentlich angeführt.³⁾ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in sämtlichen Filialen Verordnete, welche wöchentlich die Instruktion des Schulmeisters, wie auch das Verhalten der Kinder zu untersuchen hatten.⁴⁾ Der Name „Schulkommission“ taucht zum erstenmale am 12. Dez. 1793 auf. Dazu sind ersucht und ernannt worden Statthalter P. Ildephons Betschart, Pfarrer Marianus Herzog, Amtsvoigt Blazid Kälin und Amtsstatthalter Johann Meinrad Birchler, welche die Mühe nehmen mögen und sollen, unter dem Jahre sowohl auf dem Rathause, als in den übrigen Schulhäusern dann und wann die Inspektion einzunehmen.⁵⁾

An der Lateinschule fanden Prüfungen alljährlich wenigstens einmal, im Herbst, statt. Und damit man sehen möge, was für einen „Profekt“ die Scholaren von Zeit zu Zeit in den studiis, moribus et pietate machen, als ist ordiniert, daß selbe alljährlich wenigstens einmal, und zwar unfehlbar im Herbst, nach Mariä Geburt durch einen verordneten Ausschuß der Drei Teile examiniert werden.⁶⁾ Die Herren Examinatoren sollten dann ex-

¹⁾ S. B. VII 24. Nov. 1741.

²⁾ So wird denn auch in den „Verordnungen vndt Regul für die schuol vndt schuolhaltung der Gemeindt Ober-Egerie. 1662 vndt ernüweret anno 1763“ die Schulvisitation eine vom Bischofe selbst anbefahlene Verordnung genannt. Pädagogische Blätter 1894. S. 243.

³⁾ S. B. I 7. März 1684. — S. B. VI 3. Nov. 1725. — S. R. III 9./10. Dez. 1750.

⁴⁾ S. B. X 1./2. Dez. 1773.

⁵⁾ S. B. XIII 12. Dez. 1793.

⁶⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15 5. April 1727.

kennen, ob ein Scholar würdig sei, in eine höhere Schule promoviert zu werden.¹⁾ Auch während des Jahres fanden sich Schulbesuche ein. Der neue Präceptor Jakob Helbling versprach, daß er in Instruierung der ihm anvertrauten Knaben allmöglichen Fleiß anwenden, dieselben auch alle Monate schreiben und sodann tit. Herrn Pfarrer sowohl, als einigen andern Herren de eorum profectu in studiis dignoscieren und judiciren lassen wolle.²⁾ Um den Eifer anzuspornen, wurden Prämien eingehändigt. Wegen den jungen Knaben, so studieren, wird vor Rat ein Anzug gemacht, daß man ihnen einige wenig kostende Prämia mitteilen wolle, um bessere Lust der Jugend zu machen; ist ihnen aus dem Armenleuten-Seckel begünstigt worden.³⁾ Im Jahre 1740 werden dem Herrn Präceptor wiederum 3 Kronen zum Ankaufe von Prämien erlaubt.⁴⁾

V.

Schullokale.

Die erstbekannte „schul“ im Flecken Einsiedeln stieß hinten an den Bach, sonst allenthalben an die Allmeind; sie war aber, wie eingangs erwähnt, 1545 bereits in Privatbesitz. Dafür hatten die Waldleute in der Nähe sich ein Haus von Dietli Hensler erworben. Die Lage läßt sich einigermaßen bestimmen. Ein Jahr nach der großen Feuersbrunst, auf Pfingsten 1578, lebt Meister Johann Müller, Pfarrherr zu Luzern, 100 Münzgulden dem Schulmeister Anton von der Kirchen auf Haus, Hof und Garten zum Roten Hut im Ehrlenbache; steht oben an

¹⁾ S. P. VII 17. April 1738.

²⁾ S. P. VII 24. Nov. 1741.

³⁾ R. P. IX 9. Sept. 1732.

⁴⁾ R. P. IX 16. Aug. 1740.

Heini Kälins, unten an die „shulhoffstatten“ und vorn an die Gasse.¹⁾ Einem unter Fürstabt Augustin I. (1600—1629) angefertigten „Contrafet der H. Waldtstatt Einsidlen“ ist zu entnehmen, daß das alte Rathaus mehr nach Norden vorgeschoben lag, und daß sich zwischen demselben und dem Bach eine Reihe von 4 Häusern hinzog. Nahe dem westlichen Teile dieser Gruppe stand nach andern Plänen ein Brunnen, der „brunen vor der shul“; auch führte dorten eine Brücke über den Bach, die „gaß So an die lugate gatt“.²⁾ Schon in den 1580er Jahren wurde die Frage der Entäußerung dieses zweiten Gebäudes besprochen. Auf den 13. Sept. 1587 wurde man nämlich rätig: die Schule soll man lassen bleiben, doch soll man Stiegen und Gänge machen und die Schulkammer unterschlagen.³⁾ Mit der Reparatur allein begnügte man sich nicht, denn am Herbstgerichte vom 19. Okt. 1591 werden Drei zur Besichtigung der Schule verordnet. Das Ergebnis hatte nicht befriedigt. Sonntag vor des hl. Kreuzes Tag 1592 beschloß der Rat, dem Fürsten mitzuteilen, daß man gesinnt, das alte Schulhaus zu verkaufen. Um nächstfolgenden Herbstgerichte erging wirklich der Beschuß, die alte Schule und das Badhaus zu veräußern und daraus das neue Schulhaus zu bezahlen; was mehr erlöst werde, soll der Allneind anheim-dienen.⁴⁾

Dieses dritte Schulgebäude befand sich in der Nähe der beiden andern, unter dem „schuell brigli“ und stieß hinten an den Bach. Erwähnt werden Stube, Nebenstube und zwei Kammern. Die Bedachung scheint, wenigstens teilweise, aus Glas bestanden zu haben, denn 1672 kostete das Verglasen des Schuldaches 34 R. Gelds.

Die Feuersbrunst von 1680 verzehrte auch dieses Gebäude. Der religiöse wie der bürgerliche Unterricht wurde fürderhin in dem neu erbauten Rathause erteilt, für die Deutschen im hintern, südlichen Teile, für die Lateiner in der großen oder öbern Rats-

¹⁾ G. R. VI.

²⁾ G. R. IV Donnerstag nach Corporis Christi 1558. — U. I.

³⁾ R. P. II.

⁴⁾ G. R. XIII. — R. P. II.

stube.¹⁾ Nebenbei diente das Rathaus zu allen möglichen Zwecken: für die Sitzungen von Rat, Blutgericht, Gemeinde und Bruderschaften; zum Aufbewahren von Spritzen, Feuerkübeln, Korn, Blei und Pulver; als Gefängnis, Folterkammer, Tanzplatz, Theater und Vergnügungsort. Ferner befanden sich darin die Wohnungen von Weibel, Präceptor und Schulmeister.

Auf dem Lande wurden Christenlehre und Schule in den großen Bauernstuben, wenn möglich in der Lehrerwohnung selber abgehalten. Rupert Gyr erhielt für seine Stube, so zu Groß zum Schulhalten gebraucht worden, an Ratsherr Kälin 9 R. Gelds angewiesen.²⁾ Am 14. Juni 1749 bittet Bernard Kälin um etwas Holz, weil er den ganzen Winter über, da die Schule für die Kinder in Willerzell in seinem Hause gehalten, viel mehr Holz als gewöhnlich verbrauchen mußte. Es wurden ihm 4 Stücke erlaubt.³⁾ Im Jahre 1774 befanden sich die Unterrichtsräume in: Willerzell bei Meinrad Kälin, Euthal bei Zacharias Kälin sel., Trachslau bei Meinrad Bisig, Groß bei Johann Lienert, Bennau bei Thomas Zehnder, Egg bei Meinrad Zehnder an der Teufelsbrücke, von 1789 an „auf der Seyten“. An Miete entrichtete das Land für jede Filiale die geringe Summe von 4 R., von 1787 an 8 R. Gelds.⁴⁾ Die Entschädigung war in der That eine dürfstige, wenn man Klagen hört wie: im Eggerviertel unter der Seite habe der Schulmeister Plazid Kälin nicht mehr Schule, und der Besitzer des Hauses, in welchem bis dato die Schulen gehalten worden, wolle nicht mehr sein Haus dazu geben, indem ihm jährlich, teils am Ofen, Fenstern, teils aber überhaupt im Hause vieles dadurch verdorben werde, oder man schöpfe ihm vonseiten der Drei Teile etwas mehreres an Geld oder Holz.⁵⁾

¹⁾ Gäst. Rechnungen. — G. R. XXXVIII 22. Nov. 1700. — R. P. IX 14. Jan. 1749. — Die Schulstube war mit Holz ausgekleidet, „vertäfelt“.

²⁾ S. P. VII 20. März 1732.

³⁾ S. P. VIII.

⁴⁾ S. R. IV. — S. P. XII 9. Nov. 1787.

⁵⁾ S. P. XII 9./10. Dez. 1789.

Über die Einrichtungen in der Waldstattschule sind aus früheren Zeiten keine Mitteilungen auf uns gekommen. Als Ersatz dafür sei auf den Zürcher Kalender vom Jahre 1508 verwiesen, der in Wort und Bild eine deutsche Schule uns vor Augen führt. „Die Zeichnung stellt ein einfaches, kleines Schulzimmer dar mit kahlen Mauern und vergittertem Fenster. Der Lehrer, in langem Talar und hoher Mütze, sitzt mit einem Stock in der Hand im hohen Lehinstuhl auf einem Kissen, und vor ihm auf einem Schemel, wieder ohne Schreibtisch, sind zwei kleine Schüler in langen Kitteln, mit rundgeschnittenem, ungescheiteltem Haar. Der eine hält auf den Knien ein Buch, der andere eine Schrift. Eine Mutter mit einem Buch in der Hand bringt ihren Knaben zum ersten Mal in die Schule. Der Lehrer reicht dem Kleinen freundlich die Hand. Mutter und Kind sind keine geringern als die Maria Mutter Gottes und Jesus, wie der Heiligen Schein mit dem Kreuz unzweifelhaft andeutet, eine sehr sprechende Darstellung, denn welches Vorbild konnte für die Jugend aufmunternder sein, als das Jesuskind, das mit seiner Mutter zur Schule geht. In der über dem Bild stehenden Inschrift sagt die Mutter:

„Ich han min kind erzogen zart vnd schon,
Vnd wolt es gern zur schuol lassen gon,
Vnd bit üch durch got vnd ere,
Das ir min kind trülich wollent lere.“

worauf der Lehrer antwortet:

„Liebe frow, ich will es gern leren
Vnd min bestes zu im keran.“¹⁾

Wenden wir den Blick nach Einsiedeln zurück. In den Filialen waren Unterrichtsgeräte jedenfalls unbekannt. Da der Schulbesuch mehr oder weniger frei stand und überdies von der Witterung sehr beeinflusst war, so wird sich schwerlich regelmäßig die Großzahl der Kinder eingefunden haben. Auf den

¹⁾ Ernst: Geschichte des zürcherischen Schulwesens. S. 36.

Bänken um den Ofen und den Wänden entlang, nahmen die Leser in beliebiger Reihenfolge Platz, indes die Fortgeschritteneren auf dem großen Tische in den Anfängen der Schreibkunst sich übten. Während des Unterrichtes verrichteten die Hausbewohner in der Stube, die ja zugleich als Wohnraum diente, die gewöhnlichen häuslichen Arbeiten. Im Flecken war das Material anfänglich dürftig; solange man auf Wachstafeln schrieb, kleine Schemel zum Sitzen. Mit der allgemeinen Verbreitung des Papiers wurden Tische und Bänke nötig, um die sich die Lernenden gruppenweise scharten. Die ersten Unterrichtsgeräte dieser Art sind 1668 als verbessерungsbedürftig erwähnt; 1672 werden Stühle aufgezählt. Im Jahre 1688 bereicherte man die Schulstube mit einer „Canzlen“ und zwei Tafeln. So genannte Katzenfenster, mit kleinen runden Glasscheiben, gestatteten Licht- und Sonnenstrahlen spärlichen Durchlaß.¹⁾

* * *

Dürftig, zerstreut, ohne Zusammenhang lag das Material, das für vorliegende Arbeit gedient. Ob besser? — jedenfalls nicht schlechter, als ähnliche Anstalten in den umliegenden Landen, stund die Volks- und Lateinschule der Waldstatt da — ein Kind seiner Zeit. Offenbart sich doch das redliche Streben, unter schwierigen finanziellen Verhältnissen, der Erziehung und Heranbildung der Jugend gerecht zu werden. Daher der Trost: in magnis et voluisse sat est; ehrlich hat man gewollt, es genügt. Nicht das geringste Verdienst gebührt hierin dem Stifte Einsiedeln, das in der zweiten Hälfte des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Reihe erleuchteter Mitglieder barg, die, mit weitem Blick und erzieherischem Verständnis, für Hebung des niedern, wie des höhern Unterrichtes in Wort und Schrift eintraten — Männer, wie P. Johann Schreiber, P. Isidor Moser, P. Amilian Gestreinthaler, P. Tintan Steinegger und vor allen Fürstabt Konrad Tanner.

¹⁾ Gäst. Rechnungen. — Vergl. Heinemann in den Freiburger Geschichtsblättern. 1895 S. 27.

Hundert Jahre sind verrauscht. Manch stolzes Haus, das, mit Felsen verwachsen, für ewig sich verfestigt glaubte, es wurde weggesetzt und zermalmt. Auch der Unterricht verstummte unter dem Geklirre der Waffen und Schutt lagerte über den Reformplänen der Pädagogen. Wie aber die Wogen sich geglättet, da stieg verjüngt empor die christliche Schule.



Beilagen.

1.

Zusatz zu der am 28. Nov. 1687 revidierten deutschen Schulordnung.¹⁾

Daß ein Zweyhiger Schuelmeister der gesetzten Schuel Ordnung thriuw und fleißig nachkommen Lauth Buechstabens, zue deme noch alle Tag (außert dem gewohnten Vacanz Tägen) 6 Stund Schuelhalten die Kinder selbst zun dem Salve Regina als auch Predig Kinderlehr, und dem hl. Rosenkranz zue- und wieder daruon zue paaren wehs begleiten auch nit allein die Schuel-Kinder in fleißiger aufficht zue der wahren Gottsforcht und Liebe auch in der Andacht solcher gestalten aufferbaulich erziehen, sondern die Jenigen so nit in die Schuel gehent, zue gleichem ende anmahnen, und mitführen, auch theineswegs vor der Kirchen daß Schwezen, sondern das Ballspillen, old andere dergleichen nach bey der Kirchen, weder uff der Fueren, noch uff dem platz, noch an denen Ohrten gestatten, wo frömbde Pilger ob solchem Geschrey, und hin und her lauffen von den selben Beunruhwigt und geärgert werden möchten, die Fehlbare gebührend Bezüchtigen und abstraffen, und wo von bösen Elteren ein old- widerrend von solchertwegen gehört zuegleich diesselbe auch Oberkeitlich gebüest werden sollen, derentwegen Er der Schuelmeister (deme das Heil der Jugend anuertrawet werde) in allweg, damit Er es vor Gott dem strengen Richter zue veranthworthen wüsse, so hoch deren Wolfahrt mit einem lehrreichen Exempel vor- und darstehen solle, daß ob dessen thuen und Leben Niemand klag noch ärgernus zue nemmen ursach

¹⁾ S. B. III.

habe, und des Jährlichen Salary thünftige Belohnung Betreffend, weylen in den vergangenen Jahren auch das Latin zuegleich gelehrt nun aber underlassen worden, weylen zue dieserm ende 20 Cronen das Salarium gesteigert ietzt und aber umb wider hatte geringeret werden mögen; als hat man iedoch umb verhoffend besseren fleiß und frucht anstatt der 20 nur 10 Cronen abgebrochen und den Schuellohn umb souiel geminderet, mit dem zugesätz, daß ein Zewehliger Schuelmeister umb den Schueldienst alle Jahr vor den Geist- und Weltlichen Herren den Ausschüssen pitten, als dan denselben heimb und frey stehen solle, ohne länger bey solchem Dienst zuegedulden old einen anderen an dessen platz zue ernambjen und zue erwöhlen ohne widerred.

2.

**Bestallungsbrief für die lateinische Schule
vom 14. März 1718.¹⁾**

Wir Vogt und ein Ehrsammen Rath der Loblischen Waldtstat Einsidlen thund thund allermäiglichen mit dissem bestahlungß brieff daß wir mit Zeitlicher vorbetrachtung (damit vnßere liebe Jugent inn der Waldtstat, mit Zucht zu der Forcht godteß, guethen sithen vnd Studiren möchten gezogen werden) dahin bewogen worden, mit Einheilligem wollbedachtem Rath, für ietz und insköntige, in Lieb gegen unßeren kinderen, zu furkommen mancherley schadenß, zu heyl trost und hilf vnßer und vnßer nachkommen, bevor auf zu Lob der Allerheiligesten vnzertheilten Dreyfaltigkeith, der Hoch-würdigsten godteß gebährerin Mariä, und den Lieben Heilligen, Eine Neüwe Schuehl in vnßerer Waldtstat fürgenohmen, geordnet, vnd versehen, mit nachgeshribnen Mitlen, Inkomen vnd behauzung alß vier und zwanzig Cronen auf vnßerem Waldtleüthen Seckhel, Item sechs Cronen auf dem armenleuthen seckhell, widerumb hat annoch Ein Ersambesß bodt der Handwerckheren in St. Michäli und Mauriti brudershaft, aus Freyem wilen, vnd auf dem Ihrigen guet-

¹⁾ Abschriften sub B Nr. 10.

mütig hierzu geordnet 10 Cronen, machet also Jahrlichen daß zu Fortsetzung dizer Shuehl gewidmet sind, vierzig Cronen Ein-
siedler währung. fallet ihme Herr Shuelherr den Ersten Shuellohn
A. 1719 auff Fronfasten nach der alten Faßnacht. Fernerß
sezen und verordnen wir dizer Shuehl, einem Shuehlherren, die
behaufung auff dem Rathauß, sambt dem darzu gehörigen
garthen und Keller, wie disse ihme ingehändigt werden solle,
ausert dem ist auch weidterß gesetzt und geordnet, daß ein
Shuelherr - knab alle Fronfasten gelt bezahlen und Entrichten
solle ein halbe Cronen; wormit dan dije angezogene Shuehl
angefangen, und geordnet der gestalten, daß ein Jeweilliger
Shuehlherr die obligation und Shuldigkeit haben solle, dije vñzere
kinder in der forcht godteß fromben Lebenß, guethen sithen und
Lehren zu underweisen, dije biß in die 4^{te} Shuehl zu bringen,
daß ist wan seye von dem minderen Shuehlmeister die principi
außen erlehnet, von ihme Shuelherren biß in den großen Sintax
gebracht worden, die Music, oder daß gesang anbetrifft die
Fundamenta zu erlehnen ist solches aparte dem Shuehlherren,
umb den Lohn zu machen überlassen, und nit in voriger be-
stallung inbegriffen sonderen disen Lohn aparte von den khinderen
zu beziehen gewalt haben solle. Haben nun also auff bitlicheß
anhalten des Wohl Ehrwürdigen Herren Herren Carl Joseph
Zelger Priesteren, gebürthig von underwalden, angezognen
Shuehdienst für uns, und die bestahlung zugesagt, Und für
Unser khinder zu Instruiren zu einem præceptor angenommen,
In der Zuversicht, daß er Herr Shuehlherr mit der Lehr, Zucht,
und außerbaūwlichkeit werde fortfahren, wie er eine Zeith lang
rumbwürdig, mit Unseren kinderen forth gefahren ist und disser,
sein so Lobwürdigen fleiß vñz dahin bewogen, disse Neüwe Shuehl
in zu Stabilieren und in dijes werck zu sezen. Doch behalten
wir uns vor nach verfließung acht Jahren (Ja so fehr er die
gnad von Thro hochfurstl. gnaden, allwohin er als ein geist-
licher Dependirt, erhalten und hier wohnen mag) daß er Herr
præceptor widerumb umb die Continuation, bey uns umb den
dienst und bestahlung anhalten solle, mit dem anerbieten, aber
daß so fehr bey ruhmwürdiger auffführung, wie biß dahin Lobl.

geshehen, und sonst er sich verpflichtet und verbunden, kein andern Prund, ohne Bnssere Zufriedenheit anzunehmen, als dan auch noch nit, solle verstößen werden, Es geshehe dann daß er sonst guetwilliglich den dienst auff geben würde. Dessen zu einem wahren Urkundt hat der wohlEdle und weyse herr Herr Joseph shönbächler der Zeit Vogt der Waldtstat Einsidlen für ihne vnd Namens Bnsser Eines Ersamen Rathß der Waldtstat Secret Insigell hierauff getrucht, doch ihm Herr Vogt Einem Ehrsamen Rath, und der Waldtstat in allwegen ohne shaden, der geben ist.

Einsidlen vor Rath den 14 Martii A. 1718.

Mathias Leonti Kauflin
Shreiber der Waldtstat Einsidlen.

3.

Ordnung für die lateinische Schule vom 5. April 1727.¹⁾

Wird und soll sich der Herr Präceptor befleissen, die ihm anvertraute Scholaren mit fleiß vnd Ernst zum Studieren, Erlehrnung guter seyten vnd sonderheitlich zu der fromkeit anzuhalten, Zu diesem End sollen Erstlich die schuhlen Sommerß Zeit an allen wärcht-Tägen an dem morgen vmb siben Uhren angefangen, vnd bis vmb zechen Uhren, weinters Zeit aber von acht uhren bis umb halben Elf Uhren gehalten, vnd dan nachmitag, außert dem dienstag vnd donnerstag, welche, wan in der wuchen keine feyrtag Einfallen den Scholaren zu Einer anständigen recreation Ledig gelassen werden mögen, so wohl sommer als weinters Zeit vmb Ein uhren angefangen vnd bis zur Zeit, da man in daß Salue Läutet, forth gesetzt werden Sollen.

Es solle der Herr Präceptor auch alle knaben, so ihm in der waltstatt zur underweissung anvertrautet werden, in der schul, Sofern solche zum Studieren fähig Erfunden werden, auf vnd anzunemmen, vnd solche, als ieden nach seiner Capa-

¹⁾ A. Sch. E. A. EQ. 15.

citat von der Principi bis in den größen Syntax inclusiue mit möglichester geslossenheit vnd Ernst ohne underschäid zu unterweisen schuldig Seyn, Vnd damit man sechen möge, was vor Ein prolect die Scholaren von Zeit zu Zeit in den Studiis, moribus et pietate machen, als ist ordiniert, daß selbe all Jahrlich wenigist Einmahlen vnd zwahren ohnfehlsahr in dem Herbst nach Mariæ geburth durch Ein verordneten außschuß der dreyen Theilen Examiniert werden, welchem außschuß als dann nach Erfinden des gemachten Progressus den Scholaren eine Herbst Vacanz zu bewiligen vnd anzusezen frey vnd an heimb stehn solle, Vnd damit dan auch die dem Herren Präceptor anvertraute Scholaren vmb so Ehnder zu guten sitten vnd Einem auferbaulichen wandel angewähnt werden, als solle zum anderen der Herr Präceptor den Selben allen ausgelassenheit, so wohl in als ausert der schul sonderheitlich auch die Böze gesellschaften mit raupen vndersagen, vnd Sehe dahin befelchen vnd anhalten, daß Selbe weder auf dem platz noch in den Straßen sich zu den raupen vnd der gleichen übel gezognen Leüthen gesellen, auch alda weder leglen, blatten schießen, ballen schlagen, noch andere spiyl machen, sonderen zur Zeit der recreation, wan Sie kurzweillen wollen, an Solchen orthen vnd Enden selbe mit aller bescheidenheit ohne geschrey vnd Tumult, vnd under sich allein solcher gestalten pflegen, daß Sehe niemand beohnruehigen, und sich auch sonst in allweg gegen iedermäßiglich Ehrenbietig in allem Thun vnd Lassen verhalten Thun. Und gleich wie dan drittens die Christliche lehr vnd frommkeit die wurzel zu allem guten ist.

Als Solle der Herr Präceptor die ihm anvertraute Scholaren nach dem gemeinen brauch alle frey Täg nachmittag in dem Canisi Lehren vnd unterweisen, selbe alle Häilige auch vnseren Lieben frauwen Täg vnd ausert diesen annoch monatlichen wenigist annoch Einmahl an Einem Tag, den er ihnen nach Seinem belieben darzu ernamsen wird zum beichten, vnd Communicieren vnd Sie dahin fernes anhalten, daß Sie an wärch Tägen Täglich ein Heilige Meß anhören vnd nach mittag nach volenter schul so wohl als an Vacanz Tägen dem

Salue, an Sonn vnd feyrtägen aber der Kinder Lehr, dem ambt, der predig, Vesper, Salue vnd dem Heiligen rosen Kranz mit andacht bey wohnen, und damit Sie desto besser beobachtet werden mögen, sollen Sie alzeit zum gottsdienst zu bestimbter Zeit sich in der schul Stuben versamlen, vnd also so wohl an Heiligen sonn vnd feyr als an den wärch Tägen aus der schul Stuben zu parem weis in auferbauwlicher Ordnung in die kirchen vnd aus der kirchen widerumb in die schulstuben zu gehn schuldig Seyn, vnd von dem H. Präceptor darzu angehalten werden.

Eß Solle der Herr Präceptor auch den Herren pfahr Herren ersuchen, daß Er von iho hochfürstl. G. G. die Erlaubtnuß auswürke, auf daß Sovil möglich sie den Studenten ein gelegnes Ohr in der kirchen anweisen Lassen, und bewilligen wolten, damit Er solche alda vmb so Ender beysammen behalten, und auf dero gesambtes Thun vnd Lassen desto bessere acht haben konne, welche Beobachtung ihme sonderheitlich recommendiert wird, Und damit dan dieses vorgeschriebene alleß vmb so besser in den effect gesetzt werde, so ist der Herr Präceptor wo die gütliche Ermanungen nit verfangen, die nach der schulen gebrauch übliche mittel vnd correctiones gegen den ohngehorsammen vorzunemmen, Erineret, mit der Versicherung, wan wider Verhoffen etwan ohnbesonne Elteren wider Sehe gebührendes Verfahren, sich beschwähren oder gar einige ohnmanier brauchen wolten, daß man ihme gegen solche allen gebührenden schutz vnd schirmen zu halten, ieder Zeit bedacht Seyn werde.

Eß ist dan Lestlichen auch die meinung sonderheitlichen in diesem dahin gestehlt, vnd Erklärt, im fahl der Herr Präceptor under der Zeit, da die schulen obgeschribner massen gehalten werden solten, Eine reis zu Thun vnd mehrere Täg anzubleiben gesinnet wäre, daß er sich bey den Ersteren Verordneten der dreyen Theilen, dessentwegen umb die bewilligung anmelden solle. Und wan er den schuldienst quittieren oder die drey Theil ihme solchen aufkundten wolten, daß solche auf vnd abkündung beyder seyts 2 monath vor dem abtritt beschehen Solle.

4.

**Reversales Ludimagistri Scholarum Latinarum in Pago Einsidlensi
Rdi et Honorabilis Antonii Joannis Baptistae Eberlin.¹⁾**

Ego Antonius Joannes Baptista Eberlin Einsidlensis, Subdiaconus, fidem hisce facio et profiteor, Reverendissimum et Celsissimum Sacri Romani Imperii Principem ac Dominum Dominum Nicolaum, principalis immediati Monasterii B. V. Mariae Einsidlensis, nec non ad Stum. Geroldum, Vahrae ac Bellinzonae Abbatem, Dominum ac Principem meum Clementissimum ad meas meorumque et simul Einsidlensium Incolarum preces humillimas, obtento prius Ludimagistri Latini Einsidiae officio, nec non impartito prævie Patrimonio et Mensae titulo ad consequendos majores sacros ordines, mihi dieti administrationem muneris nec non et Domicilii fixionem, clementissime concessisse sub conditionibus tamen et legibus hic appositis.

1^{mo}. Ut juxta Sacri Constitutiones Concilii Tridentini, in altefati Celsissimi mei manus requisitam deponerem Catholicae fidei professionem ad piae memoriae Papae Pii IV. praescriptum, tenore quo sequitur:

Ego Antonius Baptista Eberlin firma fide credo, et profiteor omnia et singula, quæ continentur In Symbolo fidei, quo Sancta Romana Ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum Deum, Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium . . . Et expecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi Saeculi. Amen.

Apostolicas. et Ecclesiasticas Traditiones, reliquasque eiusdem Ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item Sacram Scripturam iuxta eum sensum, quem tenuit et tenet Sancta Mater Ecclesia, cuius est judicare de vero Sensu et interpretatione sacrarum Scripturarum, admitto, nec eam unquam nisi iuxta unanimem Consensum Patrum accipiam et interpretabor. Profiteor quoque septem

¹⁾ A. Sch. E. A. EQ. 22.

esse vere et proprie Sacraenta novae legis a Jesu Christo Domino nostro instituta, atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam unctionem, ordinem et Matrimonium, illaque gratia conferre, et ex his Baptismum, Confirmationem et Ordinem sine Sacrilegio reiterari non posse, Receptos quoque et approbatos Ecclesiae Catholicae ritus, in supradictorum omnium Sacramentorum solemni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de justificatione in Sacrosancta Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt, amplector et recipio. Profiteor pariter in Missa offeri Deo verum, proprium et propitiatorium Sacrificium pro vivis et defunctis, atque in sanctissimo Eucharistiae Sacramento esse vere, realiter et substantialiter Corpus et Sanguinem una cum anima et Divinitate Domini nostri Jesu Christi, fierique Conversionem totius Substantiae panis in Corpus, et totius Substantiae vini in Sanguinem, quam Conversionem Catholica Ecclesia Transsubstantiationem appellat. Fateor etiam, sub altera tantum Specie totum atque integrum Christum verumque Sacramentum sumi. Constanter teneo Purgatorium esse, animasque ibi detentas fidelium suffragiis iuvari. Similiter et Sanctos una cum Christo regnantes, venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offere, atque eorum Reliquas esse venerandas. Firmissime assero, Imagines Christi ac Deiparae semper Virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas et retinendas esse, atque eis debitum honorem ac venerationem impartiendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in Ecclesia relictam fuisse, illarumque usum Christiano populo maxime Salutarem esse affirmo. Sanctam Catholicam et Apostolicam Romanam Ecclesiam omnium Ecclesiarum Matrem et Magistrum agnosco, Romanoque Pontifici, Beati Petri, Apostolorum Principi, Successori, ac Jesu Christi Vicario veram obedientiam Spondeo ac juro. Caetera item omnia a Sacris Canonibus et Öcumenicis Conciliis, ac praecipue a Sacrosancta Tridentina Synodo tradita, definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor,

simulque contraria omnia, atque haereses quascunque ab Ecclesia damnatas et rejectas et anathematizatas, ego pariter damno, rejicio, et anathematizo. Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo Salvus esse potest, quam in praesente Sponte profiteor, et veraciter teneo, eandem integrum et inviolatam usque ad extremum vitae Spiritum, Constantissime (Deo adjuvante) retinere et confiteri, atque a meis Subditis, vel illis, quorum cura ad me in munere meo Spectabit, teneri, doceri, et praedicari, quantum in me erit, curaturum.

2^{do}. Quia Reverendissimo ac Celsissimo Principi meo testantibus litteris Jurium et Privilegiorum, casu quo me hic Einsidiae, aut aliis in Dominiis Jurisdictioni Eiusdem additis mori contigerit, Jus et potestas competit, in omnia mea bona et facultates post mortem derelinquenda seu derelicta universaliter succedendi (quod ipsum Jus Spolii nuncupari assolet) idcirco et me meaque huiusmodi Juri ac dispositioni ex asse Subjecta enuntio.

3^{to}. Durante officii mei tempore non Solum Concreditos meæ informationi pueros Studiosos, in minoribus Scholarum Disciplinis, pietate, moribus bonis Catholicæ Religionis fundamentis, modestia ac reverentia erga huius principalis Monasterii Illustrissimum Conventum sedulo sincereque instruam, verum et in omnibus et per omnia Reverendissimo ac Celsissimo Principi ac Domino meo incunctanter obediam, Ipsiusque Solius correctioni me penitus submittam. Debita non contraham, neque sine petita atque obtenta Illustrissimi Einsidlensis licentia Capitula ruralia frequentabo, insimul si quid in illis (quod absit) contra Celsissimi mei Einsidlensis, Eiusdemve Asceterii principalis jura vel honorem tractaretur, aut concluderetur, nullatenus assistentiar, aut opem auxiliumve conferam, sed potius huiusmodi periculosa consilia vel conclusa, alte memorato, Reverendissimo ac Celsissimo meo Einsidlensi fideliter aperiam, damnumque Eius pro posse abvertere, et bonum quodvis promovere adnitar.

4^{to}. Pro suscepti mox Clericalis ordinis et subsecuturi Sacerdotalis muneric exigentia tam in quam extra Ecclesiam

ita me sine Scandalo, aut cuiuscunque gravamine gerere ad stipulor, ut vita mea Jncolis aequa ac Peregrinis ad aedificationem semper magis proposit, quam ad destructionem serviat.

5^{to}. In Ecclesiis, Processionibus aut aliis functionibus sive Ecclesiasticis, sive Sæcularibus, locisve, vel ubi quidquam introducere, innovare, aut contra mandatum, mentem, vel praescriptum Celsissimi Principis, sive me ipsum, sive discipulos meos, aliosve concernat, non praesumam, nec attentabo, Insuper P. P. R. R^{dis} Patribus huius Illustrissimi Asceterii, quam omnibus peregrinis huc adventantibus Sacerdotibus ubique, præcipue quidem quoad celebrationem Missarum in S^{sma} Sacello huiate locum cedere non morabor.

6^{to}. Negotiis quibuscunque, sive Spiritualibus, sive civilibus me nullo modo nec consilio nec ope, nec facto quovis immiscebo, Conventus quoque profanos, cauponas, Nuptiarum festa et huiusmodi statum Clericalem minus decentia consortia, non frequentabo, neque absque praevio Celsissimi Einsidlensis ad insinuationem annuta, me alio conferam aut absens ero,

7^{mo}. Concessa licet mihi sit clementissime facultas, dum ad S. Presbyteratus ordinem evehar, celebrandi hic quotidie Missam, pro paramentorum tamen aliorumque ad Sacrificium Missæ subministrari solitorum usu, dum Sacerdos ero, Singulis Anniversariis pro fundatoribus unam dicere Missam, pro quolibet autem huius principalis Monasterii defuncto Religioso Patre, Fratre vel Laico, ubicunque hi mortui fuerint, in Eorundem Exequiis unam itidem applicare sacram me obstrictum agnosco, dum quoadusque in Presbyterum evadam, loco memoratarum Missarum, pro quovis defunctorum modo recensitorum unam Spondeo offerre S. Communionem.

8^{vo}. Etsi Constantiæ approbatus aliquando ad Curam fuero, nullatenus tamen id committam, ut sive in huiate Einsidlensi Territorio, aut alio Celsissimi me Dominio, neque in Ecclesiis Eius, aut aliis locis, multo minus hic in domo vel habitatione mea, aut quibusvis domibus confessiones sine assensu Illustrissimi Einsidlensis excipere, vel alia Munera

Ecclesiastica peragere attentem. econtra si id Mandati mihi abs alte memorato Illustrissimo Einsidlensi, aut Eius vices gerente de Imperio Principis factum fuerit, ut nomine et jussu Ipsius Pœnitentiæ aliudve Sacramentum administrem, ad hæc omnia me promptissimum atque sedulum semper exhibeo.

9^{no}. Sacerdotio functurus nulla sive ab hujatibus, sive ab exteris Missarum Stipendia, nec per me, nec per alios, directe seu indirecte sollicitabo, collegiam, aut colligi faciam, quamquam gratiosissima uti queam licentia ultro oblata quædam Missarum stipendia recipere, quorum numerus non sit in magna quantitate eaque a me hic loci facile persolvi valeant.

Ego idem Antonius Joannes Baptista Eberlin spondeo, voveo ac juro. Sic me Deus adjuvet, et hæc Sancta Dei Evangelia.

Super quibus omnibus Eidem Celsissimo et Reverendissimo Principi Abbatii ac Domino Domino meo Clementissimo præstito prius ad recensita superius puncta actuali juramento, hasce Reversales litteras manus meæ, Sigillique proprii appositione munitas tradidi In principali Monasterio B. V. Mariæ Einsidlensis Die vigesima Mensis Aprilis, Anno post Partum Virginum Millesimo septingentesimo quadragesimo tertio.

Ita testor

L. S.

Joannes Baptista Eberlin
Scholarum Magister Einsidlensium.

5.

Revidierte deutsche Schulordnung vom 13. Dez. 1768.¹⁾

1. Das ein schuhlmeister im dorff Einsidlen Seine vnterhabende schuhlkinder allzeit unter Seiner vbsicht in der Kirchen habe, auch zu diesem ende sich ein solcher vhort auszuwählen,

¹⁾ S. P. X.

vor welchem er die Jugend in ihrer anführung zu schauen und selbe beobachten könne.

2. Es solle auch sowohl Sonn - Feiertag unter der Primmeß dem Salve vnd anderen anständigen angestelten gebetteren die Versammlung der Kindern möglichst Trachten beisammen zu halten, damit nit einige, oder mehrere hier, andere dorten ohne aufseher und zucht zerstreuet Sein.

3. In dem öffentlichen gottesdienst, solle der schuhlm., und Kinder, sonderlich in der Christen lehr fleißigist erscheinen, ohne erlaubnuß, des H. pfarrh. oder Christenlehrers niemand ausbleiben, und Solte es geschehen, die abwessende fleißig verzeichnen, und das ausbleiben, und Solte es genau erforschen, nach befindenden dingen dennen herren oberen anzeigen, weiters Solle ein schuhlmeister zu allen Zeiten in der Kirchen alles geschwäz und ohnanständige aufführung nit nur verhindern, sondern Kreftig abwehren, nach gebühr darum bestrafen und Selbst mit gutem exempl zu einem Beispiel vorgehn.

4. Solle ein schuhlm. ieder Zeit alle veneration gegen dem Herrn pfarrh. underpfarrh. und Christenlehrer erzeigen, ihnen gehorsamm leisten, und die befesch nach Seinem amt nit überschreiten.

5. einem schuhlmeister wird auch eingebunden, das Seine pflichten nit alein in der Kirchen auf Seine schulhinder langen, sonder auch die schuldigkeit auf Sich habe, die andere Jugend (So nit in die schuhl gehen) zu beobachten. und von aller ohnanständigkeit abzumahnen, oder an gebührenden orten darum die anzeigen zu thun.

6. Theils unter der wuchen bei gelegener Zeit, sonderlich am Samstag nach mitag Solle ein schuhlmr. dennen Kinderen von iennem Theil unterricht geben, der am Sonntag darauf in Christlicher lehr Vorkommen möchte, sich auch Keiner anderen Bücheren bedienen zu Seinen Verhalt, als derienigen, die von dem H. pfarren, oder Christen Lehrern vorgeschrieben werden zumahlen am Samstag nach dem Salve mit denen Kinderen, in Rosen Krantz sich begeben, als in das Beinhauß, und im Chör-

sin selbe abgesönderet, als die Knaben von dennen Töchteren, hinweg stellen.

7. an einem samstag solle ein schuhlmeister mit Samtlichen schullkindern, sich in das Salve verfügen, gute Zucht, auf der straß halten, in der Ordnung Vor dem Rathauß, auf dem weg ohne schwäzen, oder possen vortgehen, nit minder in der Kirch wann das hochwürdigste gut, zum offentlichen gebett vor gestelt wird.

8. Ein schuhlmeister solle, die gnad und seegen gottes durch Seinen guten Verhalt, würdig zu machen suchen, zu diesem zil und ende täglich bim guter Zeit die h. Meß anhören, dem Rosenkrantz beiwohnen, das verderbliche spihlen, wirtschafts häuſer vnd Verdächtige Ort meiden auch alle monath wenigst mit sonderbaren Andacht beichten vnd communicieren.

9. Da man gewohnet, das eine große anzal Kinder, die auf hundert und mehrere anwachsen, mag wohl geschächen das ein schuhlmr. eine Zerteilung einrichten möge, nemlich die Töchter allein am Morgen, und die Knaben nach Mittag, oder wie gemeinsam er mit h pfarrh. Sich bereden wird.

10. Biele Vacanzen zu geben Solle einem schuhlmr. rund abgeschlagen Sein, und nit mehr zugelassen als (wochentlich wan kein feyrtag ist) einmahl, Sonst gar Keine.

11. in der schuhlzeit Solle ein schuhlmr. nit eben eine kurze Zeit anwenden, sonderen Soviel als immer möglich zum Nutzen der Kinder freüd und Trost der eltern zu gebrauchen schuldig Sein.

12. jedliches Kind reichen oder ahrmen, wan Seine aufführung nit Strafbar ist, Solle mit gleichem fleiß, in der unterweisung, und zucht gehalten werden, auch nach der Strafe auf die Besserung Seiner seler nit mehr eingedenken.

13. einen schuhlmr. wird dermalen nach Seinem einsehen überlassen dennen kinderen zu erst getruchtes oder geschribenes zum erlehrnen zu übergeben.

14. solle ein schuhlmr. allen processionen, und Kreuzgängen als Ezel, iberg, und Steinen beiwohnen, gleichwie von altem hero geübet worden.

15. Solte sich fügen, das einige oder mehrere Kinder nit Sauber gebuȝet, mit unzifer geplaget, oder andere erbliche übel an sich hätten, das ehrliche saubere Kinder billichen grausen schöpfen möchten, solle ein schuhlmr. nach des übels umständ in aller manier, und gütigkeit Solcher übel beschaffenen Kindern elteren ermahnen fleißiger zu Sein, oder die Kinder bei Hauß zu halten, oder wenigst in der schuhlstuben ihnen ein aparte platz anweisen, damit noch unter alten noch iungen Kein zank und hader erfolge.

16. überhaubt danne solle ein schuhlmr. Sein möglichem fleiß anwenden, damit er mit recht und billigkeit sich rühmen könne sein ambtsbesoldung nit um sonstigen genossen zu haben, herentgegen danne ihm auch solchen fahl aller schutz und schirm Solte angedeitet werden, sowohl gegen boßhaffsten Mäulere, als in erstattung des schuldigen gewöhnlicher schuhllohnes und was ihm behörig sein mag.



Abkürzungen

für die
benutzten ungedruckten Quellen.

Abſchriften.	Abſchriften. Bezirksarchiv Einsiedeln.
Abzug.	Faszikel „Abzug“. Stiftsarchiv Einsiedeln A. RL. 2.
A. Sch. E.	Akten der Schulen zu Einsiedeln. Stiftsarchiv Eins. A. EQ.
Erſchäzzbuch.	Erſchäzzbuch 1544 ff. " " A. WM. 3.
Erſchäzzrodel.	Rodel um die Erſchäze 1539. " " A. WM. 2.
Fertigungsbuch.	Fertigungsbuch 1620—1703. " " A. WM. 7.
Gäſt. Rechnungen.	Rechn. des Gäſtlingsberges 1551—1732. " " A. K ² Q. 5.
Gäſt. Binſe.	Gäſtlingsberg-Binſe 1643—1668. " " A. K ² Q. 6.
G. R. II.	Gerichtsprotokoll Einſ. 1551—1558. " " A. P L. 2.
G. R. IV.	Gerichtsrodel " 1558—1563. " " " 4.
G. R. VI.	" " 1573—1578. " " " 6.
G. R. XIII.	" " 1590—1594. " " " 13.
G. R. XV.	" " 1597—1600. " " " 15.
G. R. XVIII.	" " 1614—1632. " " " 18.
G. R. XIX.	" " 1623—1630. " " " 19.
G. R. XX.	" " 1630—1635. " " " 20.
G. R. XXI.	Gerichtsbuch " 1636—1641. " " " 21.
G. R. XXII.	" " 1642—1645. " " " 22.
G. R. XXIII.	Gerichtsrodel " 1646—1649. " " " 23.
G. R. XXIV.	" " 1650—1651. " " " 24.
G. R. XXVI.	Gerichtsprotokoll " 1656—1662. " " " 26.
G. R. XXVII.	" " 1662—1668. " " " 27.
G. R. XXIX.	" " 1668—1680. " " " 29.
G. R. XXX.	" " 1681—1688. " " " 30.
G. R. XXXI.	" " 1687. " " " 31.
G. R. XXXII.	Gerichtsbuch " 1688—1695. " " " 32.
G. R. XXXIII.	Gerichtsrodel " 1695—1706. " " " 33.
G. R. XXXIV.	" " 1706—1713. " " " 34.
G. R. XXXV.	Gerichtsprotokoll " 1713—1718. " " " 35.
G. R. XXXVI.	Gerichtsbuch " 1719—1727. " " " 36.
G. R. XXXVII.	" " 1727—1733. " " " 37.
G. R. XXXVIII.	Miscellanea des Gerichtes. " " " 38.

G. R. XXXIX.	Gerichtsbuch Einsiedl. 1733—1739. Bezirksarchiv Eins. A. PL. 39.			
G. R. XXXX.	"	1739—1746.	"	" 40.
G. R. XXXXIII.	Gerichtsprotok.	" 1764—1768.	"	" 43.
G. R. XXXXIV.	"	" 1769—1772.	"	" 44.
G. R. XXXXV.	"	" 1773—1781.	"	" 45.
G. R. XXXXVI.	"	" 1781—1786.	"	" 46.
G. R. XXXXVII.	"	" 1786—1789.	"	" 47.
G. R. XXXXVIII.	"	" 1789—1793.	"	" 48.
G. R. XXXXIX.	"	" 1793—1797.	"	"
Gült. Prot.	Güttenprotokoll Einsiedeln von Dorf und Vierteln 1619—1648. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
H. W.	Hofrodel und Waldstattordnung, zusammengestellt von Franz Anton Müller 1702. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
J. B. I.	Jahrzeitbuch Einsiedeln von 1614. Stiftsarchiv Eins. E E. 2.			
J. B. II.	"	" von ca. 1650.	"	E E. 3.
J. B. III.	"	" von 1696. Bezirksarchiv "	"	
J. B. IV.	"	" 1711. Stiftsarchiv "	"	
J. B. S.	" Schwyz.	Pfarramt Schwyz.		
Katalogus.	Katalogus oder Verzeichnis aller zur Pfarrei Einsiedeln gehörenden Seelen von 1749. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
Mandate.	Mandate und Verordnungen 1764—1829. Bezirksarchiv Eins.			
R. P. I.	Ratsprotokoll Einsiedeln 1557—1569.			
R. P. II.	Ratschlagbüchlein der Waldstatt Einsiedeln 1586—1599. Bezirksarchiv Einsiedeln Nr. 6.			
R. P. III.	Ratsprotokoll Einsiedeln 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
R. P. IV.	Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln 1633—1648. Bezirksarchiv Einsiedeln Nr. 9.			
R. P. V.	Ratsprotokoll Einsiedeln 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
R. P. VI.	Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln 1669—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln Nr. 13.			
R. P. VII.	Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln 1689—1704. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
R. P. VIII.	Ratsprotokoll Einsiedeln 1704—1714. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
R. P. IX.	"	1732—1766.	"	"
R. P. X.	"	1766—1791.	"	"
Schweigrechnungen.	Schweigrechnungen.			
S. P. I.	Jahrgerichtsbuch 1657—1685. Bezirksarchiv Einsiedl. A. D M. 1.			
S. P. II.	Sessionsprotokoll 1665—1691. " " D M.			
S. P. III.	"	1686—1697. " " A. D M. 2.		
S. P. IV.	Protokoll der Waldstatt Einsiedeln 1691—1721. Bezirksarchiv Einsiedeln.			
S. P. V.	Jahrgerichts- und Sessionsbuch 1697—1714. Bezirksarchiv Einsiedeln D M. 3.			
S. P. VI.	Sessionsbuch 1714—1730. Bezirksarchiv Einsiedeln A. D M. 4.			

S. B. VII.	Sessionsprotokoll 1730—1745.	Bezirksarchiv Einsiedeln	A. D M. 5.
S. B. VIII.	" 1745—1754.	" "	D M. 6.
S. B. IX.	" 1754—1764.	" "	
S. B. X.	" 1764—1774.	" "	A. D M. 8.
S. B. XI.	" 1782—1787.	" "	" "
S. B. XII.	" 1787—1791.	" "	
S. B. XIII.	" 1791—1795.	" "	
S. B. XIV.	" 1794—1797.	" "	
St. M.	Einschreibebuch der St. Meinrad-Bruderschaft, erneuert 1677. Zunftlade Einsiedeln.		
St. M. St.	St. Meinrad Bruderschaft Buch 1743—1834. Pfarramt Einsiedeln.		
St. M. M.	Ratschlagbuch der St. Moriz und Michael Bruderschaft 1636—1671. Zunftlade Einsiedeln.		
St. M. M. R.	Rechenbuch der St. Moriz und Michael Bruderschaft 1619—1667. Zunftlade Einsiedeln.		
St. M. M. St.	Stiftbuch der St. Moriz und Michael Bruderschaft 1620—173?. Zunftlade Einsiedeln.		
St. Ros.	Matricula Confrat. Ss. Rosarii 1600—1617. Stiftsarchiv Eins. A. N E. 1.		
S. R. I.	Waldleute und Armenleute Rechenbuch 1653—1726. Bezirksarchiv Einsiedeln.		
S. R. II.	Waldleute und Armenleute Seckelrechnung 1727—1798. Bezirksarchiv Einsiedeln 17.		
S. R. III.	Seckelrechnung 1746—1781. Bezirksarchiv Einsiedeln 16.		
S. R. IV.	" 1772—1798.	" "	
Stammbuch.	Stammbuch der Pfarrkinder zu Einsiedeln ab anno 1609. Pfarramt Einsiedeln A. E E. 4.		
T. B. I.	Taufbuch Einsiedeln 1609—1637. Pfarramt Einsiedeln.		
Tt. B. I.	Totenbuch " 1620—1719. " "		
Tt. B. II.	" " 1720—1772. " "		
U. I.	Bruderschaftsurbar Eins. von 1545. Stiftsarchiv Eins. A. R M. 3.		
U. II.	Armenleute-Buch von 1589 und später. Bezirksarchiv Einsiedeln.		
U. III.	Urbar des Armenleute-Seckels von 1769. " " 39.		
V. R.	Vogtrechnungsbuch 1576—1671. " "		

